



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Tierschutzbericht 2015

Bericht an den Nationalrat



Tierschutzbericht 2015

Bericht gemäß § 41a des Tierschutzgesetzes
BGBl. I Nr. 118/2004 idgF. an den Nationalrat
mit Schwerpunkt 2013/2014

Wien, November 2015

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Die Republik Österreich, vertreten durch die
Bundesministerin für Gesundheit
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Ulrich Herzog
Leiter des Bereiches II/B
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Titelbild:

© Rita Kochmarjova – Fotolia.com

Redaktionsschluss:

Oktober 2015

Erscheinung:

November 2015

Druck:

Hausdruckerei des BMG,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

ISBN 978-3-903099-01-2



Vorwort

2005 war die Geburtsstunde des ersten bundesweit geltenden Tierschutzgesetzes, ein gemeinsames Bestreben zum Wohle der Tiere.

Im Zuge der Entwicklung des Tierschutzes über die nachfolgenden zehn Jahre erfolgten fünf Novellierungen des Tierschutzgesetzes. Dadurch wurden unter anderem der Qualzuchtparagraph verschärft und der illegale Welpenhandel erschwert. Eine länderübergreifende Hundedatenbank wurde den Vollzugsorganen zur Verfügung gestellt. Der Tierschutzrat wurde umgestaltet, zwei weitere beratende Gremien wurden geschaffen, nämlich der Vollzugsbeirat und die Tierschutz-kommission. Diese gesetzlichen Verankerungen, die im Inhalt dieses Berichtes noch ausführlicher dargestellt werden, konnten Österreich auch auf internationaler Ebene Anerkennung verschaffen.

Wie wichtig der Stellenwert des Tierschutzes österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ist, zeigt die im Sommer 2013 erfolgte Aufnahme des Tierschutzes in den Verfassungsrang. Dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen wurde Rechnung getragen. Das Bekenntnis zum Tierschutz auf verfassungsgesetzlicher Stufe ist ein bedeutsamer Schritt.

Auf nationaler Ebene wurde dem Tierschutzgedanken durch den „Arbeitsplan Tierschutz 2014-2018“ Richtung und Gewicht gegeben.

Viele Anliegen im Tierschutz kamen in den Jahren 2013 und 2014 zur Sprache und Vorbereitungen zu gesetzlichen Änderungen wurden getroffen, um Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf, das uns anvertraut wurde, nachzukommen.



Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin für Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

1	RECHTSSETZUNG IN ÖSTERREICH.....	8
1.1	Bundesverfassungsgesetz vom 11. Juli 2013	8
1.2	Tierschutzgesetz (TSchG).....	8
1.2.1	Chronologie	8
1.2.2	Novellierungen	9
1.2.3	Kurzcharakteristik.....	10
1.3	Verordnungen zum Tierschutzgesetz.....	11
1.3.1	Chronologie	11
1.3.2	Kurzcharakteristik und Novellierungen.....	12
1.4	Tiertransportgesetz	14
1.4.1	Chronologie	14
1.4.2	Kurzcharakteristik	15
1.4.3	Kontaktstelle Tiertransport.....	15
1.5	Verordnungen zum Tiertransportgesetz	16
1.5.1	Tiertransport-Ausbildungsverordnung	16
1.6	Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist	16
1.6.1	Chronologie	16
1.6.2	Kurzcharakteristik	17
1.7	Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes.....	17
1.7.1	Chronologie	17
1.7.2	Kurzcharakteristik	17
2	TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT.....	18
2.1	Europäische Union.....	18
2.1.1	Rechtssetzung auf europäischer Ebene	18
2.1.2	Verordnungen der Europäischen Union	18
2.1.3	FVO-Mission 2013.....	20
2.1.4	FVO-Missionen 2014.....	20
2.2	Europarat	20
2.3	OIE – Welttiergesundheitsorganisation	21
3	PARLAMETARISCHE ANFRAGEN.....	23
3.1	Berichtsjahr 2013.....	23
3.2	Berichtsjahr 2014.....	24
4	TIERSCHUTZGREMIEN	25
4.1	Tierschutzrat.....	25
4.1.1	10 Jahre Tierschutzrat.....	25
4.1.2	Sitzungen in den Berichtsjahren 2013 und 2014	26
4.1.3	Themen in den Berichtsjahren 2013 und 2014.....	27
4.1.4	Gemeinsames Projekt „Eingriffe bei Nutztieren“	28
4.2	Vollzugsbeirat	28
4.2.1	Chronologie	28
4.2.2	Sitzungen in den Berichtsjahren 2013 und 2014.....	30
4.3	Tierschutzkommission	30
4.3.1	Chronologie	30
4.3.2	Sitzungen in den Berichtsjahren 2013 und 2014	31
5	TIERSCHUTZSTELLEN	32
5.1	Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz.....	32
5.2	Koordinierungsstelle.....	34
5.2.1	Prüfungskommission	34
5.2.2	Prüfungen	35

5.2.3	Fortbildungen, Qualitätskontrollen und Dokumentation	35
5.2.4	Marketing und Werbung	36
6	TIERSCHUTZARBEITSPLAN 2014 BIS 2018	38
6.1	Inhalt des Arbeitsplans	38
6.2	Einleitung	38
	<i>Der Bereich Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen</i>	<i>38</i>
6.3	Rechtliche Maßnahmen	40
A.	<i>Europäische Vorhaben</i>	<i>40</i>
1.	Vorliegende Vorschläge der Europäischen Kommission	40
2.	Vorhaben für Vorschläge der Europäischen Kommission:	41
3.	Österreichische Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2019	41
B.	<i>Nationale Vorhaben</i>	<i>42</i>
1.	Gesetzlicher Regelungsbedarf	42
2.	Regelungsbedarf durch Verordnungen:	43
6.4	Nicht rechtliche Maßnahmen	45
A.	<i>Heimtiere</i>	<i>45</i>
1.	Bedeutung der Heimtierhaltung, Streunertiere	45
2.	Qualitätsstandards bei der Ausbildung und Zucht von Heimtieren	45
3.	Tierheimevaluierung und Qualitätsmanagement-Systeme in Tierheimen	46
4.	Vermittlung von Tieren	46
5.	Zoofachhandel	47
B.	<i>Landwirtschaftliche Nutztiere</i>	<i>47</i>
1.	Abferkelbuchtenprojekt	47
2.	Qualitätsstandards – Kennzeichnung der Standards	48
3.	Eingriffe bei Nutztieren	49
C.	<i>Kontrolle und Qualitätssicherung</i>	<i>49</i>
1.	Zulassung neuartiger Stalleinrichtungen; Gütezeichen Tierhaltungssysteme	49
2.	Leitlinien und Checklisten	50
3.	Aus- und Weiterbildung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte	50
4.	Auditierung der Kontrolle	50
5.	Finanzausgleich – Finanzierung der Kontrollstrukturen	50
6.	Übergangsfristen des Tierschutzgesetzes	51
D.	<i>Kommunikation und Förderung</i>	<i>52</i>
1.	Tierschutzpreis	52
2.	Verein Tierschutz macht Schule	52
3.	Europäische Bildungsinitiative	53
4.	Vethics for Vets – Ethik in der amtstierärztlichen Praxis	53
E.	<i>Tiertransport</i>	<i>54</i>
	Tiertransportverordnung	54
7	TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMG	55
7.1	Forschungsprojekte	55
7.2	Förderungen im Rahmen des Tierschutzes	57
7.3	Finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Tierschutzes	59
7.4	Vergabe eines bundesweiten Tierschutzpreises	59
7.5	Abhaltung eines Tierschutzsymposiums	60
8	TIERSCHUTZ MACHT SCHULE	61
8.1	Tätigkeiten 2013	62
8.2	Tätigkeiten 2014	63
9	BROSCHÜREN DES BMG	66
10	TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE – Berichte	67
10.1	Burgenland	67
10.2	Kärnten	68
10.3	Niederösterreich	71
10.4	Oberösterreich	72
10.5	Salzburg	74

10.6	Steiermark	76
10.7	Tirol.....	78
10.8	Vorarlberg	79
10.9	Wien	82
11	EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG.....	85
11.1	Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben.....	85
11.1.1	Tierschutzkontrollbericht Österreich 2013	85
11.1.2	Tierschutzkontrollbericht Österreich 2014	87
11.2	Kontrollen gemäß §§ 4 und 5 der Tierschutzkontrollverordnung.....	89
11.3	Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz	93
11.3.1	Tiertransportkontrollen in Österreich 2013.....	93
11.3.2	Tiertransportkontrollen in Österreich 2014.....	93
11.4	Bericht gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010).....	95
12	ANHANG.....	97
12.1	Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	97
12.1.1	Republik Österreich	97
12.1.2	Europäische Union.....	98
12.2	Empfehlungen des Tierschutzrates der Jahre 2013 und 2014	100
13	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	104

1 RECHTSSETZUNG IN ÖSTERREICH

1.1 Bundesverfassungsgesetz vom 11. Juli 2013

Im Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl. I Nr. 111/2013) **bekannt sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum Tierschutz**. Damit wird der EntschlieÙung vom Juni 2004 (54/E, XXII. GP) entsprochen und Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung verankert, um dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen Rechnung zu tragen.

1.2 Tierschutzgesetz (TSchG)

1.2.1 Chronologie

Bereits 1996 gab es ein **Volksbegehren** zur Schaffung eines Bundes-Tierschutzgesetzes, welches von 459.096 Personen unterzeichnet wurde. Die Forderungen des Volksbegehrens waren die Verankerung des Tier- und Umweltschutzes als Rechtsgüter im Verfassungsrang, die Einrichtung einer unabhängigen, aus öffentlichen Mitteln finanzierten Tieranwaltschaft sowie die Anerkennung des Tierschutzes als öffentliches Anliegen und die ideelle und finanzielle Förderung der Tierschutzarbeit durch die öffentliche Hand.

Im Jänner 2003 erfolgte ein **Vier-Parteien-Bekanntnis** zu einer bundesweiten einheitlichen Regelung. Mit 1. Mai 2003 wurde durch Änderung des Bundesministeriengesetzes die führende Zuständigkeit für „die allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes“ dem Bundeskanzleramt übertragen. Die Tierschutzbeauftragte des BMGF, Vertreter des BMLFUW, BMSGK, BMI und der Länder erarbeiteten in der vom BKA gebildeten Arbeitsgruppe in insgesamt 26 Arbeitssitzungen einen **Gesetzesentwurf**, der von namhaften Wissenschaftern und Wissenschaftlerinnen sowie Praktikern ergänzt wurde. Ausgangsbasis für das Bundesgesetz bildeten das geltende Tierschutzrecht der Länder und die einschlägigen EU-Bestimmungen. Am 7. Jänner 2004 endete das Begutachtungsverfahren für das Tierschutzgesetz.

Ende Mai 2004 beschlossen alle vier Fraktionen im Plenum des **Nationalrates** „ein Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundesverfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden“. **Am 9. Juni 2004** erging der diesbezügliche Beschluss des **Bundesrates**.

Die **Kundmachung** des Tierschutzgesetzes erfolgte am **28. September 2004 im BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2**. Gleichzeitig mit dem **Inkrafttreten am 1. Jänner 2005** wurde

auch die führende Zuständigkeit des Bundeskanzlers für allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übertragen. Der Vollzug des Tierschutzgesetzes und seiner darauf basierenden Verordnungen liegt weiterhin zur Gänze in der Verantwortlichkeit der Länder.

1.2.2 Novellierungen

Die **erste Novellierung** des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 54/2007) trat mit 1. August 2007 in Kraft. Die Änderungen betrafen in erster Linie die Bestimmungen, die durch die neue EU-Tiertransportverordnung bzw. deren Durchführungsbestimmungen im neuen Tiertransportgesetz berührt wurden (§ 3, § 11), die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes auch in Verwaltungsstrafverfahren (§ 41) und die Änderung der Zusammensetzung des Tierschutzrates sowie die Ergänzung der Aufgaben des Tierschutzrates (§ 42).

Die Kundmachung der **zweiten Novellierung** des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 35/2008) erfolgte am 11. Jänner 2008. Durch die demonstrative Aufzählung plakativer Beispiele, im Falle welcher klinischen Symptome jedenfalls von einer Qualzucht auszugehen ist, wurde die Verordnungsermächtigung ersetzt. Ebenfalls in § 5 wurde ein Verbot der Sodomie, welches im Strafrecht seit 1971 nicht mehr enthalten ist, verankert. Das Feilbieten und Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen (soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt) sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen wurden verboten (§ 8a). Auch ein Ausstellungsverbot von kupierten Hunden wurde erlassen (§ 7) und den Zoofachgeschäften wurde unter ganz bestimmten kontrollierbaren Voraussetzungen gestattet, Hunde und Katzen zum Zweck des Verkaufs zu halten (§ 31). Zwecks Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Tiere wurde festgelegt, dass eine Datenbank vom Bund zur Verfügung gestellt wird (§ 24a). Der Betrieb von Käfigen für die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung wurde mit 1. Jänner 2012 verboten (§ 18). Die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz durch das Gesundheitsministerium (§ 18) und die Eintragung der Durchführung sowie die Ergebnissen der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen von der Behörde in ein elektronisches Register gemäß § 8 Tierseuchengesetz (RGBl. Nr. 177/1909 idgF.) wurden festgelegt (§ 38). Des Weiteren wurde eine Toleranzregel, welche unter bestimmten Bedingungen geringfügige Abweichungen einiger in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Werte erlaubt, eingeführt (§ 44).

Die **dritte Novellierung** des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 80/2010) betraf in erster Linie die Umgestaltung des Tierschutzrates (§ 42) und die Neuschaffung zweier weiterer Gremien, des Vollzugsbeirates (§ 42a) und der Tierschutzkommission (§ 41a). Auch wurden eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden (§ 24) aufgenommen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen und einige Bestimmungen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug präzisiert.

Die **vierte Novellierung** des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 114/2012) erfolgte im Zuge des Tierversuchsrechtsänderungsgesetzes. Neben den Anpassungen an die geänderten Bestimmungen im Bereich des Tierversuchsgesetzes wurde nunmehr auch festgelegt, dass neben dem Ausstellen von kupierten Hunden nun auch der Erwerb, der Import, die Vermittlung und die Weitergabe dieser Hunde verboten sind. Bei dem unter dem Verbot stehenden Tatbestand der Züchtungen, bei denen man von Qualzucht sprechen kann, wurde im Zuge der parlamentarischen Beratungen der Passus „weitergibt“ durch den Passus „vermittelt, weitergibt“ ersetzt. Zudem wurde bei der Verjährungsfrist in § 38 TSchG eine Anpassung vorgenommen.

Im Berichtszeitraum 2013/2014 erfolgte die **fünfte Novellierung** des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 80/2013): Gemäß § 41 ist der Tierschutzombudsmann berechtigt, gegen Bescheide in Angelegenheiten des Tierschutzgesetzes Beschwerde wegen Rechtswidrigkeiten beim Verwaltungsgericht des Landes zu erheben und hat Parteistellung.

1.2.3 Kurzcharakteristik

Ziel des Tierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (Individualtierschutz). Das Gesetz gilt auch für die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden. Nicht zu den „Angelegenheiten des Tierschutzes“ gehören Regelungen, welche die Erhaltung wildlebender Tiere (Tierarten) und ihre natürlichen Lebensräume (Artenschutz) oder den Schutz des Menschen vor Tieren zum Gegenstand haben.

Das Gesetz gliedert sich in vier Hauptstücke.

Das **1. Hauptstück** enthält neben der Zielsetzung, der Förderung und dem Geltungsbereich allgemeine Bestimmungen zum Schutz der Tiere. Es gibt strenge und klare Bestimmungen gegen Tierquälerei und eine demonstrative Auflistung von 17 Tierquälereitattbeständen. Das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund ist grundsätzlich verboten. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf das Verkaufsverbot von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen (soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt) und das Verbot des Feilbietens von Tieren im Umherziehen gelegt. Hilfeleistungspflicht besteht auch für Nichttierhalter. Maßnahmen, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen (sogenannte Eingriffe), die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren dienen, sind verboten.

Das **2. Hauptstück** ist dem Schutz der vom Menschen gehaltenen Tiere gewidmet und regelt auch das Schlachten und Töten von Tieren. Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist und über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen Tiere nicht an Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, abgegeben werden. Die Grundsätze der Tierhaltung werden normiert und die

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung geregelt. Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden wird vorgeschrieben. Die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen wird verboten, das Halten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, ist an eine binnen zwei Wochen vorzunehmende Anzeige der Wildtierhaltung geknüpft. Des Weiteren enthält das Gesetz zahlreiche Bewilligungspflichten und Verordnungsermächtigungen (zum Beispiel Mindest- bzw. Detailanforderungen für die Haltung einzelner Tierarten, für die Haltung von Tieren in Zoos, Tierheimen, Zirkussen, Zoofachgeschäften...)

Das **3. Hauptstück** regelt die Vollziehung.

Das **4. Hauptstück** enthält Straf- und Schlussbestimmungen. Zur Vertretung der Interessen des Tierschutzes hat jedes Land einen von ihm bestellten Tierschutzombudsmann der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit mitzuteilen. Als beratende Gremien gibt es die Tierschutzkommission, den Vollzugsbeirat und den Tierschutzrat.

1.3 Verordnungen zum Tierschutzgesetz

1.3.1 Chronologie

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Tierschutzgesetz zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor. Folgende 10 Verordnungen traten bereits mit 1. Jänner 2005 gleichzeitig mit dem Tierschutzgesetz in Kraft:

- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)
- 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004)
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)
- Tierschutz-Veranstaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 493/2004)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)

2011 bzw. 2012 kamen folgende Verordnungen dazu:

- Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)
- Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012)
- Fachstellen-/Haltungssystemeverordnung (BGBl. II Nr. 63/2012)

1.3.2 Kurzcharakteristik und Novellierungen

Die **1. Tierhaltungsverordnung** regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden, Pferdeartigen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische. Im allgemeinen Teil wird auf die in den Anlagen aufgelisteten zugelassenen Eingriffe sowie auf Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die die Eingriffe vornehmen dürfen, Bezug genommen. Im speziellen Teil, nämlich den Anlagen 1-11, werden die Mindestanforderungen an die Haltung der einzelnen Tierarten festgelegt. Insgesamt erfolgten vier Novellierungen (BGBl. II Nr. 25/2006, BGBl. II Nr. 530/2006, BGBl. II Nr. 219/2010, BGBl. II Nr. 61/2012).

Mindestanforderungen für Wirbeltiere, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, sind in der **2. Tierhaltungsverordnung** festgelegt. Wildtierarten, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, und Wildtiere, deren Haltung außerhalb von Zoos oder wissenschaftlichen Einrichtungen verboten ist (z.B. Menschenaffen, Großbären, Nashörner, Giraffen, Rüsseltiere) werden gelistet. Die besonderen Anforderungen für die Haltung von Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen sind detailliert in den Anlagen angeführt. Bis jetzt gab es drei Novellen (BGBl. II Nr. 26/2006, BGBl. II Nr. 384/2007, BGBl. II Nr. 57/2012). Ein Begutachtungsverfahren war zum Zeitpunkt der Berichtslegung im Gange.

Die **Tierhaltungs-Gewerbeverordnung** regelt die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten. Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Mindestanforderungen der 1. und der 2. Tierhaltungsverordnung. Nähere Bestimmungen für die Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften, in Tierpensionen, sowie in Reit- und Fahrbetrieben werden angeführt. Es erfolgten zwei Novellierungen (BGBl. II Nr. 29/2006, BGBl. II Nr. 409/2008).

Die ursprüngliche **Tierschutz-Schlachtverordnung** enthielt Bestimmungen über das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten landwirtschaftlicher Nutztiere im Sinne der Definition des § 4 TSchG, für das Aufbewahren und Töten von Speisefischen, Fröschen, Krusten- und Schalentieren, für das Töten von Futtertieren, sowie für die Tötungsverfahren im Fall der Seuchenbekämpfung. Speziell wurde auf Schlachtung und Tötung in und außerhalb von Schlachthöfen eingegangen, sowie auf die Sonderform der rituellen Schlachtung. Durch BGBl. II Nr. 31/2006 erfolgte eine Änderung. Mit BGBl. II Nr. 312/2015 trat die Tierschutz-Schlachtverordnung BGBl. II Nr. 488/2004 idF. BGBl. II Nr. 31/2006 mit 1. Oktober 2015 außer Kraft. Die nun gültige Verordnung enthält Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1099/2009 hinsichtlich Schulungen und Sachkundenachweis sowie der auf Schlachthöfen durchzuführenden Kontrollen. Weiters enthält sie Bestimmungen für die Schlachtung und Tötung von Tieren, die von der EU-Verordnung ausgenommen sind. Auch die Vorgangsweise bei der rituellen Schlachtung von Tieren ohne Betäubung wird geregelt.

Die Voraussetzungen für die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen sowie die erforderliche Sachkunde der Betreuungspersonen werden in der **Tierschutz-Zirkusverordnung** geregelt. Für die Haltung der Tiere gelten die Mindestanforderungen der 1. und der 2. Tierhaltungsverordnung.

Die Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung von Tierheimen, an die Leitung, an die Betreuungspersonen und an die Betreuung der Tiere sind in der **Tierheim-Verordnung** angeführt. Für die Haltung von Tieren in Tierheimen gelten die Mindestanforderungen der 1. und der 2. Tierhaltungsverordnung. Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.

Die Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf die Ausstattung, die Betreuung von Tieren, die Betriebsführung und über die von Zoos zu erbringenden Leistungen wurden in der **Zoo-Verordnung** festgelegt. Nach Art und Anzahl der gehaltenen Wildtiere und auf Grund der Pflichten des Zoos (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung) wird zwischen Zoos der Kategorie A, B und C unterschieden. Eine Novellierung erfolgte durch BGBl. II Nr. 30/2006.

Die **Tierschutz-Kontrollverordnung** regelt die näheren Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Kontrollorgane. Die Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat) hat unter anderem mindestens 2% der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe, deren Auswahl auf Grund einer Risikoanalyse erfolgt, sowie bewilligungspflichtige Tierhaltungen zu kontrollieren. Bis jetzt gab es drei Novellierungen (BGBl. II Nr. 28/2006, BGBl. II Nr. 5/2008, BGBl. II Nr. 220/2010).

Die **Tierschutz-Veranstaltungsverordnung** enthält allgemeine Pflichten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters und der bzw. des Verantwortlichen, die allgemeinen Mindestanforderungen sowie die Anforderungen an Räumlichkeit und Ausstattung. Des Weiteren werden besondere Bestimmungen für Tierschauen und Tieraussstellungen, für Hunde- und Katzensausstellungen und für Tausch- und Erwerbsbörsen festgelegt. Es erfolgten drei Novellen (BGBl. II Nr. 27/2006, BGBl. II Nr. 80/2007, BGBl. II Nr. 70/2008). Ein Begutachtungsverfahren war zum Zeitpunkt der Berichtslegung im Gange.

In der **Diensthunde-Ausbildungsverordnung** werden die Voraussetzungen für die Ausbildung zum Diensthund, die Anforderungen an die Ausbildung, sowie die Anforderungen an die Sachkunde von Hundeausbildnern angeführt. Als Diensthunde der Sicherheitsexekutive oder des Bundesheeres gelten ausschließlich Hunde, die im Eigentum des Bundes (Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für

Landesverteidigung und Sport) stehen und im Sinne des Militärbefugnisgesetzes eingesetzt werden.

Die **Tierschutzrat-Geschäftsordnung** regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der bzw. des Vorsitzenden und enthält nähere Bestimmungen betreffend die Geschäftsstelle. Des Weiteren sind Details für Anbringen an den Tierschutzrat, zur Einberufung von Sitzungen, zur Tagesordnung, zur Sitzungsführung, für das Zustandekommen von Beschlüssen, betreffend das Sitzungsprotokoll sowie zur Einrichtung von ständigen Arbeitsgruppen festgelegt. Diese Verordnung trat in Kraft nachdem die ursprüngliche Geschäftsordnung des Tierschutzrates, BGBl. II Nr. 126/2008, geändert durch BGBl. II Nr. 360/2008, außer Kraft trat.

Im 1. Abschnitt der **Verordnung hinsichtlich nähere Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden** werden die Grundsätze der Hundeausbildung normiert, im 2. Abschnitt werden die Voraussetzungen zur Erlangung des mit dieser Verordnung geschaffenen Gütesiegels („Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“, „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“) festgelegt, ebenso wie die Ausgestaltung des Gütesiegels selbst. Die Vergabe des Gütesiegels obliegt der Koordinierungsstelle.

Die **Fachstellen-/Haltungssystemeverordnung** regelt die Einrichtung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Durchführung von Bewertungen neuartiger serienmäßig hergestellter Aufstallungssysteme und neuartiger technischer Ausrüstungen für Tierhaltungen (gemäß § 18 Abs. 7 TSchG) und serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie von Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör (gemäß § 18 Abs. 8 TSchG), zwecks Erlangen eines Tierschutz-Kennzeichens.

1.4 Tiertransportgesetz

1.4.1 Chronologie

Am 1. März 2007 ging die Zuständigkeit für den Tiertransport vom BMVIT auf das damalige BMGFJ über, welches aufgrund des dringenden Handlungsbedarfes einen Ministerialentwurf für ein „**Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007)**“ erstellte. Das „Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen“ wurde mit BGBl. I Nr. 54/2007 mit 31. Juli 2007 kundgemacht. Seit Inkrafttreten des Österreichischen Tiertransportgesetzes erfolgten keine Novellen, zumal auch die zugrundeliegende EU-Verordnung seit ihrer Erstellung inhaltlich unverändert ist.

Bereits mehrfach Änderungen unterworfen wurde der vom Bundesministerium für Gesundheit zu erstellende Kontrollplan, welcher Bestimmungen zur Durchführung von Tiertransportkontrollen enthält. Zuletzt war eine umfassende Anpassung 2014 erforderlich, da die Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission geändert wurden.

Seit 2010 stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit die „Handbücher Tiertransport“ zur Verfügung. In diesen werden die rechtlichen und fachlichen Grundlagen zur tierschutzgerechten Durchführung von Lebewelttransporten in übersichtlicher Form zusammengefasst und dienen allen in den Tiertransport involvierten Personen, aber auch den Kontrollorganen als Hilfsmittel und Nachschlagewerk.

1.4.2 Kurzcharakteristik

Das TTG 2007 enthält Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (ABl. L 3 S. 1), zum Schutz von Tieren beim wirtschaftlichen Transport mittels Straßenverkehrsmitteln, Luftfahrzeugen, Eisenbahn und Schiffen, sowie dabei einzuhaltende Mindestbestimmungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen. Ebenfalls unter das TTG 2007 fallen Transporte durch Landwirtinnen und Landwirte, die teilweise von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausgenommen sind.

Im TTG 2007 und der EU-Verordnung werden die Rahmenbedingungen vorgegeben, die beim wirtschaftlichen Transport lebender Tiere verpflichtend einzuhalten sind (z.B. Verantwortlichkeiten der Organisatoren, Zulassungserfordernisse der Transportunternehmer, Ausbildung der Fahrer, Ausstattung der Transportmittel, Ladedichten, maximale Transportdauern, etc.).

In der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit liegt gemäß § 6 TTG 2007 die jährliche Erstellung eines Kontrollplans Tiertransport. In diesem werden Grundlagen zur Risikobewertung der verschiedenen Arten von Tiertransporten definiert und eine fachliche Bewertung der unterschiedlichen Kontrollorte vorgenommen. Zusätzlich stellt der Kontrollplan die verbindliche Vorgabe an die Bundesländer dar, in welcher Anzahl Kontrollen durchzuführen und wie diese Kontrollen zu dokumentieren sind.

Im Kontrollplan wird eine Gesamtanzahl von 10.000 Tiertransportkontrollen pro Jahr – davon sind mindestens 1.000 auf der Straße durchzuführen – anhand statistischer Kriterien aliquot auf die Bundesländer aufgeteilt. Für die Durchführung der Kontrollen sind die Landeshauptleute zuständig. Über Art und Anzahl der Kontrollen, sowie über die allfällig getroffenen Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen ist dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich zu berichten.

Das BMG ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Anzahl der in Österreich durchgeführten Tiertransportkontrollen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/188/EU wurde für das Berichtsjahr 2014 erstmalig ein verpflichtendes Template für diese Berichte vorgegeben, die eine Anpassung der bis zu diesem Jahr verwendeten nationalen Berichtstabellen erforderlich gemacht hat.

1.4.3 Kontaktstelle Tiertransport

Gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 haben alle EU-Mitgliedstaaten eine „Kontaktstelle Tiertransport“ einzurichten. Diese wurde im Bundesministerium für

Gesundheit installiert und dient der raschen, internationalen Kommunikation. Mit ihrer Hilfe können Informationen über in Österreich festgestellte Verstöße bei internationalen Tiertransporten den Behörden aller beteiligten Mitgliedstaaten rasch und unbürokratisch übermittelt werden. In regelmäßig stattfindenden Treffen der Kontaktstellen, die von der Europäischen Kommission organisiert werden, bietet sich zudem die Möglichkeit zum direkten Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung, mit dem Ziel eines vereinheitlichten Vollzuges der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in allen Mitgliedstaaten.

1.5 Verordnungen zum Tiertransportgesetz

1.5.1 Tiertransport-Ausbildungsverordnung

Für die Durchführung von Transporten von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Hausgeflügel ist gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 der Nachweis einer fachlichen Befähigung („Befähigungsnachweis“) vorgeschrieben.

In der Tiertransport-Ausbildungsverordnung – TTAusbVO, BGBl. II Nr. 92/2008 – wurden vom BMG die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung und Durchführung entsprechender Lehrgänge und Prüfungen vorgegeben. Weiters liefert die TTAusbVO Vorgaben zur Ausbildung von Tiertransportinspektorinnen und Tiertransportinspektoren.

In einer Novelle der Tiertransport-Ausbildungsverordnung im Jahr 2012 wurden diverse Änderungen durchgeführt, so wurden beispielsweise nähere Erläuterungen zur Absolvierung der für Langstreckentransporte erforderlichen Zusatzausbildung hinzugefügt und eine Meldeverpflichtung an die Kontaktstelle des Bundesministeriums für Gesundheit bei einem allfälligen Entzug von Befähigungsnachweisen verankert.

1.6 Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist

1.6.1 Chronologie

Um einen wirksamen Vollzug der unmittelbar anwendbaren **Verordnung (EG) Nr. 1523/2007** vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft, der **Verordnung (EG) Nr. 1007/2009** vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen, und weiterer europarechtlicher Vorgaben in Bezug auf die Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten sicherzustellen, bedurfte es innerstaatlicher Durchführungsbestimmungen. Am 26. März 2010 erfolgte die Kundmachung des Gesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010).

1.6.2 Kurzcharakteristik

Im Gesetz werden klare Vollzugs- und Sanktionsbestimmungen festgelegt sowie Synergien bei den durchzuführenden Kontrollen genutzt, indem die Ahndung von Verstößen im verwaltungsrechtlichen Bereich den Finanzstrafbehörden übertragen wurde (so auch im neuen Artenhandelsgesetz, BGBl. I Nr. 33/1998). Da es sich bei der Ein- und Ausfuhr und bei Handelsverboten bei bestimmten Produkten, welche vor allem tierischer Herkunft sind, um ähnliche Materien handelt, werden die Verstöße in erster Linie von den Zollorganen festgestellt. Diese Verfahrenskonzentration bei der Finanzbehörde erscheint verwaltungsökonomisch sinnvoll; zumal dort auch die notwendigen personellen und technischen Ressourcen samt dem Fachwissen zur Verfügung stehen.

1.7 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

1.7.1 Chronologie

Für einen wirksamen Vollzug der unmittelbar anwendbaren **Verordnung (EG) Nr. 1099/2009** über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung bedurfte es der Festlegung nationaler Durchführungs- und Strafbestimmungen. Die Grundlage wurde mit dem Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes geschaffen (BGBl. I Nr. 47/2013). Die Kundmachung erfolgte am 12. März 2013. Die erste Änderung erfolgte mit BGBl. I Nr. 80/2013: Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2a ist der Tierschutzombudsmann berechtigt, gegen Bescheide Beschwerde wegen Rechtswidrigkeiten beim Verwaltungsgericht des Landes zu erheben und hat Parteistellung.

1.7.2 Kurzcharakteristik

Im Gesetz werden Vollzugs- und Strafbestimmungen entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (z.B: Ausarbeitung von Leitfäden, Bekanntgabe der Kontaktstelle, Durchführung von Schulungen und Prüfungen, Ausstellungen und Entzug von Sachkundenachweisen) geregelt. Darüber hinaus wurde auch die Basis geschaffen, für eventuell in Zukunft zu erwartende unmittelbar anwendbare Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes Durchführungs- und Strafbestimmungen regeln zu können.

2 TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT

2.1 Europäische Union

Im Gesetzgebungsprozess der Europäischen Union spielen die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Kommission und das Europäische Parlament eine zentrale Rolle. Europaparlament und Rat sind die beiden legislativen Institutionen der EU, die EU-Kommission besitzt das Initiativrecht. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten haben auf EU-Ebene ein eingeschränktes Mitspracherecht.

2.1.1 Rechtssetzung auf europäischer Ebene

Die EU-Verordnungen sind in allen Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Um einen wirksamen Vollzug sicherzustellen bedarf es jedoch innerstaatlicher Durchführungsbestimmungen, in dem Vollzugs- und Strafbestimmungen geregelt werden.

Die EU-Richtlinien sind an die Mitgliedstaaten gerichtet und sind hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich. Sie sind von den Mitgliedstaaten innerhalb der genannten Fristen in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die EU-Beschlüsse (früher als EU-Entscheidungen bezeichnet) sind an bestimmte Adressaten gerichtet und für diese in allen ihren Teilen verbindlich.

2.1.2 Verordnungen der Europäischen Union

In der **Verordnung Nr. 1/2005 EG** sind die europaweit verbindlichen Rahmenbedingungen festgelegt, die beim Transport von lebenden Tieren in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit einzuhalten sind. Zentrale Vorgabe dabei ist, dass niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen darf, wenn dabei Verletzungen oder unnötige Leiden verursacht werden.

Die Verordnung regelt die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten an Tiertransporten und gibt diesen bestimmte Zulassungs- und Ausbildungserfordernisse vor. Auch an die Behörden werden Vorgaben formuliert, sowohl betreffend die Durchführung und die Dokumentation von Tiertransportkontrollen, als auch die Bedingungen zur Zulassung von Transportunternehmerinnen bzw. Transportunternehmer und Transportmitteln. Es werden Berichtspflichten an die Europäische Kommission sowie eine Verpflichtung zur Errichtung eines internationalen Kommunikationsnetzwerkes (Kontaktstelle Tiertransport, eingerichtet im Bundesministerium für Gesundheit) festgehalten.

In den Anhängen der Verordnung werden die wichtigsten Parameter zur tierschutzgerechten Durchführung von Lebendtiertransporten gegeben. Diese beinhalten beispielsweise die Definition der Transportfähigkeit von Tieren, Angaben zu maximalen Ladedichten und Transportdauern oder zur korrekten Transportpraxis (Umgang mit Tieren, Versorgung mit Futter und Wasser, etc.).

Mit der **Verordnung Nr. 1523/2007** werden das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die Gemeinschaft bzw. ihre Ausfuhr aus der Gemeinschaft verboten. Für Unterrichtszwecke oder für Tierpräparationen kann die Kommission in Ausnahmefällen jedoch Maßnahmen erlassen, die davon abweichen.

Die **Verordnung Nr. 1007/2009** über den Handel mit Robbenerzeugnissen enthält ein allgemeines Verbot des Inverkehrbringens dieser Erzeugnisse auf dem Markt der Union. Die Verordnung sieht eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot für Robbenerzeugnisse vor, die aus einer Jagd stammen, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionsgemäß betrieben wird und zu deren Lebensunterhalt beiträgt (IG-Ausnahme). Sie sieht auch Ausnahmen für die Einfuhr von Robbenerzeugnissen vor, die von Robben stammen, welche zu dem alleinigen Zweck der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen auf nicht gewinnorientierter Basis und nicht für kommerzielle Zwecke gejagt werden, sowie für Einfuhren, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind (BRM-Ausnahme). Die **Verordnung Nr. 737/2010** enthält die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Beide Rechtsakte wurden von Kanada und Norwegen bei WTO angefochten. Am 18. Juni 2014 nahm das WTO-Streitbeilegungsgremium (DSB) die Berichte des Panels und des Berufungsgremiums an. Während in den WTO-Berichten der Schluss gezogen wurde, dass das Verbot von Robbenprodukten grundsätzlich durch moralische Bedenken hinsichtlich des Wohlergehens der Robben gerechtfertigt werden kann, nahmen sie Anstoß an der IG-Ausnahme (=willkürliche Diskriminierung) und an der BRM-Ausnahme (= nicht gerechtfertigt). Im Juli 2014 teilte die EU dem DSB mit, dass sie beabsichtigt, die Empfehlungen und Entscheidungen des DSB in diesem Streitfall in Übereinstimmung mit ihren WTO-Verpflichtungen umzusetzen. Im September 2014 kamen die Europäische Union, Kanada und Norwegen überein, dass der angemessene Zeitraum für die Umsetzung der Empfehlungen und Entscheidungen des DSB 16 Monate betragen (Fristende somit der 18. Oktober 2015) würde.

Die **Verordnung Nr. 1099/2009** enthält Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden sowie über die Tötung von Tieren zum Zweck der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten. Vom Geltungsbereich ausgenommen ist die Tötung von Tieren im Rahmen wissenschaftlicher Versuche, die unter Aufsicht einer zuständigen Behörde durchgeführt werden, bei der Jagd, bei der Freizeitfischerei, bei kulturellen oder Sportveranstaltungen sowie Geflügel, Kaninchen und Hasen, die von ihrem Besitzer bzw. ihrer Besitzerin außerhalb eines Schlachthofs für den privaten häuslichen Verbrauch geschlachtet werden. Neben den allgemeinen Anforderungen (Betäubungsverfahren, Standardarbeitsanweisungen, Fachkenntnisse, Sachkundenachweis usw.) werden die zusätzlichen Vorschriften für Schlachthöfe, Bestandsräumungen und Nottötungen geregelt. Schlachthöfe, in denen jährlich

mindestens 1 000 Großvieheinheiten (GVE) Säugetiere oder mindestens 150.000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, haben auch eine Tierschutzbeauftragte bzw. einen Tierschutzbeauftragten zu benennen, welche beitragen, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

2.1.3 FVO-Mission 2013

Das Ziel des vom 25. bis 29. November 2013 durchgeführten Audits bestand darin, die Umsetzung von Maßnahmen zur Kontrolle des Tierschutzes in landwirtschaftlichen Haltungsbetrieben zu bewerten, insbesondere in Betrieben, in denen Tierarten gehalten werden, die in der Entscheidung 2006/778/EG genannt werden und zu denen es Empfehlungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen gibt, wobei vor allem die Haltung von Puten, Gänsen und Rindern geprüft wurde. Zu Informationszwecken wurden auch die Überwachung und die Verfolgung der Tierschutzbedingungen bei Masthühnern im Schlachthof in das Audit einbezogen.

Das FVO-Auditteam kam zu dem Schluss, dass in den nationalen Rechtsvorschriften über Tierschutzstandards für Milchvieh, Puten und Hausgänse und in den einschlägigen Arbeitsanweisungen die Empfehlungen des Übereinkommens für diese Arten weitgehend umgesetzt wurden. Die einzelnen nationalen Tierschutzanforderungen für diese Arten gehen meist über die in den Empfehlungen des Übereinkommens festgelegten hinaus. Die einzigen größeren Mängel waren, dass nach nationalem Recht das Kupieren der Schwänze bei Rindern erlaubt ist, wenn es das Haltungssystem erfordert, und dass die Verwendung von mechanischen Geburtshelfern beim Kalben weniger restriktiv gehandhabt wird. Im Bericht wurden 4 Empfehlungen, wie die festgestellten Mängel behoben und wie die vorhandenen Durchführungs- und Kontrollmaßnahmen verbessert werden können, angeführt. Vom Bundesministerium für Gesundheit wurde ein Aktionsplan erstellt, die Umsetzung ist zur Hälfte abgeschlossen.

2.1.4 FVO-Missionen 2014

In der Zeit vom 22. bis 26. September 2014 fand ein allgemeines nachfassendes Audit zur Aktualisierung des Länderprofils statt.

Das im September 2014 geplante Audit betreffend Tierschutz bei der Schlachtung wurde abgesagt.

2.2 Europarat

Der Europarat hat aus Mangel an Budgetmitteln im Jahr 2010 seine Agenden im Bereich des Tierschutzes stillgelegt. (Im Dezember 2009 fand in Straßburg das letzte Treffen des Ständigen Ausschusses der Europäischen Konvention zum Tierschutz bei Nutztieren im Europarat statt.)

2.3 OIE – Welttiergesundheitsorganisation

Das internationale Tierseuchenamt (OIE) ist eine weltweit operierende Organisation, zu deren Aufgaben die Erfassung von Tierseuchen, die Gewährleistung der Transparenz in der globalen Tierseuchen- und Zoonosenüberwachung und Tierseuchenbekämpfung, sowie die Sammlung und die Analyse von wissenschaftlichen Informationen im Veterinärbereich zählen.

In dieser Organisation sind – mit wenigen Ausnahmen – alle Staaten vertreten. Österreich ist seit dem Jahr 1928 ordentliches Mitglied der Organisation Mondiale de la Santé Animale (OIE, gegründet 1924).

Im OIE Strategic Plan 2001-2005 wurde erstmalig auch der Tierschutz als prioritäres Ziel aufgenommen. Mit Hilfe von Empfehlungen und Guidelines liefert die OIE seitdem auch auf diesem Sektor internationale Referenzen für Tierschutzstandards. In den „OIE Animal Health Codes“ sind mehrere Kapitel dem Tierschutz gewidmet. Diese Standards werden laufend anhand von Vorschlägen einer internationalen Arbeitsgruppe überarbeitet, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse einfließen zu lassen und im Rahmen der einmal jährlich stattfindenden Generalversammlung – nach Konsultation der OIE-Mitgliedstaaten – abgestimmt und entsprechend geändert.

Tierschutzstandards werden in den OIE Standards derzeit durch folgende Kapitel abgedeckt:

Für Landtiere: „Terrestrial Animal Health Code“:

- Transport von Tieren auf dem Wasserweg
- Transport von Tieren auf dem Landweg
- Transport von Tieren auf dem Luftweg
- Schlachtung von Tieren
- Keulung von Tieren aus Tierseuchengründen
- Kontrolle von Streunerhundepopulationen
- Verwendung von Tieren in Forschung und Bildung
- Tierschutz in der Mastrinderproduktion
- Tierschutz in der Masthühnerproduktion

Für Wassertiere: „Aquatic Animal Health Code“

- Tierschutz von Nutzfischen während des Transports
- Tierschutzaspekte beim Betäuben und Töten von Nutzfischen zum menschlichen Verzehr
- Keulung von Fischen aus Tierseuchengründen

Zusätzliche Kapitel betreffend den Tierschutz in der Milchrinderproduktion sowie Tierschutzstandards bei Arbeitspferden sind noch in Ausarbeitung und sollen im nächsten Jahr in den Terrestrial Code aufgenommen werden.

Neben der Definition der Standards betreibt die OIE auch ein weltweites Informationsnetzwerk, um internationale Strategien zu entwickeln und die praktische Anwendung dieser Standards voranzutreiben.

Zu diesem Zweck werden regelmäßig internationale Tierschutzkonferenzen veranstaltet und der Informationsaustausch über designierte „OIE Focal Points for Animal Welfare“ forciert. Das Bundesministerium für Gesundheit stellt für Österreich den „Focal Point for Animal Welfare“ und ist in Entscheidungsfindungsprozesse bezüglich der Tierschutzstandards eingebunden.

3 PARLAMETARISCHE ANFRAGEN

Gemäß Art. 52 B-VG haben Nationalrat und Bundesrat das Recht, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Zum Thema Tierschutz wurden zahlreiche Anfragen an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Gesundheit gerichtet. Das Interpellationsrecht erstreckt sich allerdings nur auf jene Gebiete, die in den Vollzugsbereich (hier) der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit fallen. Da die Vollziehung des TSchG in der Verantwortung der Länder liegt, sind konkrete Fragen der Vollziehung des Tierschutzrechts vom Interpellationsrecht nicht erfasst.

3.1 Berichtsjahr 2013

Parlamentarische Anfrage	Abgeordnete	Fragestellung
13909/J	Abg. Öllinger	Externe Beratungsunternehmen
13469/J	Abg. Vilimsky	Förderung NGO und Vereine 2012
13667/J		Ausgaben Tierschutz 2012
14062/J	Abg. Zanger, Vock	Tierrettung
14377/J	Abg. Doppler	Staatspreise
14506/J	Abg. Brunner	Förderung Tierschutzorganisationen
15309/J	Abg. Dr. Rosenkranz	Öffentlichkeitsarbeit des BMG
14962/J	Abg. Vock	Amtliches Hunderegister im Burgenland
14963/J	Abg. Vock	Amtliches Hunderegister in der Steiermark
14961/J	Abg. Vock	Amtliches Hunderegister in Vorarlberg
14960/J	Abg. Vock	Amtliches Hunderegister in Tirol
14959/J	Abg. Vock	Amtliches Hunderegister in Salzburg
14958/J	Abg. Vock	Amtliches Hunderegister in Kärnten
14973/J	Abg. Vock	Amtliches Hunderegister in Österreich
14974/J	Abg. Vock	Amtliches Hunderegister in Wien
13924/J	Abg. Vock	Amtliches Hunderegister in Niederösterreich
13922/J	Abg. Vock	Amtliches Hunderegister in Wien

Tierschutzbericht des BMG

Parlamentarische Anfrage	Abgeordnete	Fragestellung
13921/J	Abg. Vock	Amtliches Hunderegister in Oberösterreich
13141/J	Abg. Doppler, Vock	Umgang mit sichergestellten exotischen Tieren

3.2 Berichtsjahr 2014

Parlamentarische Anfrage	Abgeordnete	Fragestellung
2132/J	Abg. Hafenecker	Jagd
1775/JBA	Abg. Dr. Franz Msc	Budget Tierschutz
1788/JBA	Abg. Pirkhuber	Budget Gütesiegel
1780/JBA	Abg. Dr. Franz Msc	Budget Tierschutz
1646/J	Abg. Steinhauser	Beraterverträge und sonstige externe Aufträge im Jahr 2013
934/J	Abg. Zanger	Budgetaufwand für Berateraufträge
283/J	Abg. Vilimsky	Förderung NGO und Vereine 2013
1714/J	Abg. Riemer	Tierhandel in Österreich
1756/J	Abg. Weigerstorfer	Ferkelkastration
2352/J	Abg. Riemer	Illegaler Welpenhandel
2409/J	Abg. Riemer	Illegaler Handel mit Tieren
2460/J	Abg. Riemer	Tierquälerei durch Kinderbande
2755/J	Abg. Riemer	Schächten
2748/J	Abg. Riemer	Nicht bewilligtes Schächten am Welttierschutztag
390/J	Abg. Dr. Belakowitsch-Jenewein	Ausgelagerte Veranstaltungen des BMG
708/J	Abg. Dr. Belakowitsch-Jenewein, Abg. Kickl, Abg. Neubauer	Inserate BMG
922/J	Abg. Zanger	Budgetaufwand Werbung
971/J	Abg. Weigerstorfer	Umsetzung der EA Exot. Tiere
2867/J	Abg. Riemer	Tiertransporte
2411/J	Abg. Riemer	Tierschutzmissachtung der AZ Redaktion
379/J	Abg. Dr. Franz Msc	Umsetzung Empfehlungen des Rechnungshofes
1139/J	Abg. Riemer	Umsetzung Tierschutzanträge
304/J	Abg. Riemer	BVD Verordnung

4 TIERSCHUTZGREMIEN

4.1 Tierschutzrat

4.1.1 10 Jahre Tierschutzrat

Der Tierschutzrat ist eine gemäß § 42 des TSchG ins Leben gerufene Expertenkommission, deren Hauptaufgabe die Beratung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in Fragen des Tierschutzes ist. Am 29. März 2005 fand die erste, konstituierende Sitzung unter der Leitung des Vorsitzenden Herrn Univ. Prof. DI Dr. Christoph Winckler, Universität für Bodenkultur, statt.

Als Mitglieder gehörten dem Rat ein Vertreter des BMG, ein Vertreter des BMLFUW, ein je Land namhaft gemachter Tierschutzombudsmann, je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der österreichischen Tierärztekammer, ein Vertreter der Veterinärmedizinischen Universität, ein Vertreter der Universität für Bodenkultur, ein von den Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist, namhaft gemachter Vertreter, ein Vertreter der Österreichischen Zoo-Organisation und ein Vertreter des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs an.

Mit der **ersten Novellierung des TSchG** (BGBl. I Nr. 54/2007, Art. II) wurden die Mitglieder des Tierschutzrates um je ein leitendes Fachorgan der neun Bundesländer und um je einen Fachvertreter der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein (HBLFA) und der Tierschutzorganisation, die Österreich in der Eurogroup for Animals vertritt, erweitert. Die Erarbeitung von Vorschlägen und die Formulierung von Empfehlungen und Richtlinien, die sich aus dem Vollzug des TSchG ergeben - zur Verbesserung und Vereinheitlichung des Vollzugs - wurde eine wesentliche zusätzliche Aufgabe des Tierschutzrates (bis zur Ausgliederung der Vollzugsvertreter 2010). Durch die geänderte Gesetzeslage wurde 2008 auch der Vorsitzende des Tierschutzrates, der kein Mitglied des Tierschutzrates ist, neu bestellt. Sowohl der neue Vorsitzende Herr Ao. Univ. Prof. Dr. Helmut Bartussek als auch dessen Stellvertreter Herr Univ. Prof. DI Dr. Christoph Winckler wurden nach Anhörung des Rates vom Bundesminister für Gesundheit auf vier Jahre bestellt.

Im Jahr 2008 wurde die Geschäftsordnung des Tierschutzrates durch die Verordnung BGBl. II Nr. 126/2008 erlassen.

Mit der **dritten Novellierung des TSchG** (BGBl. I Nr. 80/2010) wurde der Tierschutzrat neuerlich umorganisiert und wieder verkleinert. Die Vollzugsorgane sind keine Mitglieder des Tierschutzrates mehr, sondern bilden nunmehr ein eigenes Gremium, den Vollzugsbeirat.

Mit Auslaufen seiner vierjährigen Amtszeit als Vorsitzender des Tierschutzrates wurde Herr Ao. Univ. Prof. Dr. Helmut Bartussek nach Anhörung des Tierschutzrates von Frau Mag. Susanne Fromwald abgelöst. Die Neubestellung von Frau Mag. Fromwald erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. März 2012 für vier Jahre.

Im Jahr 2011 wurde eine neue Geschäftsordnung des Tierschutzrates durch die Verordnung BGBl. II Nr. 90/2011 erlassen.

Die Tätigkeitsberichte des Tierschutzrates gemäß § 42 TSchG Abs. 7 Z 8 sowie die anonymisierten Sitzungsprotokolle sind auf der Homepage des BMG veröffentlicht.

4.1.2 Sitzungen in den Berichtsjahren 2013 und 2014

Es fanden 4 Sitzungen des Tierschutzrats statt.

Tierschutzrat	Termin
26. Sitzung	23. April 2013
27. Sitzung	12. November 2013
28. Sitzung	23. April 2014
29. Sitzung	13. November 2014

Die sechs ständigen und die vier ad hoc Arbeitsgruppen des Tierschutzrats tagten im Berichtszeitraum wie folgt:

Arbeitsgruppe	Termin	Leitung
stAG Schutz von Nutztieren		
1. Sitzung	14. Oktober 2014	Dr. Resch
Sondersitzung: Projekt Eingriffe bei Nutztieren	25. November 2014	Mag. Hörmann
stAG Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren		
15. Sitzung	16. Juni 2013	Dr. Fiala-Köck
16. Sitzung	21. August 2013	Dr. Fiala-Köck
17. Sitzung	2. Oktober 2013	Dr. Fiala-Köck
stAG Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen		
1. Sitzung	24. September 2014	Mag. Gsandtner
2. Sitzung	7. November 2014	Mag. Gsandtner
stAG Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos		
3. Sitzung	30. Jänner 2013	Mag. Lengger

Tierschutzbericht des BMG

Arbeitsgruppe	Termin	Leitung
Expertenrunde	27. Februar 2013	Mag. Lengger/ Mag. Fromwald
4. Sitzung	22. März 2013	Mag. Lengger
5. Sitzung	23. Mai 2013	Mag. Fromwald
Informelle Sitzung	30. Juli 2013	Dr. Schwammer
6. Sitzung	13. November 2013	Dr. Schwammer
7. Sitzung	25. Februar 2014	Dr. Schwammer
8. Sitzung	15. September 2014	Dr. Schwammer
stAG Tierschutzförderung		
1. Sitzung	13. Jänner 2014	Prof. Troxler
ahAG Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen		
3. Sitzung	6. Juni 2014	Mag. Gsandtner
4. Sitzung	7. Oktober 2014	Mag. Gsandtner
ahAG Schutz von Gatterwild/Schalenwild		
1. Sitzung	28. Juni 2013	Dr. Fiala-Köck
2. Sitzung	16. Oktober 2013	Dr. Fiala-Köck
3. Sitzung	5. Februar 2014	Dr. Fiala-Köck
Betriebsbesichtigung	25. Juni 2014	Dr. Fiala-Köck

4.1.3 Themen in den Berichtsjahren 2013 und 2014

In den Jahren 2013 und 2014 haben sich der Tierschutzrat bzw. dessen Arbeitsgruppen hauptsächlich mit folgenden Themen beschäftigt:

- Definition Pflegestellen/Tierheime/Gnadenhöfe
- Exoten/Sachkundenachweis/Börseverbot
- Schutz von Gatterwild
- Thema Qualzucht
- Haltung von Futtertieren
- Fehlende Strafbestimmungen bei importierten Welpen mit kupierten Ohren

- Beschluss zur Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten
- Meinung des TSR zu Muchsen bei Rindern
- Meinung des TSR zu stromführenden Litzen bei Paddocks
- Überarbeitung/Ergänzung der TSR AG Leitlinien
- Wie bereits 2012 grundsätzlich beschlossen, wurden die AG-Leitlinien in der 26. TSR Sitzung ergänzt, um die Qualität der Ergebnisse der AGs zu verbessern. Es wird künftig auch die Möglichkeit geben, begründete Mehrheitsmeinungen gemeinsam mit begründeten Gegenpositionen als „Meinungsbilder“ über den Weg des Tierschutzrates an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister zu übermitteln.
- Meinungsaustausch mit VBR (Nasenringe bei weiblichen Rindern, Besatzdichte Junghennenaufzucht in Volierenhaltung)
- Stellungnahmen

Sowohl zu den Leitfäden „Tierschutz bei der Schlachtung“ gem. Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Februar 2014) als auch zur Tierschutz-Schlachtverordnung (September 2014) wurden Stellungnahmen seitens des Tierschutzrates abgegeben.

4.1.4 Gemeinsames Projekt „Eingriffe bei Nutztieren“

Infolge von Beschlüssen sowohl im Tierschutzrat als auch im Beirat des Tiergesundheitsdienstes wurde im Herbst 2014 ein Projekt zur Erarbeitung von Alternativen im Bereich der gängigsten Eingriffe bei Nutztieren ins Leben gerufen, welches unter der Moderation von Prof. Herwig Grimm bis Sommer 2015 lief. Folgende Termine fanden noch im Jahr 2014 statt:

Sitzung	Termin
Kick off Meeting große Stakeholder-Runde	17. Oktober 2014
Arbeitsgruppe Eingriffe bei Schweinen (Themen: Kastration, Schwanz kupieren)	28. November 2014
Arbeitsgruppe Eingriffe bei Rinder (Thema: Kälberenthornung)	12. Dezember 2014
Arbeitsgruppe Eingriffe bei kleinen Wiederkäuern (Thema: Ziegenenthornung)	18. Dezember 2014

4.2 Vollzugsbeirat

4.2.1 Chronologie

Der Vollzugsbeirat wurde bei der 2010 erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes in § 42a rechtlich verankert. Er setzt sich aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, den leitenden Fachorganen der Bundesländer, welche mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes betraut sind, sowie der Tierschutzombudsfrau bzw. dem Tierschutzombudsmann jenes Bundeslandes, das in der Landeshauptleutekonferenz den Vorsitz innehat, zusammen. Die Vertretung dieses Bundeslandes führt auch den Vorsitz der Sitzung. Die bzw. der Vorsitzende des Tierschutzrates nimmt an der Sitzung teil, hat aber nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Die Aufgaben des Vollzugsbeirates sind die Erarbeitung von Richtlinien, die für die einheitliche Vollziehung dieses TSchG in den Ländern notwendig sind, die Erarbeitung von Richtlinien für den Vollzug des Tierschutzes beim Transport sowie die Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan des Bundesministeriums für Gesundheit. Die konstituierende Sitzung fand am 12. November 2010 statt.

4.2.2 Sitzungen in den Berichtsjahren 2013 und 2014

Am 13. März 2013 fand unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Greber (Amt der Vorarlberger Landesregierung) die 6. Sitzung und am 5. Dezember 2013 unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Reisp (Amt der Wiener Landesregierung) die 7. Sitzung des Vollzugsbeirates statt. Es wurde unter anderem die Umsetzung der Gruppenhaltung bei Sauen, die unterschiedliche Vorgangsweise in den Ländern zu Dauerbewilligungen für Veranstaltungen, das Einziehen von Nasenringen bei weiblichen Rindern, die Besatzdichte bei der Junghennenaufzucht in Volierenhaltung und die Problematik bei Pferdeführanlagen besprochen.

Auch 2014 wurden zwei Besprechungen abgehalten, nämlich am 8. April 2014 unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Fink (Amt der Burgenländischen Landesregierung) und am 18. November 2014 unter dem Vorsitz von Frau Dr. Ortner (Amt der Kärntner Landesregierung). Themenschwerpunkte waren unter anderem die Futtertiere, die parlamentarischen Beschlüsse zu Exotenhaltung und Reptilienbörsen, das öffentliche Feilbieten von Tieren, die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere im Freien, die Qualzuchten, der Arbeitsplan bis 2018 und die Zulassung von Transportunternehmen für Hunde und Katzen.

Die verschiedenen Handbücher und Checklisten sowie die Problematik der Greifvogelflugschauen wurden in beiden Jahren behandelt.

Auf Wunsch der Mitglieder werden die Ergebnisse des Vollzugsbeirates nicht veröffentlicht, sondern die Vollzugsbehörden des jeweiligen Bundeslandes werden durch ihr Mitglied direkt informiert.

4.3 Tierschutzkommission

4.3.1 Chronologie

Die Tierschutzkommission wurde bei der 2010 erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes in § 41a rechtlich verankert. Ihr gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie vier von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Gesundheit bestellte Expertinnen und Experten (von denen zwei von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit und zwei von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nominiert werden) an. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Den Vorsitz führt die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit. Zu den Aufgaben der Kommission gehören die Beratung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit in Fragen des Tierschutzes und die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich Strategien zur Weiterentwicklung des Tierschutzes und hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzung für den Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9. Die Kommission ist berechtigt, den Tierschutzrat mit der Ausarbeitung von Grundlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beauftragen. Die konstituierende Sitzung fand am 20. Jänner 2011 statt.

4.3.2 Sitzungen in den Berichtsjahren 2013 und 2014

Am 1. Februar 2013 wurde die 4. Sitzung abgehalten. Die Umsetzung der Verordnung über die Errichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Umsetzung der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden wurden besprochen. Weitere Themen waren die Umsetzung des Tierschutzarbeitsplans 2011 bis 2015, die Weiterführung des Arbeitsplans bis 2018 und die Tierschutzstrategie der Europäischen Kommission.

Im Jahr 2014 wurde ebenfalls eine Sitzung abgehalten (28. März). Themenschwerpunkte waren der 4. Tierschutzbericht an den Nationalrat und der Tierschutzarbeitsplan 2014 bis 2018. Weiters wurden die Novellierung der 2. Tierhaltungsverordnung (betreffend Haltung von Schlittenhunden, Klarstellung bei der Katzenkastrationspflicht, detailliertere Bestimmungen für Tauben), der Entwurf einer Novelle der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung (betreffend Unterbringung von Tauben, Anpassungen bei der Durchführung von Kauf- und Tauschbörsen), die Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung und die Neuerlassung der Tierschutz-Schlachtverordnung diskutiert.

Die Vorsitzende des Tierschutzrates gab bei jeder Sitzung einen Überblick über die aktuellen Themen im Tierschutzrat.

5 TIERSCHUTZSTELLEN

5.1 Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Gemäß § 18 Abs. 6 Tierschutzgesetz (TSchG) wurde zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Tierhalterinnen und Tierhalter und zur Verbesserung des Vollzuges vom Bundesminister für Gesundheit eine Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung von neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen und neuartigen technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen sowie serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör eingerichtet.

Nähere Regelungen zur Einrichtung der Fachstelle sowie deren Aufgaben werden in der Fachstellen-/Haltungssystemeverordnung (FstHVO), BGBl. II Nr. 63/2012, ausgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 3 FstHVO wurden in Folge weiters vier Richtlinien – hinsichtlich Details zur Ausgestaltung des Tierschutz-Kennzeichens, Details zur Durchführung der Prüfung, Details über Mindestinhalte des Gutachtens sowie die Kostensätze für die Erstellung des Gutachtens – ausgearbeitet.

Örtlich angesiedelt ist die Fachstelle an der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Als Leiterin der Fachstelle wurde mit 1. Juli 2013 vom Bundesminister für Gesundheit Frau Dr. Elke Deininger bestellt. Seit 1. Oktober 2015 ist Frau Dr. Martina Dörflinger die Leiterin der Fachstelle.

In Zusammenarbeit mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien entwickelte die Fachstelle eine Homepage, die gleichzeitig mit den Richtlinien am 18. März 2014 online gestellt wurde.

Weiters beauftragte die Fachstelle einen Grafiker für den Entwurf des Tierschutz-Kennzeichens und des Logos:



Am 24. März 2014 fand die Eröffnungsveranstaltung der Fachstelle an der Veterinärmedizinischen Universität statt.

Ebenfalls im März 2014 besuchte die Fachstellenleiterin erstmals Stallbaufirmen und Inverkehrbringer von Heimtierzubehör. Das Verfahren wurde von den Unternehmen

größtenteils kritisch betrachtet. Oft tauchte die Fragestellung auf, wo die Grenze zwischen „neu“ und „neuartig“ zu ziehen sei.

Die Zusammenarbeit der Fachstelle mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat sich bewährt. Alle notwendigen Vorgehensweisen – beispielsweise der Ablauf von der Anmeldung eines Produktes bis zur Rechnungsstellung vor der Verfassung des Gutachtens – wurden aufgebaut. Die hierfür notwendigen Schritte wurden mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Veterinärmedizinischen Universität besprochen, um das Verfahren bestmöglich abwickeln zu können.

Am 24. Mai 2014 war die Fachstelle am Tag der offenen Tür an der Veterinärmedizinischen Universität Wien mit einem Stand vertreten. Zudem stellte die Fachstelle ihre Arbeit an der PetExpo in Wien im Rahmen eines Vortrages vor (13./14. Juni 2014). Ein weiterer Vortrag folgte am 22. September 2014 im Rahmen eines Fachgespräches der AG Ernährung und Landwirtschaft der SPD – Bundestagsfraktion in Berlin zum Thema „Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für Tierhaltungssysteme“. Am 9./10. Oktober 2014 hielt die Leiterin der Fachstelle einen Vortrag („Das Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren von Haltungssystemen, Stalleinrichtungen und Heimtierunterkünften auf Tiergerechtigkeit im Rahmen des österreichischen Tierschutzgesetzes“) bei der Tagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft in Hannover. Ein schriftliches Interview wurde in der Zeitschrift „Der fortschrittliche Landwirt“, Heft 9/2014, veröffentlicht. Das Zertifizierungsverfahren wurde in der Zeitschrift der Heimtierbranche, dem zoologischen Zentralanzeiger (Ausgabe zza 7/2014) dargestellt.

Gemäß § 8 der Fachstellen-/Haltungssystemeverordnung hat die Fachstelle für die Durchführung praktischer Prüfungen geeignete Einrichtungen nach Zustimmung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit auf der Homepage der Fachstelle zu veröffentlichen. Folgende Prüfstellen wurden bisher angemeldet und auf der Homepage veröffentlicht:

- Institut für Nutztierwissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU)
- Deutsche Landwirtschaftliche Gesellschaft (DLG e.V.)
- HBLFA Raumberg-Gumpenstein
- Zentrum für tiergerechte Haltung: Geflügel und Kaninchen (Zollkofen, Schweiz)
- Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine (Ettenhausen, Schweiz)

Bis Mai 2015 wurden folgende Produkte von der Fachstelle positiv bewertet:

Für den Heimtier und Kleintiersektor wurde ein Rückzugshaus für Kaninchen, Maulkörbe und eine Transportkiste bewertet.

Betreffend die Pferdehaltung wurde ein Weidezelt evaluiert und über 10 unterschiedliche Mattensysteme ein Gutachten erstellt.

Weiter 4 Mattensysteme sowie eine Stalleinrichtung für den Anbindestall zur mech. Lenkung zur Sauberhaltung des Lagers wurden ebenfalls als tiergerechte Systeme bewertet.

Die detaillierte Beschreibung der Produkte sowie die entsprechenden Gutachten sind auf der Webseite der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz einsehbar. Der Link lautet: <http://www.vetmeduni.ac.at/de/fachstelle-tierhaltung-tierschutz/tierschutz-kennzeichen/liste-der-positiv-bewerteten-produkte/>



5.2 Koordinierungsstelle

Gemäß § 8 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (Hundeausbildungsverordnung), BGBl. II Nr. 56/2012, wurde vom Bundesminister für Gesundheit eine Koordinierungsstelle mit der Vergabe des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ beauftragt. Leiter der am Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelten Koordinierungsstelle ist Mag. Weissenbacher.

5.2.1 Prüfungskommission

Gemäß § 6 Abs. 3 der Hundeausbildungsverordnung hat die Prüfungskommission aus drei Sachverständigen zu bestehen, nämlich:

- einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler, die bzw. der auf einem oder mehreren Gebieten gemäß § 7 Abs. 1 Z 10 sowie 14 der Verordnung „hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden“ tätig ist

Bestellte Prüferinnen sind:

Mag. Karin Bayer
Dr. Stefanie Riemer
Mag. Iris Schöberl
Theresa Schmidjell, MSc.
Jennifer Bentlage, MSc.

- einer Hundetrainerin bzw. einem Hundetrainer mit Tierschutzkompetenz und Erfahrung in der Aus- und Weiterbildung von Hundetrainerinnen bzw. Hundetrainern

Bestellte Prüferinnen sind:

Mag. Gudrun Braun
Dr. Sonja Chvala-Mannsberger
Marleen Hentrup, MSc
Sandra Scherner

Sylvia Ruhm
Yvonne Adler
Sabrina Karl
Annika Huber, BSc.

- einer Person mit fachlich fundiertem Tierschutzwissen und veterinärmedizinischen oder verhaltensbiologischen Kenntnissen

Bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer sind:

Dr. Barbara Fiala-Köck
Dr. Norbert Tomascheck
Dr. Erik Schmid
Dr. Cornelia Rouha-Mülleder
Mag. Manuela Lambor

Die Prüferinnen und Prüfer werden für zwei Jahre bestellt. Eine Verlängerung ist jeweils für weitere zwei Jahre möglich. Die Zuteilung der Prüferinnen und Prüfer zu den einzelnen Prüfungsterminen erfolgt durch die Koordinierungsstelle nach dem Rotationsprinzip.

5.2.2 Prüfungen

Von März 2013 bis August 2015 stellten sich bei insgesamt sechszehn Prüfungsterminen 149 Personen der Prüfung. 107 Prüfungen konnten positiv abgelegt werden. Der Großteil der Absolventinnen und Absolventen, nämlich 78 kamen aus Wien, Niederösterreich und der Steiermark. 2 Kandidaten kamen aus Deutschland und der Schweiz.

Für die theoretische Prüfung hatten die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten 75 Minuten Zeit, um 96 Fragen, die sich mit den Grundlagen der Veterinärmedizin, mit Recht und der Mensch-Tier-Beziehung, mit Ethologie und Verhalten, sowie Ausbildung und Kognition befassten, zu beantworten. Die praktischen Prüfungen wurden in Gruppen zu jeweils 3 oder 4 Personen am Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchgeführt, wobei pro Prüfung im Schnitt 15 Minuten zur Beantwortung von 4 Fragen zur Verfügung standen. Zwei Fragen betrafen die Anleitung eines Mensch-Hunde-Paares in einer Alltagssituation, eine das Erstellen und Erläutern eines Trainingsplanes und eine Frage war aus dem Bereich Erste Hilfe bzw. Recht.

5.2.3 Fortbildungen, Qualitätskontrollen und Dokumentation

2013 wurden 15 Fortbildungsveranstaltungen mit 372 Fortbildungsstunden und 2014 83 Fortbildungsveranstaltungen mit 1.162 Fortbildungsstunden als Fortbildung für „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen“ und „Tierschutzqualifizierte Hundetrainer“ anerkannt.

Ziel der Qualitätskontrolle für „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen“ und „Tierschutzqualifizierte Hundetrainer“ ist eine ständige Verbesserung des Wissens- und Ausbildungsstandes der Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer und die Schaffung eines Bewusstseins der Verantwortlichkeit in der Hundetrainerinnen- und Hundetrainergemeinschaft für eine tierschutzgerechte Hundeausbildung und

Hundehaltung in Österreich.

Im Laufe des Berichtszeitraumes wurden insgesamt 41 Trainerinnen und Trainer vor Ort überprüft. Zur Anwendung kam dabei der im Qualitätshandbuch angeführte standardisierte Fragebogen. Bei diesen Überprüfungen wurden keinerlei Gründe für eine Beanstandung festgestellt. An alle geprüften Personen wurde der standardisierte Fragebogen zur Verteilung an ihre auszubildenden Hundehalterinnen und Hundehalter versendet. Der Rücklauf wurde ausgewertet und dokumentiert. Es gab auch in den Rückläufen aus den versendeten Fragebögen keine Beanstandungen.

Eine Beschwerde wurde im Berichtszeitraum an die Koordinierungsstelle bezüglich der Formulierungen auf einer Homepage eines „Tierschutzqualifizierten Hundetrainers“ herangetragen. Der Fall wurde kontrolliert und von der betroffenen Person die Formulierungen der Homepage überarbeitet.

Eine Internet Recherche ergab bei einer Trainerin einen massiven Verstoß gegen die Vorschriften aus dem Qualitätshandbuch. Ein Aberkennungsverfahren wurde eingeleitet.

Es wurde eine Datenbank bei der Firma Stage4us AG mit Sitz in Lichtenstein eingerichtet.

5.2.4 Marketing und Werbung

Folder, Poster als auch Rollups und Beachflags wurden produziert.

Folder und Poster wurden an 1500 Tierärztinnen- und Tierarztpraxen versendet und den bereits „Tierschutzqualifizierten Hundetrainerinnen“ und „Tierschutzqualifizierten Hundetrainern“ zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurden auch Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und das zuständige Magistrat in Wien mit Postern und Foldern versorgt. Es erfolgten Ausstellungs- und Messeteilnahmen mit eigenem Stand. Auch in zahlreichen Vorträgen, Presseberichten und Beiträgen in lokalen Zeitungen wurde die „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. der „Tierschutzqualifizierte Hundetrainer“ vorgestellt.

Auch konnte erreicht werden, dass im Steiermärkischen Hundeabgabegesetz 2013 „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen“ und „Tierschutzqualifizierte Hundetrainer“ verankert wurden. In § 5 Abs. 3 bis 5 dieses Landesgesetzes heißt es nun:

(3) Für das Halten von Hunden gemäß § 1 Abs. 1, mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers/einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung bedient oder bei einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte, erfolgreich absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 2 Abs. 1 Z. 1 festzusetzenden Abgabe zu gewähren, wenn der Gemeinde ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

(4) Als tierschutzqualifizierter Hundetrainer/tierschutzqualifizierte Hundetrainerin sind solche Personen anzusehen, die die im Abschnitt 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von

Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, geregelten Anforderungen erfüllen.

(5) Hundeschulen, die die Absicht haben, sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers/einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung zu bedienen, werden bis zum 31. 12. 2015 solchen Hundeschulen gleichgestellt, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eines/einer solchen bei der Ausbildung bedienen, wenn sie dem Hundehalter/der Hundehalterin mit dem Prüfungsnachweis gemäß Abs. 1 eine entsprechende Absichtserklärung aushändigen.

In den „Richtlinien Assistenzhunde“ des BMASK über nähere Bestimmungen gemäß § 39a Abs. 10 Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990 idgF., ist als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von Sachverständigen auch die Absolvierung der Prüfung zur „Tierschutzqualifizierten Hundetrainerin“ bzw. zum „Tierschutzqualifizierten Hundetrainer“ angeführt.

6 TIERSCHUTZARBEITSPLAN 2014 BIS 2018

Gemäß § 41a Tierschutzgesetz wurde vom Bundesminister für Gesundheit ein mehrjähriger Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes erstellt und der Tierschutzkommission im März 2014 vorgestellt.

6.1 Inhalt des Arbeitsplans

- Einleitung
- Rechtliche Maßnahmen (europäische Vorhaben, nationale Vorhaben)
- Nicht rechtliche Maßnahmen

6.2 Einleitung

Der Bereich Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen verfolgen bei Ihrer Tätigkeit folgende Ziele:

Ziel 1: Vorsorgender Schutz der Gesundheit der Bevölkerung insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung.

Dieses Ziel wird verfolgt, da hohe Qualitätsstandards bezüglich Lebensmittel einen entscheidenden Beitrag zur Gesundheitsvorsorge und zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen, wodurch auch das Vertrauen in die Kontrollsysteme gestärkt wird. Dies sichert in weiterer Folge die Marktanteile heimischer Produkte national und international und ist damit auch ein wichtiger Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Lebensmittelwirtschaft.

Ziel 2: Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den Erwartungen der österreichischen Bevölkerung gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten.

Dieses Ziel wird verfolgt, weil die Sicherstellung eines guten Tiergesundheitsstatus und die Einhaltung der Tierschutzvorschriften den ethischen Grundsätzen einer aufgeklärten Zivilgesellschaft entsprechen. Dadurch werden in weiterer Folge die Marktanteile heimischer Produkte national und international gesichert und ein wichtiger Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Lebensmittelwirtschaft wird geleistet.

Erreicht werden diese Ziele, die gemeinsam mit dem Personal der Lebensmittelinspektionen sowie den Landesveterinärbehörden der Bundesländer und der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit entsprechend ihrer Aufgabenbereiche und den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln wahrgenommen werden, durch folgende Maßnahmen:

1. Mitgestaltung rechtlicher Regelungen auf europäischer Ebene (z.B. Novelle der europ. Hygienevorschriften im Lebensmittelbereich sowie des allgemeinen europ. Lebensmittelrechts, der neuen Tiergesundheitspolitik und Tierschutz-

- strategie) sowie die Implementierung dieser Rechtsnormen im nationalen Recht;
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Implementierung erforderlicher nationaler Rechtsnormen, die gemäß des Lissabonvertrages die europäisch harmonisierte Gesetzgebung national ergänzt.
 3. Aufrechterhaltung eines effizienten, mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten Kontrollsystems, welches aufbauend auf einer geeigneten Kontrollstrategie die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die Unternehmerinnen und Unternehmer durchsetzt und welches anhand von risikobasierten Tiergesundheitsüberwachungsprogrammen die Freiheit von Tierkrankheiten nachweist und allfällige Neueinträge umgehend aufzeigt.
 4. Abklärung der lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüche um die Sicherheit der heimischen Lebensmittel zu heben und die Sanitätsbehörden bei ihrer Arbeit mit Informationen zu unterstützen.
 5. Weitergabe von Informationen und Kommunikation mit Konsumentinnen und Konsumenten an Unternehmerinnen und Unternehmer, in Fachkreisen, an nationale und internationale Gremien, um die Transparenz zu verbessern und die Eigenverantwortung zu stärken und damit das Vertrauen in österreichische Produkte zu steigern und das differenzierte Bewusstsein für Risiken zu stärken.
 6. Förderung des Wissenstransfers im Bereich Tierschutz, der Tiergesundheit sowie der Risikoforschung bei modernen Technologien wie der Gentechnik oder der Nanotechnologie.

Dieser Arbeitsplan wurde auf Basis des Arbeitsprogrammes der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 unter dem Motto „Erfolgreich. Österreich.“, auf Basis der Vorhabensberichte der Europäischen Kommission, der Erfahrungen und Erwartungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit erstellt und basiert auf grundlegenden Bewertungen und Überlegungen zu bestehenden und zukünftigen Risiken und Herausforderungen.

Dieser Plan dient als Beschreibung für die zu erwartende zentralen Herausforderungen der jeweiligen Themenfelder und ist einmal jährlich an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Nicht enthalten sind jene Tätigkeiten die als laufende Routine zur Sicherstellung der alltäglichen Arbeitsabläufe und Entscheidungsfindungen erforderlich sind.

6.3 Rechtliche Maßnahmen

A. Europäische Vorhaben

1. Vorliegende Vorschläge der Europäischen Kommission

- Zwei Rechtsakte betreffend Klonen

Der erste Rechtsakt (Richtlinie des Europ. Parlaments und des Rates) verbietet den Einsatz der Klontechnik bei landwirtschaftlichen Nutztieren und das Inverkehrbringen von Klontieren und Klonembryonen. Der zweite Rechtsakt (Richtlinie des Rates) das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren.

- Neue EU-Kontrollverordnung

Mitwirkung bei der Diskussion zum Vorschlag einer neuen Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel. Der vorliegende Vorschlag sieht vor, Referenzzentren für Tierschutz in Europa zu etablieren. Die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt diesen Prozess bis Ende 2015 abzuschließen. Drei Jahre nach deren Veröffentlichung ist diese Verordnung anzuwenden. In diesem Zeitraum ist die Mitarbeit an dem Erlassen einer Vielzahl von Durchführungsvorschriften erforderlich.

- EU-Tierschutzstrategie 2012 bis 2015

Bereits 2006 bei der Beschlussfassung des EU-Aktionsplanes 2006 bis 2010 forderte das Europäische Parlament, dass ein neuer EU-Aktionsplan folgen sollte. Am 19. Jänner 2012 wurde eine neue Vier-Jahres-Tierschutzstrategie (2012 bis 2015) vorgelegt.

Aus den Lehren, die während der fünfjährigen Umsetzungsphase des Aktionsplans gezogen wurden, basiert die neue Strategie auf zwei einander ergänzenden Konzepten, nämlich auf der Festlegung allgemeiner Grundsätze innerhalb eines konsolidierten, überarbeiteten Rechtsrahmens der EU und Prüfung der Möglichkeit der Einführung wissenschaftlich fundierter Indikatoren und zweitens auf der Verstärkung und besseren Anwendung von bestimmten Maßnahmen der Kommission. Zusätzlich zum geplanten vereinfachten Rechtsrahmen wurden die Unterstützung der Mitgliedstaaten und die Durchführung von Maßnahmen für eine bessere Compliance, die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit, die Bereitstellung geeigneter Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Öffentlichkeit allgemein, die Optimierung von Synergien mit der gemeinsamen Agrarpolitik und die Untersuchungen über das Wohlergehen von Zuchtfischen angeführt. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die von der Kommission bereits durchgeführt werden, jedoch verstärkt oder besser angewandt werden müssen.

2. Vorhaben für Vorschläge der Europäischen Kommission:

- Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Tierschutzrechtsrahmens

Die Schaffung eines gemeinsamen Tierschutzrechts (in ähnlicher Weise wie beim allgemeinen Lebensmittelrecht, Verordnung Nr. (EG) 178/2002, im Bereich der Lebensmittelsicherheit), das den Tieren das Recht auf ein artgerechtes Leben zuerkennt, wird überlegt. Ein solcher allgemeiner Rechtsrahmen sollte keine Minimalrichtlinie sein, sondern einen hohen gemeinsamen Standard für alle Einzelrechtvorschriften in diesem Bereich darstellen. Die Umsetzung kostet allen Erzeugerinnen und Erzeugern allerdings Zeit, Informationsaufwand und finanziellen Einsatz. Dieses Thema ist Gegenstand der geplanten Aktivitäten der Europäischen Kommission. Ein konkreter Zeitplan zur Vorlage des Vorschlages wurde bis dato von der Europäischen Kommission nicht genannt.

- Bessere Kontrolle der geltenden Rechtsvorschriften

Die Kontrolle ist immer eine unverzichtbare Voraussetzung, dass Rechtsvorschriften tatsächlich wirken. Eine vermehrte Betreuung der Mitgliedstaaten seitens der EU wird angedacht. Die Schaffung eines zweckgerichteten und risikobasierten Kontrollsystems wird überlegt.

- Tierschutzkennzeichnung

Mit der Veröffentlichung der Europäischen Verbraucherinformationsverordnung (Verordnung EU Nr. 1169/2011) wurde ein europäischer Rahmen für freiwillige Kennzeichnungssysteme geschaffen.

3.Österreichische Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2019

- Vorbereitung

Da die Ratspräsidentschaft alle sechs Monate wechselt, ist es schwierig, die langfristigen Politikaufgaben kontinuierlich zu betreuen. Daher arbeiten seit 2007 jeweils drei aufeinander folgende Ratspräsidentschaften in einer sogenannten „Trio-Präsidentschaft“ zusammen. Dies zeigt sich zum einen in der Entwicklung eines gemeinsamen Achtzehnmonatsprogramms, auf das die halbjährigen Programme der einzelnen Ratspräsidentschaften abgestimmt sind. Zum anderen kann sich der jeweilige Ratsvorsitzende bei Sitzungen auch von einem der anderen beiden Länder vertreten lassen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitsteilung zwischen den drei Mitgliedern der Trio-Präsidentschaft ist den Ländern selbst überlassen. Der Vertrag von Lissabon greift die vorgesehenen Regelungen auf und schaffte die Möglichkeit, durch einen EU-Beschluss die Triopräsidentschaft auch formell festzuschreiben (Art. 236 AEUV). Ein entsprechender Beschluss wurde am 1. Dezember 2009 gefasst.

Österreich stellt gemeinsam mit Rumänien und Finnland die „Triopräsidentschaft“ im Zeitraum von Anfang Jänner 2019 bis Ende Juni 2020. (Österreich hat im ersten Halbjahr 2019 die EU-Präsidentschaft inne, Rumänien im zweiten Halbjahr 2019 und Finnland im ersten Halbjahr 2020.)

Es ist davon auszugehen, dass ab dem Jahre 2017 durch die erforderlichen Vorbereitungen für diese Aufgabe das Arbeitspensum und somit der Ressourcenbedarf im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der europäischen Aufgaben deutlich zunehmen wird.

B. Nationale Vorhaben

1. Gesetzlicher Regelungsbedarf

- **Novelle des Tierschutzgesetzes**

Auf Grund einiger redaktionell erforderlicher Anpassungen ist eine Novelle des Tierschutzgesetzes mittelfristig erforderlich. Insbesondere sind Anpassungen bei den Strafbestimmungen in Verbindung mit den verbotenen Eingriffen (§ 7 TSchG) vorzunehmen. Des Weiteren ist die Mitwirkung der Exekutive in bestimmten Fällen (§ 8a TSchG) zu verbessern.

Bei einer inhaltlichen Änderung des TSchG wären folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Um die u.a. in der zuständigen AG des TSR ausführlich behandelte Problematik rechtlich nicht definierter „Pflegestellen“ in den Griff zu bekommen, wird eine definitionsgemäße Trennung der Begriffe „Tierheim“ und „Gnadenhof“ vorgeschlagen, da Tierheime auf Verwahrung und Vermittlung ausgerichtet sind, Gnadenhöfe hingegen zur dauerhaften Verwahrung. Weiters führen Regelungen hinsichtlich der „gewerblichen“ Tätigkeiten (§ 31 TSchG) immer wieder zu Interpretationsproblemen. Ein alleiniger Verweis auf die GewO beschreibt dieses Thema zu eng.

Die Zunahme von Hundekosmetiksalons wirft neue Fragestellungen hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Bestimmungen auf. Die rechtliche Basis ist zu evaluieren.

Eine Novelle des TSchG, bei der auch inhaltliche Punkte überarbeitet werden, ist erst nach Vorliegen des Erkenntnisses des derzeit anhängigen Verfahrens beim VfGH (Abgrenzung Tierschutz – Jagd, Ausgangsfall Ausbildung von Jagdhunden) und des Erkenntnisses des anhängigen Verfahrens beim VwGH (Greifvogelflugschau) sinnvoll, da sich auch aufgrund dieser höchstgerichtlichen Verfahren inhaltlicher Anpassungsbedarf ergeben könnte.

- **Novelle des Gesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist**

Nach Abschluss der Verhandlungen des Rates zur Richtlinie des Europäischen Rates über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln geklonter Tiere bedarf es einer Novellierung des genannten Gesetzes um diese Richtlinie in nationalem Recht umzusetzen. Ebenfalls umzusetzen ist das Verbot des Inverkehrbringens von Klontieren und Klonembryonen, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung erzeugt wurden (siehe Richtlinie des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments).

2.Regelungsbedarf durch Verordnungen:

- Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung

Festlegung klarer Bestimmungen für den Transport und die Unterbringung sowie Haltung von Schlittenhunden im Zuge von Veranstaltungen (wie Rennen bzw. Camps). Überarbeitung der missverständlichen Bestimmung über die Pflicht der Kastration von Katzen. Anpassungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Haltung von Tauben.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Ein Entwurf wurde dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Das Ende der Begutachtungsfrist war der 21. August 2015.

- Novelle der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung

Klarstellung u.a. dahingehend, dass die Mindestanforderungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung jedenfalls einzuhalten sind, sofern nicht in den Anlagen der gegenständlichen Verordnung abweichende Bestimmungen vorgesehen sind. Um einer wesentlichen Forderung zum Schutz der Tiere Rechnung zu tragen, werden Kaufbörsen mit Wildtieren verboten. Durch ein Verbot von Kaufbörsen von Wildtieren sollen Verbesserungen zum Schutz dieser Tiere erreicht werden. Weiters werden Anpassungen und Ergänzungen der Mindestanforderungen an Unterkünfte für Haustauben erfolgen.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Ein Entwurf wurde dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Das Ende der Begutachtungsfrist war der 21. August 2015.

- Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung – Integration des Geflügelgesundheitsprogrammes in die Anlage zur Geflügelhaltung.

Die Richtlinie 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. Nr. L 182 vom 12.7.2007) war bis zum 30. Juni 2010 in nationales Recht umzusetzen. Die auf dem TSchG beruhende 1. Tierhaltungsverordnung enthielt bereits zum damaligen Zeitpunkt richtlinienkonforme Regelungen für Mastgeflügel, welche von der EU auch notifiziert wurden. Ein gewisser Nachbesserungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Schulungsmaßnahmen tierhaltender Personen hat sich jedoch ergeben. Mit der Verankerung des Geflügelgesundheitsdienstes (Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009), ist garantiert, dass die in der Richtlinie normierten Anforderungen hinsichtlich Schulung und Anleitung erfüllt sind. Das Gesamtkonzept des Geflügelgesundheitsdienstes beinhaltet einerseits die Überwachung und Reduktion des Antibiotikaeinsatzes, von Salmonellen und Campylobakter, andererseits auch die Optimierung von Tierschutzindikatoren.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Von der Umsetzung in der Verordnung wurde aus Tierschutzgründen abgesehen, da sie mit einer Erhöhung der Besatzdichte verknüpft war.

- Novelle der Tierschutz-Schlachtverordnung:

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung bedingt eine Überarbeitung der nationalen Verordnung über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (BGBl II Nr. 488/2004 idgF.). Im Sinne der Übersichtlichkeit und Klarheit soll die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung neu erlassen werden. Enthalten sind zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 notwendige Bestimmungen wie insbesondere solche betreffend Sachkundenachweis des Personals und gleichwertige Ausbildungen. Zusätzlich zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 umfasst die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung, wie bisher Bestimmungen über das Aufbewahren und Töten von Speisefischen, Fröschen, Schalen- und Krustentieren, das Töten von Futtertieren und das Schlachten von Geflügel, Kaninchen und Hasen für den Eigenbedarf. Unverändert aufrecht bleiben auch die Bestimmungen zur Durchführung ritueller Schlachtungen aufgrund von § 32 Abs. 5 TSchG.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Die Tierschutz-Schlachtverordnung wurde am 16. Oktober 2015 unter BGBl. II Nr. 312/2015 kundgemacht.

- Evaluierung der Systematik der 2. Tierhaltungsverordnung betreffend die Vorschriften für Reptilien, Amphibien, Fische und Vögel

Die 2. Tierhaltungsverordnung ist nun seit 10 Jahren in Anwendung. Die sehr umfangreichen Anhänge sind in einigen Bereichen nun zu überarbeiten und, wie der Vollzug zeigt, auch zu vereinfachen. Diese Aufgabe soll in den nächsten Jahren sukzessive erfolgen und durch eine Novellierung der 2. Tierhaltungsverordnung rechtswirksam werden. Die zuständige Arbeitsgruppe des Tierschutzrates ist mit den vorliegenden Vorschlägen zu befassen, um eine Aktualisierung und Vereinfachung der komplexen Bestimmungen der 2. Tierhaltungsverordnung vorzubereiten.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Im Rahmen der Arbeitsgruppe Wildtiere des Tierschutzrates wurde die Pilotstudie „Ökotypen-Modell“ beschlossen. Ziel dieser vom 1. Oktober 2015 bis 31. Mai 2016 laufenden Studie ist die Evaluierung der Tauglichkeit des Ökotypen-Modells im Vollzug zur Vorbereitung der Umgestaltung der 2. Tierhaltungsverordnung. Die Einschulung der sich zur Verfügung stellenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzte erfolgte am 25.9.2015.

- Novelle der Tierheimverordnung

Im Anschluss an die geplanten Anpassungen im Tierschutzgesetz hinsichtlich der neuen Definitionen zu Tierheimen, Gnadenhöfen und Pflegestellen sind die Bestimmungen der Tierheimverordnung nachzuziehen.

- Verordnung gemäß § 22 TschG

Nach Abschluss der Beratungen des Rates betreffend der Richtlinie des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments betreffend des Verbots der Klontechnik bei landwirtschaftlichen Nutztieren ist dies im Wege der Qualzuchtverordnung im nationalen Rechtsrahmen zu verankern.

- Verordnung gemäß § 31 Abs. 4 – Zuchtverordnung

Die Zucht von Tieren ist grundsätzlich meldepflichtig. Es gibt die Möglichkeit Ausnahmen von dieser Meldung festzuschreiben. Auf Grund von unterschiedlichen Interpretationen der Rechtsgrundlage durch die Bundesländer ist es notwendig im Sinne eines einheitlichen Vollzuges und praxistauglicher Umsetzung diese Verordnung zu erlassen. Ein Entwurf wurde bereits vor einigen Jahren zur Begutachtung ausgesandt, auf Grund unterschiedlicher Interessen der Bundesländer wurde von einer Erlassung Abstand genommen. Auf Basis dieses Entwurfes wurde die Diskussion nun neu aufgenommen.

Stand zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Verordnungsentwurf betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs wurde dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Das Ende der Begutachtungsfrist war der 21. August 2015.

6.4 Nicht rechtliche Maßnahmen

A. Heimtiere

1. Bedeutung der Heimtierhaltung, Streunertiere

In der Europäischen Union gibt es annähernd 120 Millionen Hunde und Katzen. Da große Unterschiede zwischen den verschiedenen nationalen und regionalen Vorschriften innerhalb der EU über das Wohlergehen von Hunden und Katzen bestehen, forderte der Rat der Europäischen Union die Kommission im Rahmen der zweiten EU-Strategie für Tierschutz und Tiergesundheit auf, Folgendes zu prüfen:

- Unterschiede in Bezug auf Zucht und Handel von Hunden und Katzen in den Mitgliedstaaten
- Optionen vorzuschlagen, wie die Einführung kompatibler Systeme zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen erleichtert werden kann
- Bedarfserhebung eines Vorschlages zur Einschränkung der Vorführung von Hunden und Katzen bei öffentlichen Veranstaltungen und des Handels mit Tieren, welche in beiden Fällen nicht kurativen chirurgischen Eingriffen (außer zur Sterilisierung) unterzogen wurden
- Entwicklung von Aktionen zur Förderung und Unterstützung der Aufklärung über eine verantwortungsvolle Haltung von Hunden und Katzen

2. Qualitätsstandards bei der Ausbildung und Zucht von Heimtieren

Durch die Verordnung über die näheren Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012) wurden die Grundsätze der Hundeausbildung sowie die Vergabe des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ geregelt. Die in Betrieb genommene Koordinierungsstelle am Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien gibt auf Grundlage von wissenschaftbasiertem Tierschutz die not-

wendige Orientierung vor und garantiert durch ständige Qualitätskontrolle eine kontinuierliche Verbesserung der Hundeausbildung. Auch die Bekämpfung von Merkmalen der Qualzucht und die Erarbeitung von Zuchtstrategien ist ein Schwerpunkt. Ein Projekt zur Vermeidung von Qualzucht bei Hunden läuft in Anbetracht der Komplexität des Themas bis 31. Dezember 2017.

Weiterführende Maßnahmen hinsichtlich der fristgerechten Umsetzung der Qualzuchtbestimmungen sind zu setzen. Es ist vorgesehen mit der Arbeitsgruppe „Qualzucht“ des Tierschutzrates Informationsmaterialien für Züchterinnen und Züchter zu erstellen und mit diesen in Dialog zu treten.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Der Entwurf eines Flyers für Züchterinnen und Züchter sowie eines Flyers für Tierkäuferinnen und Tierkäufer liegt vor.

3. Tierheimevaluierung und Qualitätsmanagement-Systeme in Tierheimen

Im Jahr 2010 wurde vom Gesundheitsministerium eine österreichweite Studie zur Evaluierung von Tierheimen in Auftrag gegeben. Nach der durchgeführten Evaluierung mittels tierschutz- und haltungsbedingter Parameter wurde ein Folgeprojekt gestartet. Ziel dieses Projekts ist es, einerseits Checklisten und Handbücher (Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekte) zu entwickeln, die der gesetzlichen Norm entsprechen und so einen Leitfaden für Tierheimbetreiberinnen und Tierheimbetreiber darstellen können. Darüber hinaus werden auch Kriterien erarbeitet, die besonders tierfreundliche und gut geführte Tierheime auszeichnen. Auf diese Art und Weise ist es für Tierheimverantwortliche möglich, sich entsprechend ihres Ist-Zustands zu verbessern.

Zu dem erscheint es sinnvoll, die Etablierung einer Plattform für die fachliche Weiterbildung im Bereich der Leitung von Tierheimen zu unterstützen.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Für die Selbstevaluierung und für die behördliche Kontrolle wurden jeweils ein Handbuch und eine Checkliste erstellt. Die Layoutierung fehlt noch.

4. Vermittlung von Tieren

Die Vermittlung von jungen Hunden aus Nachbarländern im Wege von einschlägigen Internetforen führt zu tierschutzrechtlichen sowie tiergesundheitlichen Problemen, die – abgesehen von damit häufig verbundenem Tierleid – vor allem zum Nachteil der neuen Heimtierhalterinnen und Heimtierhalter sind. Von einer gezielten Unterstützung der Tierheime und einer allfälligen Vernetzung der inländischen Anbieter einer Tierversmittlung im Internet wurde auf Grund der sehr heterogenen Interessen der Tierheime und aus budgetären Gründen jedoch abgesehen. Damit Menschen jedoch die Erfüllung des Wunsches nach einem Haustier erleichtert wird, wurde eine Liste mit Internetadressen von österreichischen Tierheimen auf die BMG-Website gestellt.

Eine verbesserte Information über verschiedene Broschüren und Informationsmaterialien wird gemeinsam mit dem Tierschutzrat sowie mit dem Vollzugsbeirat in Aussicht genommen. Der Zugang zu den erarbeiteten Unterlagen ist zu verbessern.

5.Zoofachhandel

Der Verkauf von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen ist unter gewissen Auflagen nach Vorliegen einer entsprechenden behördlichen Genehmigung möglich. Die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung wurde an Hand einer österreichweit im Auftrag des Gesundheitsministeriums durchgeführten Erhebung über die Abläufe in Zoofachhandlungen evaluiert. Die aus der durchgeführten Evaluierung erhaltenen Erkenntnisse werden nach Überarbeitung der 2. Tierhaltungsverordnung in ein Qualitätsmanagement-System integriert und den Zoofachhandlungen zur Verfügung gestellt. Eine Anpassung der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung wird erforderlichenfalls vorgenommen. (Ab 2015)

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Checklisten für Kontrollorgane zur Evaluierung der Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren im Zoofachgeschäft wurden erarbeitet. Die Veröffentlichung erfolgt nach der Layoutierung.

B. Landwirtschaftliche Nutztiere

1.Abferkelbuchtenprojekt

- Grundlage

Am 9. März 2012 wurde die Novelle zur 1. Tierhaltungsverordnung kundgemacht (BGBl. II Nr. 61/2012). In § 2 Abs. 5 wurde festgelegt, dass bis 31.12.2017 vom BMG und vom BMLFUW ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Abferkelbuchten durchzuführen ist. Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Haltungssysteme sind von den Auftraggebern des Projekts der gemäß § 18 Abs. 6 TSchG eingerichteten Fachstelle vorzulegen und von dieser zu begutachten.

- Stand der Umsetzung

Im Dezember 2013 wurde für das Projekt „PRO-SAU“ ein Vertrag abgeschlossen. Ziel ist es, die für österreichische Verhältnisse praxistauglichen freien Abferkelsysteme zu eruieren und zu verbessern. Im Besonderen ist die Dauer der kritischen Lebensphase der Saugferkel zu untersuchen. Darüber hinaus sind auch die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen der Abferkelsysteme sowie die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu berücksichtigen. Die Forschungsergebnisse dieses Projektes sollen dem Gesetzgeber wesentliche Entscheidungsgrundlagen liefern, um die Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen zu bewerten und im Anlassfall gesetzliche Änderungen vorzunehmen.

Die Testphase zur Untersuchung und Bewertung von sieben Buchten-Prototypen bei jeweils vier Abferkeldurchgängen konnte im Oktober 2013 abgeschlossen werden. Es wurde in Hinblick auf die technische Handhabung und Praktikabilität, die Verarbeitungsqualität bzw. die Materialeigenschaften und auf Arbeitssicherheit bzw. Verletzungsträchtigkeit untersucht.

- Weitere Meilensteine:
 - Mit der Vorversuchsphase zur Schaffung standardisierter Versuchsbedingungen, zur Klärung des Nestbau- und Beschäftigungsmaterials, zur Optimierung der Videotechnik, zur Erfassung der Bewegungsmöglichkeit der Sau und zur Personalschulung wird das Projekt fortgesetzt.
 - Mai 2014: Beginn des Hauptversuchs (in Gießhübl, Hatzendorf, Medau) und der Datenerhebung
 - Im Laufe des Jahres 2014: Einstieg der Praxisbetriebe
 - Jänner 2015: Vorlage eines Zwischenberichts
 - Juni 2016: Ende der Datenerhebung
 - Dezember 2016: Endberichte der Teilprojekte
 - Mai 2017: Endbericht des Gesamtprojektes
 - Juni 2017: Beginn der Prüfung der entwickelten Systeme durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

2. Qualitätsstandards – Kennzeichnung der Standards

- Tierschutz-Labeling

Mit der Veröffentlichung der Europäischen Verbraucherinformationsverordnung wurde ein europäischer Rahmen für freiwillige Kennzeichnungssysteme geschaffen. An Hand von Tierschutz- und Tiergesundheitsparametern ist die Grundlage für die Auslobung von Tierschutzstandards zu schaffen. Bei der Festlegung der entsprechenden Grundlagen ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung und der darauf aufbauenden Tierschutzverordnungen als Mindeststandards zu verstehen sind, die im Zuge der entsprechenden Umsetzung jedoch deutlich überschritten werden müssen.

- Tiergesundheitsdienst

Das im Juni 2013 beschlossene QGV-Programm ist im Jahr 2014 umzusetzen und zu implementieren. Als Ergänzung ist ein Programmausschuss österreichischer Tiergesundheitsdienste zu etablieren, der in regelmäßigen Abständen (2x jährlich) über die Umsetzung und Fortschritte im TGD mit den NGO, dem Handel und anderen interessierten Gruppierungen diskutieren wird. Ziel ist eine Verbreitung der Akzeptanz für die erforderlichen Maßnahmen im Tiergesundheitsdienst zu finden. Durch die Weiterentwicklung des Tiergesundheitsdienstes ist vorgesehen, das TGD Model für die Zukunft auszurichten.

Die Rolle des TGD im Zuge der Erhebung und Evaluierung von Tierschutzindikatoren, die praxisgerecht sind und Rückschlüsse auf das Tierwohl zulassen, sind mögliche Entwicklungsgebiete (2014/2015).

Stand zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Das Programm wurde auf freiwilliger Basis implementiert. Eine weiterführende Implementierung ist nur möglich, wenn die 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) angepasst wird.

3. Eingriffe bei Nutztieren

- Ferkelkastration

Die europäische Diskussion über die Kastration von Ferkeln führte dazu, dass derzeit sämtliche Eingriffe bei Nutztieren überprüft werden. Lösungsansätze sind im Beirat „Österreichischer Tiergesundheitsdienst“ zu erarbeiten, wobei bei der Anwendung und dem Einsatz von entsprechend schmerzstillenden Medikamenten die Aspekte des Verbraucher- und Anwenderschutzes zu berücksichtigen sind. Der Verband Österreichischer Schweinebauern (VÖS) nahm die Verpflichtung zur Durchführung der Ferkelkastration mit Schmerzmitteleinsatz in seine Produktionsbestimmungen auf. Die internationalen Entwicklungen sind zu beobachten und Umsetzungsmaßnahmen für Österreich zu diskutieren.

- Ziegenenthornung

Die Möglichkeit des Enthornens von weiblichen Kitzen läuft mit 31. Dezember 2015 aus, Diskussionen hinsichtlich der notwendigen Adaptierungen in der Ziegenwirtschaft sind im Gange.

Stand der Diskussion: Der Tierschutzrat sowie der Beirat „Österreichischer Tiergesundheitsdienst“ hat sich mit dem Thema Eingriffe beim Nutztier generell beschäftigt.

Beide Gremien haben der Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu diesem Thema zugestimmt (TSR im Mai und TGD Beirat im Juni 2014). Als Vorsitzender wurde Prof. Dr. Herwig Grimm vorgeschlagen.

Themen die bearbeitet wurden sind:

- Ferkelkastration
- Enthornen der Ziegen
- Enthornen der Rinder
- Schwanzkupieren bei Schweinen

Näheres ist unter 4.1.4 gemeinsames Projekt „Eingriffe bei Nutztieren“ beschrieben.

C. Kontrolle und Qualitätssicherung

1. Zulassung neuartiger Stalleinrichtungen; Gütezeichen Tierhaltungssysteme

Am 24. März 2014 erfolgte im Rahmen eines kleinen Symposiums die offizielle Eröffnung der Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz. Durch diese Fachstelle werden einerseits neuartige Haltungssysteme bewertet und zugelassen. Andererseits wird mit Hilfe eines abgestuften Kennzeichnungssystems die Rechtssicherheit der

Tierhalterinnen und Tierhalter erhöht und ein Anreiz zur Verbesserung der Tierhaltungssysteme im Nutztier-, Zootier- sowie Heimtierbereich geboten.

Stand zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Mit 1. Oktober 2015 übernahm Frau Dr. Dörflinger die Leitung der Fachstelle.

2. Leitlinien und Checklisten

Gemäß § 44 Abs. 5 TSchG gelten (abweichend von § 44 Abs. 4 zweiter Satz TSchG) die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für Zoos jedenfalls ab 1. Jänner 2015. Durch das Auslaufen der 10-jährigen Übergangsfrist ist es nötig, rechtzeitig und gemeinsam mit den Betrieben Problemfälle zu identifizieren und Lösungen und Maßnahmenpläne zu erarbeiten. Als Hilfestellung sollen Leitlinien und Checklisten für Zoos erstellt werden, die einerseits zur Selbstevaluierung dienen, andererseits für künftige Tierschutzkontrollen herangezogen werden könnten.

3. Aus- und Weiterbildung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte

- Physikat der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte

Ab dem Jahre 2017 ist eine Neuordnung der Organisation sowie der Finanzierung der Basisausbildung von Kontrollorganen anzustreben.

- Aus- und Weiterbildungsangebot für Tierschutz- und Tiertransport-Kontrollorgane

Die Weiterentwicklung der Tierschutzstandards bedingt eine laufende Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und die fortführende Schulung der Kontrollorgane auf Landesebene.

4. Auditierung der Kontrolle

- Auditierung der Kontrollsysteme durch das Food and Veterinary Office (FVO)

Für das Jahr 2014 waren vier Besuche des FVO vorgesehen, folgende zwei haben einen Bezug zum Tierschutz:

7.09. bis 12.09. 2014 Generalaudit

14.09. bis 19.09.2014 Tierschutz bei der Schlachtung

Stand zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Das im September 2014 geplante Audit wurde abgesagt. Vom 27. bis 30. April 2015 fand ein Audit betreffend die Bestimmung der Wirksamkeit von Schulungsprogrammen im Tierschutz statt.

5. Finanzausgleich – Finanzierung der Kontrollstrukturen

- Bericht zur Entschließung 189/E XXIV GP des Nationalrates vom 8.7.2011

Ein umfassender Bericht betreffend der Reform und Neustrukturierung entlang der Lebensmittelkette wurde vom Bundesminister für Gesundheit und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgelegt. Teile des Berichtes werden mit bereits genannten Initiativen umgesetzt.

6.Übergangsfristen des Tierschutzgesetzes

- Übergangsfristen – Rahmenbedingungen

Das TSchG sieht verschiedene Übergangsfristen für die diversen Bestimmungen vor. Einige Übergangsfristen entsprechen dem Europäischen Recht, der Großteil bezieht sich jedoch auf den 1.1.2020. Rahmenbedingungen, die eine fristgerechte Adaptierung der bestehenden Haltungssysteme fördern, sind zu schaffen. Einen wesentlichen Beitrag hierzu können die einschlägige Förderung von besonders tierschutzfreundlichen Haltungssystemen sowie die Investitionen in bestehende Stallungen zur Verbesserung des Tierschutzstandards aus den Mitteln der Europäischen Agrarförderungen leisten. Zur Erreichung dieses Zieles ist gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Maßnahmenkatalog bezogen auf die einzelnen Übergangsfristen zu erstellen.

- Bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen

Abweichend von § 44 Abs. 4 TSchG gelten gemäß § 44 Abs.5 TSchG die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für

- Zoos (§ 26 TSchG) jedenfalls ab 1. Jänner 2015
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Pferden, Schafen, Ziegen, Lamas und Nutzfische jedenfalls ab 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung (soweit diese zwischen dem 1. Jänner 2005 und dem 31. Dezember 2007 eingerichtet wurden) jedenfalls ab 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Tieren gemäß § 44 Abs. 5 Z 4 lit. a bis d TSchG soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen haben jedenfalls mit 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung anderer Tiere gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG nach Maßgabe der Verordnungen

- Qualzuchtmerkmale

Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG dann nicht vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetzesstelle bis zum 1. Jänner 2018 gewährleistet werden kann (§ 44 Abs. 17 TSchG).

- Haltung von Legehennen

Für Käfige und andere Haltungssysteme zur Haltung von Legehennen ist gemäß § 18 Abs. 3 Z 2 TSchG der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2005 gebauten Käfigen gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig.

- Haltung von Kaninchen

Für die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung gilt gemäß § 18 Abs. 3a, dass der Betrieb von Käfigen ab 1. Jänner 2012 verboten ist.

Für vor dem 1. August 2010 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen für Kaninchen zur Fleischgewinnung gelten die Anforderungen des Punkt 2.1. bis 2.3. – ausgenommen in den Fällen des § 44 Abs. 5 Z 4 lit. d TSchG - ab 1. Jänner 2012.

Anlagen und Haltungseinrichtungen für andere Kaninchen, die vor dem 1. August 2010 den bis dahin geltenden Anforderungen entsprechend errichtet und betrieben wurden, haben den Haltungsanforderungen gemäß Punkt 2.1. bis 2.3. ab dem 1. Jänner 2020 – auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen – zu entsprechen.

- Haltung von Ziegen

Die Möglichkeit des Enthornens von weiblichen Kitzen, die für die Nutzung als Milchziegen in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, wenn der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird, lief mit 31.12.2010 aus.

Mit der Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 61/2012, kundgemacht am 9. März 2012, wurde diese Frist für Kitze, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis 31.12.2015 verlängert.

D. Kommunikation und Förderung

1. Tierschutzpreis

Alle zwei Jahre (2016 und 2018) erfolgen die Ausschreibung und Vergabe des Bundestierschutzpreises an besondere Persönlichkeiten, die sich abseits der Öffentlichkeit für Tierschutz engagieren.

Stand zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Am 18. September 2014 wurde durch Frau Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Oberhauser in der ORANGERIE des Tiergartens Schönbrunn der 3. Bundestierschutzpreis vergeben.

2. Verein Tierschutz macht Schule

In den kommenden Jahren werden die Aktivitäten des Vereins „Tierschutz macht Schule“ aus Mitteln des Bundesministeriums für Gesundheit entsprechend § 2 des Tierschutzgesetzes weiter gefördert.

Die Aktivitäten des Vereins sowie die damit verbundene Unterstützung von Pädagoginnen und Pädagogen im Kindergarten, den Volks-, Haupt- bzw. den neuen Mittelschulen und den Allgemeinen Höheren und Berufsbildenden Schulen über Lehrbehelfe, Fortbildungen und Online-Bildungstools sind weiter zu intensivieren. Insbesondere Initiativen in der Jugend- und Erwachsenenbildung, die das Bewusstsein für den Tierschutz stärken und vertiefen, sollen weitergeführt werden.

Thematische Schwerpunkte sind tierfreundlicher Konsum und die Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung durch sicheren und achtsamen Umgang mit Tieren. Bei

folgenden Themen sind verstärkte Kooperationen auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen: Exotenhaltung, Kauf von Hunden, Qualzucht, Konzepte für den Einsatz von Tierschutz-Materialien in verschiedenen Schulstufen, Tierheime, Kampagnen rund um das Thema „Wissen schützt Tiere“.

3.Europäische Bildungsinitiative

Die Aktivitäten, die vom Verein „Tierschutz macht Schule“ auf Europäischer Ebene gesetzt wurden, sind auch im Interesse des Bundesministeriums für Gesundheit. „Tierschutz macht Schule“ hat sich im Laufe der letzten Jahre zu einem Vorbild in der internationalen Tierschutzbildung entwickelt und arbeitet verstärkt daran, den Stellenwert einer ausgewogenen und faktenorientierten Wissensvermittlung in Europa zu verbessern. Daher ist geplant, dass jedenfalls alle zwei Jahre entsprechende Netzwerktreffen in Österreich stattfinden, um so die führende Rolle Österreichs im Bereich der Tierschutzbildung zu festigen. Ein internationales Vernetzungstreffen dieser Initiative ist für den Herbst 2017 in Aussicht genommen.

4.Vethics for Vets – Ethik in der amtstierärztlichen Praxis

- Grundlagen:

Der Wandel des Verhältnisses von Menschen und Tieren führte zu massiven Widersprüchlichkeiten in der Mensch-Tier-Beziehung. Durch die Frage nach der Euthanasie von Heimtieren, die als Familienmitglieder gesehen werden, durch die Tierseuchenbekämpfung, durch animal hoarding etc. stehen die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Spannungsfeld von Tierschutz, Ökonomie, Politik, Recht und Öffentlichkeit. Ziel des Projektes ist es daher gemeinsam mit Amtstierärztinnen und Amtstierärzten Hilfestellungen für ethische Konfliktfelder zu erarbeiten und in verständlicher Form als „Ethik für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte“ zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

- Planung für die nächsten Jahre:

Die Themen sind im Jahr 2013 mit „Besser sterben. Tiergerechtes Töten“, im Jahr 2014 mit „Tiere – lebendiger Rohstoff?“ und im Jahr 2015 mit „der überforderte Mensch“ vorgegeben.

Im Jahr 2014 und 2015 sind jeweils mehrere Workshops zu den genannten Themen mit Amtstierärztinnen und Amtstierärzten vorgesehen. Die Ergebnisse werden jeweils in einer Abendveranstaltung auch öffentlich zur Diskussion gestellt.

Das gesamte Projekt wird im Herbst 2015 mit der Präsentation des Endberichtes und einer zweitägigen Internationalen Tagung an der Veterinärmedizinischen Universität zum Thema „Ethik in der amtstierärztlichen Praxis“ abgeschlossen.

Stand zum Zeitpunkt der Berichtslegung: Die Projektlaufzeit wurde bis Ende 2015 verlängert.

E. Tiertransport

Tiertransportverordnung

- Europäische Initiative

Ein von Österreich im Interesse des Tierschutzes befürworteter Vorschlag zu einer Revision der Verordnung Nr. 1/2005 (EG) konnte aufgrund fehlender Unterstützung durch einige Mitgliedstaaten keine Mehrheit finden. Eine Revision wurde daher von der Europäischen Kommission für die nächsten Jahre ausgeschlossen. Im Zeitraum 2014 bis 2018 ist mit keinen Änderungen der tiertransportrelevanten gesetzlichen Grundlagen zu rechnen.

- Kontrolle

Das Bundesministerium für Gesundheit erstellt jährlich einen Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten. In diesem werden den Bundesländern Vorgaben zur Durchführung und zur erforderlichen Anzahl der Tiertransportkontrollen gegeben.

Im Zuge der Diskussion um eine Revision der Verordnung Nr. 1/2005 (EG) hat die Europäische Kommission detaillierte Vorschriften betreffend die Berichte der Mitgliedstaaten über stattgefundene Tiertransportkontrollen festgelegt. Aufgrund dieser geänderten Vorgaben wurde der Kontrollplan Tiertransport grundlegend überarbeitet um die Tiertransportkontrollen österreichweit zu vereinheitlichen. Die neuen Definitionen des Kontrollplanes sind für den Berichtszeitraum 2014 erstmalig anzuwenden, allfällig erforderliche Anpassungen können frühestens im Kontrollplan 2016 berücksichtigt werden.

7 TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMG

Gemäß § 2 des TSchG sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Das BMG kam dieser Aufforderung nach und vergab auch in den Jahren 2013 und 2014 Forschungsprojekte.

7.1 Forschungsprojekte

Gemäß § 18 Abs. 3a TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF., gilt für die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung, dass der Betrieb von Käfigen ab 1. Jänner 2012 verboten ist und dass die Anforderungen an verbesserte Buchtensysteme betreffend erhöhte Flächen und Nestkammern sowie die Bodenbeschaffenheit in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG festzulegen ist.

In der erwerbsmäßigen Kaninchenhaltung werden Kaninchen üblicherweise in intensiven Haltungssystemen, meist in unstrukturierten Käfigen mit Gitter- oder Spaltenboden gehalten. Die Gruppenhaltung in Buchten kommt bei Mastkaninchen selten und bei Zuchtkaninchen kaum vor.

Das Forschungsprojekt **„Entwicklung und Evaluierung neuer Haltungssysteme für Zucht- und Mastkaninchen“** sollte wissenschaftliche Erkenntnisse über neue alternative Haltungssysteme (strukturierte Bodenhaltungssysteme) für Mastkaninchen in Großgruppenhaltung liefern, da diesbezüglich nur wenige Studien vorlagen.

Im Rahmen eines Projektes zu Gruppenhaltungssystemen für Mastkaninchen wurden in mehreren Versuchsreihen die Auswirkungen unterschiedlicher Bodengestaltung (Tiefstreubuchten vs. Vollrosthaltung, teil-eingestreute Buchten vs. Vollrosthaltung), Strukturierung (erhöhte zentrale Rostebenen in teil-eingestreuerten Systemen, zusätzliche Trennwände) und der Gruppengröße in Gruppen von 27 bis 60 Kaninchen vom Absetzen mit ca. 35 Tagen bis zum Alter von ca. 81 Tagen untersucht. Die Untersuchungen betrafen das Tierverhalten, die Tiergesundheit inklusive Verletzungen, hygienische Aspekte und Produktionsleistungen. Die im Rahmen des Projektes erarbeiteten und verfeinerten Untersuchungsparameter und Methoden hinsichtlich Verhalten, Gesundheit und Verletzungen, Leistung und hygienischer Aspekte zur vergleichenden Evaluierung von Haltungssystemen bei Mastkaninchen können als methodische Grundlagen für die Prüfung von Haltungseinrichtungen für Kaninchen dienen. Dies sollte jedoch möglichst auch in unterschiedlichen Praxisbetrieben geschehen.

Insgesamt ermöglichten die untersuchten Buchtenhaltungssysteme mit Sicherheit deutlich mehr Möglichkeiten zur Ausübung des art eigenen Verhaltens als die Käfighaltung. Die untersuchten Tiefstreubuchten scheinen dazu ein guter Ausgangspunkt zu sein. Es wäre ein Kompromiss zwischen dem Ermöglichen des artspezifischen Verhaltens (Scharren am Boden wurde häufig auf Einstreu beobachtet)

und Überlegungen hinsichtlich der Mastleistung und der Hygiene zu suchen, Trennwände können eventuell mehr Ruhe ermöglichen. Eine erhöhte Strukturierung neben einem früheren Schlachalter und kleinere Gruppengrößen scheinen die erfolgversprechendsten Maßnahme zu sein, um die relativ hohen Zahlen an verletzten, vor allem bei den männlichen, Tieren zu reduzieren. Weiters ist auf ausreichend Beschäftigungsmaterial zum Beispiel in Form von Einstreu zu achten.

Im Bereich der Zuchthäsinnen, der national und international besondere Relevanz hat, wurde ein komplett neues Haltungssystem untersucht.

Bei den Zuchtkaninchen wurde die Haltung in Gehegen, die eine Gruppierung der Tiere erlauben hinsichtlich Verhalten, insbesondere des Sozialverhaltens der Häsinnen, die Nutzung des räumlichen Strukturierungs- und Flächenangebotes, Verletzungen und Leistungsparameter untersucht.

Im Rahmen der Teilprojekte bei den Zuchtkaninchen wurden die Paarhaltung mit der Einzelhaltung verglichen und Untersuchungen zur Paarhaltung von Häsinnen mit unterschiedlicher Vorerfahrung bezüglich Paarhaltung (d.h. hinsichtlich eines möglichen Einflusses der Tierzusammensetzung) durchgeführt.

Im Rahmen der Untersuchungen zur Haltung von Zuchthäsinnen wurden das Verhalten in Paarhaltung von 37 Paaren beobachtet und Verletzungen bonitiert sowie das Verhalten teilweise mit dem Verhalten von Einzeltieren verglichen. Das untersuchte Paarhaltungssystem für Zuchtkaninchen ist noch nicht als praxistauglich einzustufen. Denn obwohl sich manche Häsinnenpaare vertrugen, sozio-positives Verhalten zeigten und keine Verletzungen aufwiesen, gab es bei anderen Paaren teils schwerwiegende Probleme hinsichtlich der Tiergesundheit und der Stressbelastung durch agonistische Interaktionen. Auch hinsichtlich der Produktionsleistungen wurden im Vergleich zu herkömmlicher Einzelhaltung Nachteile gefunden.

Paarhaltung kann unter bestimmten Voraussetzungen funktionieren. Vorerfahrung der Tiere mit der Haltung in Paaren, die Selektion auf soziale Verträglichkeit und Gruppenzusammenstellungen der Häsinnen aufgrund ihres Temperaments sind Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung des im Projekt verwendeten Systems. Erfolgt bereits die Aufzucht der Tiere in einer Haltung in Gruppen, erwerben die Tiere bessere soziale Kompetenzen, was später eine Haltung in Gruppen oder Paaren erleichtern könnte.

Dieses Projekt wurde 2013 abgeschlossen.

Mit dem Projekt „**PRO-SAU - Evaluierung von neuen Abferkelbuchten mit Bewegungsmöglichkeit für die Sau**“ sollen Entscheidungsgrundlagen für die Beantwortung der in der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) beschriebenen Fragen im Rahmen eines koordinierten Gesamtprojekts geliefert werden.

Ziel dieses Projekts ist die Evaluierung von neuartigen freien Abferkelsystemen, mit der Möglichkeit zur Bewegung und gegebenenfalls zur zeitlich begrenzten Fixierung der Sau im Kastenstand, anhand klar definierter Parameter. Primäres Bewertungskriterium ist das Wohlergehen der Tiere. Insbesondere ist die Dauer der kritischen Lebensphase der Saugferkel zu untersuchen, weiters sind Aussagen über den frühesten Beginn und die maximal zulässige Dauer der Fixierung der Sau im Kastenstand rund um die Geburt zu erarbeiten. Neben dem Verhalten und der

Gesundheit wird auch die biologische Leistung der Tiere in der Bewertung berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind auch die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen der Abferkelsysteme unter Berücksichtigung der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu berücksichtigen. Hierzu werden unter anderem die technische Handhabung, das Arbeiten in der Bucht (Geburtshilfe, Stand-Öffnen und –Schließen, Ferkel-Fangen), die Übersichtlichkeit (Trog, Ferkelnest, Geburtsüberwachung), die praktische Handhabung in Bezug auf Sauberkeit, Reinigung und Desinfektion, die Materialeigenschaften und Verarbeitungsqualität, sowie die Möglichkeit der Tierbeobachtung (Verhalten, Bewegung, Beschäftigung) untersucht.

Die Datenerhebung erfolgt sowohl auf experimenteller Basis in Forschungsbetrieben als auch im praktischen Einsatz der Systeme in ausgewählten Ferkelerzeugungsbetrieben in Österreich.

Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Haltungssysteme sind von den Auftraggebern des Projekts der gemäß § 18 Abs. 6 TSchG eingerichteten Fachstelle vorzulegen und von dieser zu begutachten.

Die Forschungsergebnisse dieses Projekts sollen dem Gesetzgeber wesentliche Entscheidungsgrundlagen liefern, um die Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen in Österreich zu bewerten und im Anlassfall gesetzliche Änderungen vorzunehmen.

7.2 Förderungen im Rahmen des Tierschutzes

Mit dem Verein „**Tierschutz macht Schule**“ wurden zwei Förderungsverträge abgeschlossen. (Eine ausführliche Beschreibung der Leistungen in den Jahren 2013 und 2014 erfolgt im Kapitel 8.)

Das im Berichtszeitraum geförderte Projekt „**EUWelNet-Koordiniertes europäisches Netzwerk für Tierwohlergehen**“ stützte sich auf die Vorgängerprojekte Welfare Quality und Aware. Das Ziel des Gesamtprojekts EUWelNet ist eine verbesserte, einheitliche Implementierung der europäischen Tierschutzgesetzgebung, wobei dies im Rahmen eines koordinierten Tierschutznetzwerks von mit dem Tierschutz befassten (wissenschaftlichen) Einrichtungen mit verschiedenen Programmen bzw. Instrumenten geschehen soll. Es soll damit die einheitliche Interpretation der EU-Tierschutzgesetzgebung und die Weitergabe der diesbezüglichen Information erreicht werden.

Die Universität für Bodenkultur, Institut für Nutztierwissenschaften, arbeitete unterstützt durch einen Fördervertrag (eine vom Projektträger DG SANCO eingeforderte Zusatzfinanzierung) an der Entwicklung eines e-learning-Programms mit, das die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial und der Bedingungen für das Kupieren von Schwänzen bei Schweinen beurteilt. Dabei werden die neuesten Lernmethoden zum Einsatz gebracht, um damit die Standardisierung bei der Beurteilung so weit als möglich sicherzustellen.

2013 und 2014 wurde mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst jeweils ein Förderungsvertrag zur Ausbildung, Ausrüstung (Transportboxen, Hundedecken, Beißkörbe) und gesundheitlichen Versorgung (Pflichtimpfungen, Spezialuntersuchungen, tierärztliche Behandlungen) von **Lawinen- und Suchhunden** sowie zur Abdeckung von Aufwänden des Betreuungspersonals unterzeichnet.

Im Jahr 2004 wurde über das Vermögen der Safari- und Abenteuerpark Gänserndorf GesmbH. der Konkurs eröffnet. 2010 wurden **die Affen in Gänserndorf** von Gut Aiderbichl übernommen. Um die dauerhafte und tierschutzrechtskonforme Unterbringung der Affen in Gänserndorf sicherzustellen und die ordnungsgemäße Betreuung der Tiere durch eine ausreichende Anzahl qualifizierter Betreuungspersonen sowie eine wissenschaftlich ausgewiesene Leitung zur Fortsetzung des laufenden Resozialisierungsprogramms zu gewährleisten, unterstützte das BMG dieses Projekt auch 2013 und 2014.

Die Bekämpfung von Merkmalen der Qualzucht und die Erarbeitung von Zuchtstrategien ist ein Schwerpunkt des vom BMG geförderten Projektes „**Konterqual**“ des Österreichischen Kynologenverbandes. In Anbetracht der Komplexität des Gesamtprojekts (zB. Handlungsspielraum für notwendigen züchterischen Fortschritt beträgt bis 1.1.2018 nur 3 bis 4 Hundegenerationen) erfolgt der Endbericht im Februar 2018.

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte stehen im Spannungsfeld von Tierschutz, Ökonomie, Politik, Recht und Öffentlichkeit. Da für die Bewältigung amtstierärztlicher Aufgaben neben der fachwissenschaftlichen Expertise immer wieder auch der Umgang mit ethischen Entscheidungssituationen erforderlich ist, gewährte das BMG für das Projekt „**Professional Ethics für Amtstierärzte**“ eine Förderung für den Zeitraum Oktober 2012 bis Dezember 2015. Ziel ist es gemeinsam mit Amtstierärzten Hilfestellungen für ethische Konfliktfelder zu erarbeiten. Dabei stehen die zentralen Themen der täglichen amtstierärztlichen und tierärztlichen Praxis im Vordergrund.

Zum Aufbau und Betrieb der **Koordinierungsstelle „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin bzw. tierschutzqualifizierter Hundetrainer“**, welche am Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelt ist, sowie zum Erfüllen der Aufgaben gemäß § 9 der Verordnung über die näheren Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden und der Vergabe des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ wurde im Juli 2012 ein Förderungsvertrag zwischen dem BMG und der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgeschlossen, der 2015 auslaufen wird.

Zum Betrieb der **Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz** zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör gemäß § 18 TSchG wurde auch 2013 eine Finanzvereinbarung im Sinne des § 13 der Fachstellen-/Haltungssystemeverordnung unterzeichnet. Am 18. Dezember 2014 wurde zwischen

dem Bundesministerium für Gesundheit und der Fachstelle eine Vereinbarung betreffend die Finanzierung der Fachstelle für die Jahre 2015 bis 2018 unterschrieben.

7.3 Finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Tierschutzes

Der **18. Kongress über Alternativen zu Tierversuchen** (September 2013) und die **20. und 21. Freilandtagung** (September 2013, September 2014) wurden finanziell unterstützt.

7.4 Vergabe eines bundesweiten Tierschutzpreises

Um Menschen auszuzeichnen, die sich rund um den Tierschutz verdient gemacht haben, wurde 2014 zum dritten Mal der Bundestierschutzpreis verliehen. Für eine Prämierung konnten alle Aktivitäten, Projekte, Initiativen oder Arbeiten aus dem Bereich der Nutztiere, der Haus- und Heimtiere, der Exoten und der Wildtiere eingereicht werden. Die Entscheidung über die Preisträger fällte eine hochkarätig besetzte Jury, welcher Frau Dr. Schratzer (Direktorin des Tiergartens Schönbrunn), Herr Dungler (Stiftungspräsident des Vereins Vier Pfoten), Frau Mag. Fromwald (Vorsitzende des Tierschutzrats), Herr Univ.Prof. Dr. Troxler (Vorstand des Institutes für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien) und Frau Maggie Entenfellner (Tierecke Kronenzeitung) angehörten.

Am 18. September 2014 wurde durch Frau Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Oberhauser in der ORANGERIE des Tiergartens Schönbrunn der 3. Bundestierschutzpreis vergeben.

Der erste Preis wurde an Pfarrer Mag. Franz Zeiger für das Sozialprojekt Tiertafel Linz verliehen. Bei diesem Projekt wurde eine gut organisierte Tiertafel für sozial benachteiligte Menschen ins Leben gerufen und auch durch vielfältige Veranstaltungen der Tierschutzgedanke in der Bevölkerung bewusst gemacht. Eine weitere Auszeichnung wurde Frau Barbara Benett für ihre wissenschaftliche Arbeit zu televisiertem Hundetraining überreicht. Mit ihrer Abschlussarbeit des Universitätslehrganges Angewandte Kynologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien, die als Thema die „Erfassung und Prävention der von televisiertem Hundetraining ausgehenden Gefahren“ hatte, macht Frau Barbara Benett auf die Auswirkungen von veralteten und falschen Trainingsmethoden aufmerksam, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Der dritte Preis ging an Frau Inge Welzig für ihr Lebenswerk im Tierschutz in Tirol. Sie hat durch ihre Tierschutzaktivitäten den Tierschutzgedanken in Tirol zur Verbreitung verholfen und sieht die Hauptaufgaben in der Kastration herrenloser Katzen. Familie Fritz-Pfeiffer betreibt einen kleinbäuerlicher Biobetrieb mit 25 Kühen und ihren Kälbern. Beim Umbau des Betriebes wurde in besonderer Weise auf das Wohlergehen der Tiere geachtet und mit der Verleihung des Bundestierschutzpreises ausgezeichnet. Für ihr Lebenswerk im Tierschutz aktiv, Kärnten erhielt Frau Eri Rochowansky eine Auszeichnung. Der

Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Förderung der Katzenkastration. Die Tiere werden kastriert, in Pflegefamilien gesund gepflegt und dann weiter vermittelt. Das Preisgeld betrug wieder 15.000€.

7.5 Abhaltung eines Tierschutzsymposions

Am 3. und 4. Juni 2013 wurde das Tierschutzsymposion „Tier-Mensch-Gesellschaft“ abgehalten. Am ersten Tag wurden drei Bereiche parallel als Workshop behandelt. Am zweiten Tag wurden die Ergebnisse vor der Podiumsdiskussion „Tierschutz in cm? Neue Wege zur Umsetzung von Tierschutz-Anliegen“ präsentiert.

Workshop 1 – WERT

Es wurde der Frage nachgegangen, ob und in welcher Weise die Aufnahme des Tierschutzes in die österreichische Verfassung der gesellschaftlichen Entwicklung besser gerecht wird.

Workshop 2 – ORIENTIERUNG

In diesem Workshop wurde über die neue Idee von Tierschutz-Bildungszentren im deutschsprachigen Raum diskutiert. Als Standorte moderner Wissensvermittlung sollen sie Informationen über den Tierschutz zur Verfügung stellen. Tierfreundlicher Konsum, tiergemäße Haltung oder der nachhaltige Umgang mit dem Lebendigen sind dabei zentrale Themen.

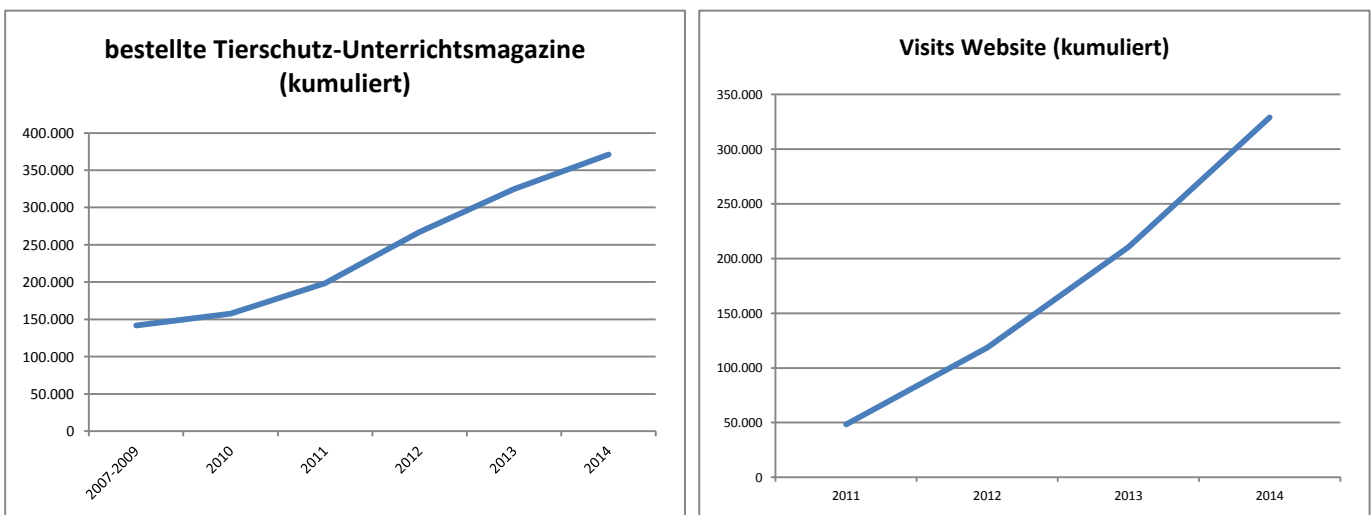
Workshop 3 – TRANSPARENZ

Die Notwendigkeit und Anforderungen an ein System, das den Konsumenten gegenüber glaubhaft und transparent darstellt, wie viel Tierschutz in Produkten tatsächlich steckt, wurde diskutiert. Auch wurde der Frage nachgegangen, ob der „Zentimeter-Tierschutz“ den heutigen Anforderungen der Gesellschaft an den Tierschutz im Nutzbereich noch gerecht wird.

8 TIERSCHUTZ MACHT SCHULE



Der Zweck des Vereins „Tierschutz macht Schule“ ist die Verbreitung von fundiertem Wissen über den Tierschutz entsprechend § 2 des österreichischen Tierschutzgesetzes. Die zunehmende Verstärkung und der fehlende Kontakt zu Tieren führen dazu, dass insbesondere junge Menschen wenig über Tiere, ihren Schutz und ihr Verhalten wissen. Der Verein trägt durch seine Arbeit langfristig zu einer verantwortungsvollen Tierhaltung bei und setzt sich nachhaltig für eine respektvolle Mensch-Tier-Beziehung ein. Der Verein handelt auf Basis von Toleranz und Respekt gegenüber Tier und Mensch. Die Vereinsangebote richten sich an das Lehrpersonal, Kinder, Jugendliche, Eltern, Konsumentinnen und Konsumenten, sowie an Tierschutz interessierte Erwachsene. Der Bedarf an ausgewogener Tierschutzvermittlung lässt sich an der großen Nachfrage an Unterrichtsmaterialien und den steigenden Besuchen auf der Vereinswebsite ablesen. Die folgenden Graphiken zeigen das gesteigerte Interesse der Öffentlichkeit an den Vereinsangeboten.



Tierschutzbildung verhindert zudem hohe Folgekosten für die öffentliche Hand. Je größer der Wissensstand der Öffentlichkeit über bedürfnisgerechte Tierhaltung, desto weniger entstehen Haltungsverfehler, Gefahren für die Sicherheit von Mensch und Tier und Fehlkäufe, die dazu führen, dass die erworbenen Tiere im Tierheim landen. Damit erfüllt der Verein einen gesellschaftlichen Auftrag und trägt zur Bildung einer verantwortungsbewussten und aufgeklärten Gesellschaft bei. Auch erhöht Tierschutzunterricht nachweislich die soziale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen und kann zur Gewaltprävention an Schulen beitragen. Tierschutzbildung hat daher auch eine nicht zu unterschätzende gesellschaftspolitische Bedeutung.

8.1 Tätigkeiten 2013

Im Vereinsjahr 2013 lagen die inhaltlichen Schwerpunkte der Fort- und Weiterbildungen für Lehrerinnen und Lehrer bei Wild-, Nutz- und Heimtieren sowie bei den neuesten Methoden der Tierschutzpädagogik. Die Seminare und Workshops wurden in Kooperation mit den pädagogischen Hochschulen Österreichs, dem Tiergarten Schönbrunn und den Tierschutzombudsstellen angeboten. Es wurde außerdem der dritte Lehrgang „Tierschutz macht Schule“, welcher erneut in Kooperation mit der pädagogischen Hochschule Oberösterreich stattfand, erfolgreich von 12 Personen abgeschlossen. Dadurch ist die Zahl der ausgebildeten Personen, die in Kooperation mit dem Verein fachlich fundierten Tierschutz an Schulen unterrichten, auf 23 gestiegen. Neben den Einsätzen in anderen Schulen, gestalten die Tierschutzreferentinnen und Tierschutzreferenten auch an ihren eigenen Schulen Tierschutzstunden und stehen ihren Kolleginnen und Kollegen in Sachen Tierschutzbildung beratend zur Seite.

Im Bereich der Erwachsenenbildung wurde die im Jahr 2012 begonnene Pferdekampagne weitergeführt. Mitglieder der österreichischen Reitszene und der Fachverbände wurden im Rahmen eines Workshops eingeladen, über Tierschutz beim Umgang mit Pferden zu diskutieren. Die Ergebnisse dieses Workshops flossen in die 2014 veröffentlichte Broschüre „Umgang mit Pferden – sicher und tierfreundlich“ sowie in ein Informationsposter für Reitställe ein.

Das Symposium „Tier-Mensch-Gesellschaft“, welches das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“, dem Messerli Forschungsinstitut und der Veterinärmedizinischen Universität Wien veranstaltete, brachte zahlreiche neue Erkenntnisse und bildet eine solide Basis für den weiteren gesellschaftlichen Diskurs über den Stellenwert von Tieren in unserer Gesellschaft.

Über Presseaktionen, Pressearbeit, vor allem auch in Online-Medien, über Zeitungsartikel in auflagenstarken Printmedien, über Tierschutz-Aktionstage, über gezielte Webauftritte und über Messepräsentationen wurde fundiertes Tierschutzwissen auch an die breite Öffentlichkeit weitergegeben. Die öffentliche Präsenz des Vereins wurde im Jahr 2013 auch erstmals durch eine City Light Kampagne erhöht.

Mit dem praxisorientierten Tierschutzprogramm „Pet Buddy goes to School“ ermöglicht der Verein Schülerinnen und Schülern Tierschutz praxisnah zu erleben. Durch eine Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen konnten 2012/2013 361 Schülerinnen und Schüler das Programm kostenlos nutzen. Im September 2013 erschien ein neues Unterrichtsheft zum Thema Katzen aus der Serie WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP.

Des Weiteren startete der Verein ein Internet-Bildungsprojekt rund um das Thema „Tierschutz und Fische“. Zahlreiche Online-Materialien für Schulen und Freizeit wurden zum Downloaden auf die Website gestellt. Im März rief der Verein Schulen auf bei einem Wettbewerb zum Thema Fische mitzumachen. Rund 60 Schulen aus ganz Österreich folgten dem Aufruf und sendeten Wettbewerbsbeiträge, wie Fisch-Theaterstücke, Animationsfilme oder ein Fisch-Gesellschaftsspiel ein. Damit auch Kinder die Website des Vereins aktiv in ihrer Freizeit nützen können, wurde 2013 eine

eigene Kinder-Website mit Tipps, Informationen und Anregungen zum Thema Tierschutz veröffentlicht.

Die Vereins-Website hat sich zu einem zentralen Wissensvermittlungs- und Kommunikationstool von „Tierschutz macht Schule“ entwickelt. Die Userzahlen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 30,35%.

Gemeinsam mit den Firmen UHU und LIBRO wurde ebenso der 2012 begonnene Kreativwettbewerb „Tierische Freunde“ für Schulklassen abgeschlossen. Der UHU-Stic mit dem Gewinnerdesign und dem Logo des Vereins war 2013 österreichweit in allen LIBRO Filialen zu kaufen.

Im Jahr 2013 konnte der Verein seine Bedeutung auf internationaler Ebene weiter ausbauen. Zu Beginn des Jahres wurde „Tierschutz macht Schule“ Mitglied im Advisory Board des „EUWelNet“-Projektes, welches auf Initiative der Europäischen Kommission die Möglichkeiten für den Aufbau eines Tierschutz-Netzwerkes in der Europäischen Union untersucht. In den Arbeitsgruppen konnte der Verein auch als internationales Vorzeigebispiel präsentiert werden. Auch bei der ersten europäischen Konferenz zum Wohlergehen von Hunden und Katzen am 28. Oktober 2013 war der Verein als Best-Practice-Beispiel vertreten. Einen weiteren Erfolg stellte die Präsentation der Vereinsaktivitäten vor den Mitgliedern der „Intergroup on the Welfare and Conservation of Animals“ im Europäischen Parlament in Straßburg dar. Darüber hinaus wurde „Tierschutz macht Schule“ österreichischer Partner der EDUCAWEL Studie über Bildungs- und Informationstätigkeiten zum Thema „Tierschutz“ in Europa und veranstaltete einen Workshop zum Thema „Tierschulbildung in Österreich“ mit zahlreichen internationalen Gästen. Erstmals führte der Verein auch ein Projekt mit internationalen Schulen durch. Das Projekt wurde am Welttierschutztag 2013 der Öffentlichkeit vorgestellt.

8.2 Tätigkeiten 2014

Im Vereinsjahr 2014 wurden 50.862 Unterrichtsmaterialien bestellt. Seit dem Jahr 2007 wurde damit insgesamt 427.000 Unterrichtsmaterialien angefordert.

Ein neues Unterrichtsmagazin mit dem Titel „Tierprofi – Toleranz. Verständnis für Kröten, Biber, Insekten und andere tierische Nachbarn“ wurde veröffentlicht. Das Thema dieses Magazins war ein Wunsch der Lehrpersonen an den Verein, wie eine breit angelegte Umfrage 2013 bei österreichischen Schulen ergeben hat.

Für die jüngeren Zielgruppen des Vereins wurde die WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP-Serie in Form von interaktiven Lapbooks zu den Themen „Hühner, Hunde, Katzen und Tiere allgemein“ ausgebaut. Mit diesen Bildungstools kann Tierschutz noch stärker in den Schulalltag integriert werden.

Auf der Website des Vereins wurden weitere interaktive Lernelemente – wie Informationsseiten zum Thema „Schweine“ in Kooperation mit dem Institut für Tierhaltung und Tierschutz – sowie Unterrichtstipps für Lehrpersonen und Quizze für Schülerinnen und Schüler angeboten. Gegenüber dem Vorjahr nahmen die Zugriffe auf der Website um 29,27% zu. Auch die Zahl der Abonentinnen bzw. Abonnenten

des Newsletters konnte deutlich gesteigert werden. Die interaktive Kinder-Website wurde um das Thema „Exoten und Tierschutz“ erweitert. Damit werden Kinder und Jugendliche altersgerecht und ausgewogen über die Exotenhaltung und die damit verbundenen Herausforderungen informiert. Zusätzlich bot der Verein auch ein Hühner-Quiz und einen Hühner-Ausweis als Bonusmaterial zum Unterrichtsheft „Versteh die Hühner mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“ an.

Auch ein neues Schulprojekt „Das „Nutztier“ Schwein. Lebewesen – Konsumgut – Wirtschaftsfaktor“ wurde konzipiert und mittels einer Förderung des BMLFUW und BMBF verwirklicht.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Fort- und Weiterbildungen für Lehrerinnen und Lehrer lagen 2014 bei Heimtieren, Wildtieren und der Tierschutzdidaktik.

2014 erreichten die Tierschutzreferentinnen bzw. Tierschutzreferenten mit ihren Schuleinsätzen 1.415 Kinder und Jugendliche.

Im Oktober 2014 startete der vierte Lehrgang „Tierschutz macht Schule“ in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Wien und mit Unterstützung der Tierschutzombudsstelle Wien. Diese Lehrgänge ermöglichen vielfältige Einblicke in den Tierschutz und seine Vermittlung durch die Vermittlung der Lehrinhalte durch bewährte und anerkannte Fachexpertinnen und Fachexperten, wie z.B. in Wissenschaft und Tierhaltung tätige Personen, sowie auch Erlebnispädagogen und Erlebnispädagoginnen.

Auch im Jahr 2014 wurde ein Workshop zum Thema „Pferd“, diesmal unter dem Titel „Erlebnis Pferdewissen“ in Kooperation mit dem Österreichischen Pferdesportverband (OEPS) durchgeführt. Dabei stand der richtige Umgang mit dem Pferd im Vordergrund. Mit dem „Pet Buddy goes to School“-Programm wurden auch im Jahr 2014 wieder 256 Kinder und Jugendliche erreicht. Aufgrund des großen Erfolgs haben die Bundesländer daran Interesse gezeigt und so wurde als Pilotprojekt mit Unterstützung der örtlichen Tierschutzombudsstelle der erste Kurs in der Steiermark angeboten. Bei diesem Projekt nahmen zusätzlich 34 Kinder teil.

Auf internationaler Ebene gab es im Jahr 2014 einen „Tierschutz macht Schule“-Workshop auf der Brüsseler Konferenz der „Eurogroup for Animals“ zum Thema „Besonderheiten der Tierschutz-Bildung in Österreich“. Auch das 2013 begonnene EDUCAWEL Projekt wurde abgeschlossen.

Auch im Jahr 2014 fand die erfolgreiche Schulaktion „Tier-Lesestunden“ statt. Ziel war es, Kinder und Jugendliche dazu anzuregen über die Tiere zu lesen und sich im Tierschutz zu engagieren. Die Länder Steiermark, Oberösterreich, Burgenland, Niederösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und die Stadt Graz beteiligten sich an dem Projekt.

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ hat auf Einladung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen am Grundsatzterlass „Umweltbildung für nachhaltige Entwicklung“

mitgearbeitet. Dadurch konnte verstärkt das Thema „Tierschutz“ in den aktuellen Text eingearbeitet werden.

9 BROSCHÜREN DES BMG

Die in gedruckter Form vorliegenden Broschüren des Bundesministeriums für Gesundheit zum Themenbereich des Tierschutzes sollen den Österreicherinnen und Österreichern wichtige und für den Alltag mit einem Tier unerlässliche Informationen in gut aufbereiteter Form bieten. Festgehalten werden muss aber in jedem Fall, dass eine in die Tiefe gehende Befassung mit einem Thema in vielen Fällen nicht zu ersetzen ist.

Die Bestellzahlen der Broschüren im Berichtszeitraum sind in der unten angeführten Tabelle ersichtlich:

	2013	2014
Augen auf beim Hundekauf Broschüre	916	663
Augen auf beim Hundekauf Folder	1051	425
Augen auf beim Wildtier- und Exotenkauf	922	123
Urlaub mit Haustieren	1172	521
Hunde sicher verstehen	2930	2759
Das Österreichische Tierschutzgesetz	270	261
Die Heimtierdatenbank	838	560

10 TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE – Berichte

10.1 Burgenland



Über Beschluss der Burgenländischen Landesregierung wurde mit April 2010 Frau Dr. Gabriele Velich als Tierschutzombudsfrau für die Funktionsperiode 2010 bis 2014 bestellt.

Mit Jänner 2015 kam es zur Wiederbestellung von Frau Dr. Gabriele Velich, sie wird diese Funktion für die nächste Periode von fünf Jahren wahrnehmen.

Die Geschäftsstelle ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau zählen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes als Organpartei in Verwaltungs-, bzw. Verwaltungsstrafverfahren, Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedschaft im Tierschutzrat.

Nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 4 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Damit ist sie berechtigt in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen, sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsfrau bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Bezüglich der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht an Weisungen gebunden.

Es wird als vordringliche Aufgabe gesehen, mehr Bewusstsein für Tierschutz zu schaffen. Dies kann nur mit den Kindern, den Erwachsenen von morgen, gelingen. Es gilt, ihnen die Bedeutsamkeit eines fairen und verantwortungsbewussten Umgangs mit Tieren zu vermitteln, auf artgerechte Nutztierhaltung immer wieder hinzuweisen und auch das Konsumverhalten dahingehend zu verändern. Diese Vision der Tätigkeit erfordert die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Ausbildungsstätten der Lehrer. Es wird ständig versucht, diesen Kontakt herzustellen, zu erhalten und zu intensivieren.

Daher stellte einen Schwerpunkt der Tätigkeit eine Vortragsreihe für Schüler unter dem Titel „Welches Tier passt zu mir?“ und „Wer fürchtet sich vor´m großen Hund?“ dar. Die Vorträge werden in den Volksschulen des Landes (hauptsächlich 3. und 4. Schulstufe) gehalten, mit dem Ziel, den Kindern eine Vorstellung zu geben, wie viel Arbeit und Verantwortung man mit einem eigenen Haustier übernimmt.

In Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Fachhochschule wurde schon in der ersten Funktionsperiode ein Lehrgang gestartet, der Pädagoginnen und Pädagogen mit eigenen Hunden ausbildet, um diese Hunde ein- bis zweimal wöchentlich in die Schule mitzunehmen. Hunde haben sehr großen Einfluss auf Lernverhalten, Konzentrationsfähigkeit und soziales Verhalten in der Klasse. Im Rahmen der Ausbildung wurde von Seiten der Tierschutzombudsschaft die Beurteilung der Hunde

zur Eignung für diese Tätigkeit vorgenommen und Vorträge über Verhalten, Erkennen von Stressverhalten und Lernmethoden gehalten.

Die Sinnhaftigkeit dieses Projektes konnte mittlerweile in Forschungsarbeiten bestätigt werden, die Ergebnisse konnten auf beeindruckende Weise die Bedeutung von Hunden im Klassenzimmer aufzeigen.

Der Kontakt nach England wurde auch im Jahr 2014 aufrechterhalten, es kommt zum regelmäßigen Austausch bezüglich der Verwahrung herrenloser Hunde und Katzen und im Speziellen der Haltung von Hunden in beständigen Kleingruppen.

Das Projekt, schwer vermittelbaren Hunden und Katzen ein lebenswertes Dasein zu ermöglichen, wird damit schrittweise umgesetzt. Nachdem bis jetzt Wissen zusammengetragen und Erfahrungen in Gruppenhaltung von Hunden gesammelt wurden, gilt es nun, die entsprechenden Räumlichkeiten und handelnde Personen zu definieren, um dem nächsten Schritt zu tun.

10.2 Kärnten



Gemäß § 41 (1) Tierschutzgesetz hat jedes Land gegenüber dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Gesundheit einen Tierschutzombudsmann zu bestellen. Für das Land Kärnten erfolgte in der 15. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 3.12.2013 die Bestellung von Frau Mag Dr. Jutta Wagner in Karenzvertretung von Frau Mag. Ingrid Fischinger.

Die Aufgabe der Tierschutzombudsfrau ist die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

In der täglichen Arbeit wird die Tierschutzombudsfrau mit zahlreichen Anrufen, E-Mails und Briefen aus der Bevölkerung kontaktiert. In den persönlichen Kontakten wird u.a. über gültige rechtliche Grundlagen des Tierschutzes und über Bedürfnisse der Tierarten aufgeklärt. Wenn nötig erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Aufklärung im Tierschutzbereich erfolgte über entsprechende Artikel in den Gemeindezeitungen, den Regionalzeitungen, den Tageszeitungen, der „Klagenfurter Stadtzeitung“, der „1. Kärntner Zeitung für Schule und Freizeit“, dem Info-Magazin der Landespolizeidirektion und dem „Kärntner Bauer“.

Auch mit Hilfe von Radio und Fernsehen konnten einige wenig bekannte Themen einer breiten Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Hier ging es vor allem um die Meldepflicht bei der Haltung von Wildtieren (§ 8 der 2. Tierhaltungsverordnung) und der Zucht von Tieren (§ 31 Absatz 4 TSchG). Ebenso gesendet wurden Beiträge über die Meldepflicht beim öffentlichen Feilbieten von Tieren (§ 8a Absatz 2 TSchG).

Kärntens praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte wurden auf rechtliche Grundlagen der aktuellen Probleme hingewiesen und um Mithilfe gebeten diese zu lösen.

An Kärntner Schulen wurde auf den Verein „Tierschutz macht Schule“, Kärntens Tierschutzreferentin Heidrun Pusch und die Arbeit der Tierschutzombudsfrau aufmerksam gemacht. Das landwirtschaftliche Berufs- und Fachschullehrpersonal wurde, zwecks bewusstseinsbildender Aufklärung ihrer Schülerinnen und Schüler, über das Problem der ungehemmten Katzenvermehrung am Land informiert. In

einigen Volksschulen, NMS und Gymnasien durfte beim Thema „ein Blick über den Tellerrand“ die Situation unserer Nutztiere beleuchtet werden. Den Jugendlichen konnte damit nähergebracht werden, dass „tierfreundlicher Konsum“ nicht nur dem Wohlbefinden der Tiere dient, sondern weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt hat.

In der Landesausschusssitzung der Österreichischen Tierärztekammer und der Vorstandssitzung des Tiergesundheitsdienstes wurden aktuelle Tierschutzprobleme in Kärnten besprochen. Auskunft über das Tierschutzgesetz und seine Verordnungen wurde in der Wirtschaftskammer nach einer Einladung der Berufsgruppe tierbezogener Dienstleister erteilt.

Gemeinsam mit Stadtrat Germ konnten Frau Heidrun Pusch, Herr Martin Sadounik und die Tierschutzombudsfrau die Veranstaltungsreihe „Moderne Hundeeziehung braucht keine Gewalt“ in den vier Klagenfurter Hundefreilaufzonen durchführen. Neben theoretischen Grundlagen einer „gewaltfreien Hundeeziehung“ wurde die Praxis in Workshops für Mensch und Hund erlebbar.

Zum Thema „rechtliche Aspekte in der Hundehaltung“ erfolgte ein Referat am Welttierschutztag und Tag der offenen Tür im TIKO (Tierschutzkompetenzzentrum in Klagenfurt). Interessierte Besucherinnen und Besucher wurden, unter Erklärung der Geschichte des Vereines, durch das Tierheim geführt. Auch beim Tag der offenen Tür im Tierheim Garten Eden und einer Laufveranstaltung mit Hunden, organisiert vom TIKO, wurde auf Anfragen eingegangen. Das engagierte Personal der Tierheime in Villach und in Wolfsberg wurde durch Besuche der Tierheime kennengelernt.

Gemeinsam mit Mag. Karl Weißenbacher stand die Tierschutzombudsfrau bei der Ausschusssitzung des Landtages für Soziales, Gesundheit, Krankenanstalten, Familien, Generationen und Frauen zum Thema „einheitliche Standards für die Ausbildung von Rettungshunden“ Rede und Antwort.

Die Nutztierschutztagung in Raumberg-Gumpenstein, die Freilandtagung an der BOKU, die ÖTT (Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz) -Tagung und die Auftaktveranstaltung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, wurden zur Fortbildung und um Kontakte zu knüpfen und zu erhalten genützt.

Als Mitglied des Tierschutzrates nahm die Tierschutzombudsfrau an den halbjährlichen Sitzungen teil. Bei einer Vollzugsbeiratssitzung fungierte die Tierschutzombudsfrau, wie im § 42a Absatz 2 Ziffer 3 TSchG vorgesehen, als Sprecherin des Tierschutzrates. Im Tierschutzrat sind alle Tierschutzombudspersonen Österreichs vertreten.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Tierschutzombudspersonen anderer Bundesländer. Bei halbjährlichen Zusammenkünften und in regelmäßigen Treffen der Arbeitsgruppen wurden gemeinsame Standpunkte erarbeitet. Als Mitglied der Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“, „Schutz von Heim-, Hobby-, und Sporttieren“, „Tierschutzförderung“, „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“ und „Schutz von Gatter- und Schalenwild“ konnte sich die Tierschutzombudsfrau zum Thema „Qualzucht“ und „Eingriffe bei Nutztieren“ einbringen.

Eine Exkursion der Arbeitsgruppe „Schutz von Gatter- und Schalenwild“ führte in eine Gatterwildanlage mit einer speziellen Fangeinrichtung. Mit dieser ist eine Immobilisation der Wildtiere für das Einfangen und den Transport nicht nötig.

Gemeinsam mit der Tierschutzombudsfrau des Burgenlandes Dr. Gabriele Velich wurde bei Hunden der internationalen Rassehundausstellung in Klagenfurt auf Qualzuchtmerkmale geachtet.

Beim Kärntner Landesverwaltungsgericht nützte die Tierschutzombudsfrau in Beschwerdeverfahren achtmal die Parteistellung im Sinne des Tierschutzgesetzes. In diesen Verhandlungen wird die große Bedeutung der Funktion als „Anwältin der Tiere“ bewusst.

Bei einem Bescheid, in Angelegenheit des Tierschutzgesetzes, wurde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde eingelegt. Der betreffende Bescheid wurde ersatzlos aufgehoben.

Parteistellung in Verwaltungsverfahren

Folgende Bewilligungen nach den §§ 26, 27, 28 und 31 des Tierschutzgesetzes sind im Berichtszeitraum erfolgt: ein Zoobescheid (§ 26) wurde geringfügig geändert, ein Zirkus (§ 27) wurde befristet bewilligt, ein Zirkus erhielt eine Dauerbewilligung, an sonstigen Veranstaltungen mit Tieren (§ 28) wurden acht Dauerbewilligungen und 17 Einzelveranstaltungen genehmigt. Drei Tierhaltungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31) wurden 2014 per Bescheid zugelassen.

Bis 26.8.2014 erfolgten insgesamt 76 Meldungen an die Behörden, weil Tiere zum Zweck der Zucht und des Verkaufs gehalten werden (§ 31 Absatz 4 TSchG).

In die vorliegenden Bewilligungsverfahren wurde die Tierschutzombudsfrau, wie es das Tierschutzgesetz vorsieht, eingebunden und deren Stellungnahmen berücksichtigt.

Stellungnahmen zu tierschutzrechtlichen Themen erfolgten an Bezirkshauptmannschaften, an die Volksanwaltschaft und den Tierschutzrat.

Insgesamt wurden 37 Strafverfügungen und 16 Straferkenntnisse aufgrund von Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz übermittelt. Davon wurden 12 Strafverfügungen und 11 Straferkenntnisse wegen Tierquälerei nach dem Tierschutzgesetz ausgestellt. Die verhängten Strafen lagen zwischen 150,- und 1.000,- Euro. Das Tierschutzgesetz sieht eine Geldstrafe bis zu 7.500,- im Wiederholungsfall bis zu 15.000,- Euro vor.

5 Strafverfügungen und 6 Straferkenntnisse wurden wegen dem Verstoß gegen die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden ausgestellt. 9 Strafverfügungen und 3 Straferkenntnisse betrafen angebundene Hunde.

Im Jahr 2014 wurden 6 Tierhalter ihre Tiere seitens der zuständigen Behörde abgenommen. In mehreren Fällen erfolgte eine freiwillige Abgabe der Tiere nach dem Einschreiten der Behörde.

Gegenüber drei Tierhaltern wurden Tierhalteverbote (§ 39 TSchG) ausgesprochen. Zwei Tierhalter dürfen auf Dauer keine Tiere mehr halten und ein Tierhalter darf auf Dauer keine Rinder mehr halten.

10.3 Niederösterreich



Ein Großteil der Tätigkeit der Tierschutzombudsfrau Dr. Lucia Giefing entfiel im Berichtszeitraum 2013/2014 auf die in § 41 Abs. 4 TSchG festgelegte Parteistellung im Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren. So erlangte die Tierschutzombudsfrau im Berichtszeitraum von 417 behördlichen Bewilligungsverfahren und 797 behördlichen Strafverfahren Kenntnis bzw. war in die Verfahren eingebunden. Im Berichtszeitraum waren 97 Verfahren aufgrund einer Berufung/Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ/Landesverwaltungsgericht NÖ anhängig.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich sowohl telefonisch, schriftlich als auch im persönlichen Gespräch an die Tierschutzombudsfrau. Bei einem Teil dieser Anfragen handelt es sich um Hinweise auf Missstände bei diversen Tierhaltungen. In etwa 385 konkrete Hinweise auf Übertretungen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen wurden an die zuständigen Behörden zur Überprüfung weitergeleitet. Die Mehrheit der gemeldeten Missstände bezog sich auf die Haltungsbedingungen von Hunden, Pferden, Katzen und Vögeln. Bei den von den Behörden daraufhin durchgeführten Kontrollen bestätigten sich die Hinweise auf Missstände nicht immer bzw. auch nicht immer in dem der Tierschutzombudsfrau im Hinweis beschriebenen Umfang.

Von den gemäß § 25 Tierschutzgesetz vorzunehmenden Meldungen der Haltung von Wildtieren bei der Behörde wurden im Berichtszeitraum 1284 Wildtierhaltungsanzeigen incl. der Meldung von Schalenwild zur Fleischgewinnung an die Tierschutzombudsfrau übermittelt. Diese doch eher geringe Zahl an Meldungen lässt vermuten, dass nur ein Teil der tatsächlich gehaltenen Wildtiere bei den Behörden gemeldet wird.

Unter Leitung der Tierschutzombudsfrau trifft nach wie vor 2- 3 mal jährlich der Arbeitskreis Tierschutz, an dem Behördenvertreter sowie Vertreter der Abteilung Naturschutz und Veterinärangelegenheiten mitarbeiten, zusammen. Ziel bzw. Aufgabe ist es, die verschiedensten Themen und Problemkreise im Tätigkeitsbereich Tierschutz zu diskutieren und im Sinne des Tierschutzes praxisorientierte Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Nach wie vor erscheint in regelmäßigen Abständen der Newsletter „TSO-Thema“, mit dem allen interessierten Tierfreunden aktuelle Informationen auf dem Gebiet Tierschutz geboten werden. Im Berichtszeitraum wurde zusätzlich eine Broschüre mit dem Thema „Kaninchenhaltung – Was gilt es zu beachten“ erstellt. Ziel ist es, rechtliche Bestimmungen sowie Fachwissen auf dem Gebiet Tierschutz zu verbreiten und so einen weiteren wichtigen Beitrag zu leisten, dass Tiere in unserer Gesellschaft als Mitgeschöpfe respektiert und behandelt werden.

10.4 Oberösterreich



Seit nunmehr 10 Jahren besteht die Funktion des Tierschutzombudsmannes im Rahmen des Tierschutzgesetzes zum „Zwecke der Effektivierung des Tierschutzes“. Um gem. § 41 Abs. 3 TSchG die Interessen des Tierschutzes zu vertreten, wurde der Tierschutzombudsmann vom Gesetzgeber mit dem Recht der Parteistellung in Verwaltungs(straf)verfahren ausgestattet und unterliegt in der Ausübung der Funktion keinen Weisungen. Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz ist dementsprechend der zentralste Arbeitsbereich der Tierschutzombudsleute.

In Oberösterreich waren seit 2005 mehrere Tierschutzombudspersonen tätig, wobei Frau Dr. Cornelia Rouha-Müllecker in ihrer Funktionsperiode von 2005-2010 die wichtige „Pionierarbeit“ für die Tierschutzombudsstelle OÖ leistete. Im Berichtszeitraum 2013 bis 2014 war Frau Dr. Claudia Schmied-Wagner als Tierschutzombudsfrau tätig. Die gesetzlich und vertraglich festgelegten Aufgaben des Tierschutzombudsmannes konnten in vollem Umfang erfüllt werden.

Die Einrichtung der Tierschutzombudsstelle wird sowohl von Seiten der involvierten Abteilungen des Amtes der OÖ-Landesregierung als auch seitens der zuständigen Behörden sehr positiv bewertet.

Die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich ist seit Anbeginn eine zentrale Anlaufstelle für alle Anfragen, die mit dem Thema Tier zu tun haben. Ein Großteil der Anfragen hat mit dem richtigen Umgang mit Tieren und der tiergerechten Haltung zu tun sowie mit den dafür vorgesehenen rechtlichen Bestimmungen. Hier wird der Tierschutzombudsmann natürlich sehr stark beratend tätig. Ebenso werden gezielt schriftliche Informationen an Tierhalter bzw. Tierhalterinnen verschickt, um auf die gesetzlich geforderten Mindestanforderungen diverser Tiere hinzuweisen. Diese Schreiben führen oftmals zu einer fruchtbaren Diskussion und reflektierenden Auseinandersetzung mit dem Thema richtige Tierhaltung. Die im Jahr 2013 erstmals erschienen Newsletter der Tierschutzombudsfrau greifen besonders wichtige Themen (z.B. Welpenhandel und Katzenkastration) im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit auf und tragen zum besseren Verständnis für die Bedürfnisse der Tiere und somit zu tiergerechter Haltung und respektvollem Umgang mit den Tieren bei.

Ebenso wird die Tierschutzombudsstelle in vielen Fällen kontaktiert, wenn der Verdacht einer Übertretung des Tierschutzgesetzes gegeben ist. Diese Meldungen werden, wenn nötig, an die zuständigen Behörden zwecks Überprüfung des Sachverhalts übermittelt.

Bei Strafverfahren gemäß TSchG ist der Tierschutzombudsmann durch die zuständige Behörde einzubinden, um die gesetzlich festgelegte Parteistellung wahrnehmen zu können. In OÖ besteht eine sehr gute Zusammenarbeit des Tierschutzombudsmannes mit den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden. Viele Problemstellungen können auf direktem Wege schon im Vorhinein in Einklang gebracht werden, ohne die

Parteistellung formal nutzen zu müssen, sodass zeit- und arbeitsaufwendige Berufungen/Beschwerden zumeist vermieden werden konnten.

Diese Vorgehensweise wird ebenso bei diversen Bewilligungsverfahren wie z.B. Veranstaltungen mit Tieren, gewerbliche Tierhaltungen, etc. gehandhabt.

Bei heiklen, komplizierten und umfangreichen Tierschutzproblemen wird auf eine koordinierte, abgestimmte und somit synergistische Vorgehensweise unter Einbeziehung der Bezirksverwaltungsbehörde und dem zentralen Veterinärdienst geachtet.

Der Tierschutzombudsmann OÖ konnte bis 2013 die gesetzlich festgelegte Parteistellung bei Berufungsverfahren des UVS wahrnehmen, seit 2014 wird die Parteistellung in den Verfahren beim Landesverwaltungsgericht wahrgenommen.

Der Tierschutzombudsmann OÖ ist auch Mitglied im Tierschutzrat und diversen Arbeitsgruppen des Bundesministeriums. Es erfolgen auch weitere regelmäßige Beratungen auf bundesweiter Ebene, z.B. bei Treffen der Tierschutzombudsleute.

Daten aus dem Jahr 2013

Der Tierschutzombudsmann wurde 106 mal schriftlich oder telefonisch zu allgemeinen Fragen des Tierschutzes kontaktiert. Es sind 123 Hinweise eingegangen, die eine Vermutung auf eine nicht gesetzeskonforme Tierhaltung äußerten.

In 145 Verwaltungsstrafverfahren wurde der Tierschutzombudsmann eingebunden. Es wurden 5 Tierhalteverbote von den Behörden ausgesprochen.

Der Tierschutzombudsmann wurde in 152 Bewilligungsverfahren eingebunden. Ebenso wurde die Tierschutzombudsstelle über die Haltung von 972 Wildtieren von den Behörden verständigt. Diese 133 Wildtieranzeigen wurden durch die Tierschutzombudsstelle auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen überprüft.

Daten aus dem Jahr 2014

Der Tierschutzombudsmann wurde 112 mal schriftlich oder telefonisch zu allgemeinen Fragen des Tierschutzes kontaktiert. Es sind 130 Hinweise eingegangen, die eine Vermutung auf eine nicht gesetzeskonforme Tierhaltung äußerten.

In 188 Verwaltungsstrafverfahren wurde der Tierschutzombudsmann eingebunden.

Der Tierschutzombudsmann wurde in 122 Bewilligungsverfahren eingebunden. Ebenso wurde die Tierschutzombudsstelle über die Haltung von 1.003 Wildtieren von den Behörden verständigt. Diese 159 Wildtieranzeigen wurden durch die Tierschutzombudsstelle auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen überprüft.

10.5 Salzburg

Gesetzliche Aufgaben

Die im § 41 des Österreichischen Tierschutzgesetzes definierten gesetzlichen Aufgaben des Tierschutzombudsmannes des Landes Salzburg, Herrn Mag. Alexander Geyrhofer, konnten im Berichtszeitraum in vollem Umfang erfüllt werden.

Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und den jeweiligen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten kann als ausgesprochen gut bezeichnet werden. Die Einbindung des Tierschutzombudsmannes bei Bewilligungsverfahren (Veranstaltungen mit Tieren, gewerbliche Tierhaltung, Zoobewilligungen, Tierheime, ...) wie auch bei Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz war jederzeit gegeben.

Der Tierschutzombudsmann konnte seine gesetzlich festgelegte Parteistellung bei allen in Salzburg abgehaltenen Berufungsverfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg im Jahre 2013 und Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Salzburg im Jahre 2014 nach dem Tierschutzgesetz wahrnehmen.

Die Mitgliedschaft im Tierschutzrat, die Vertretung des Landes Salzburg bei diversen Sitzungen, Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und die Teilnahme an Treffen der Tierschutzombudsleute Österreichs konnte im Berichtszeitraum vom Tierschutzombudsmann immer erfüllt werden.

Wissensvermittlung

Für Mag. Alexander Geyrhofer steht Aufklärung und Wissensvermittlung an Tierhalterinnen und Tierhalter an vorderster Stelle. Hier ist vor allem die gute Zusammenarbeit mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“ zu nennen. Dieser Verein vermittelt in Schulen Wissen über Tierschutz auf seriöse und verständliche Weise an unsere zukünftigen Tierhalterinnen und Tierhalter.

Der Tierschutzombudsstelle Salzburg stehen geeignete Informationsblätter, Folder und Broschüren zur Verfügung, um den Tierschutzgedanken zu fördern und auf eine möglichst breite Basis zu stellen.

Vor diesem Hintergrund sind auch diverse öffentliche Auftritte in Form von Interviews in Zeitungen, Radio und Fernsehen zu aktuellen und grundsätzlichen Themen des Tierschutzes oder auch die Teilnahme des Tierschutzombudsmannes bei Diskussionsveranstaltungen zu verstehen.

Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und den Behörden

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Salzburg ist zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, welche mit Tieren auch nur im Entferntesten zu tun haben.

Diese Möglichkeit allgemeine Informationen einzuholen oder auch konkrete Probleme besprechen zu können, wird sowohl von der Bevölkerung wie auch von den Behörden gerne genutzt.

So wird der Tierschutzombudsmann auch in heiklen, besonders umfangreichen oder komplizierten Tierschutzfällen, welche häufig eine zutiefst menschliche Komponente besitzen, bereits im Vorfeld mit einbezogen, nicht zuletzt deshalb, da Mag. Alexander

Geyrhofer hier einerseits vermittelnd tätig werden kann, aber andererseits auch unkonventionelle Lösungsvorschläge aufzeigen kann.

Im persönlichen Gespräch wird vor allem versucht auf die individuelle Situation der Tierhalterin bzw. des Tierhalters einzugehen, über die zentrale Bedeutung von Tierschutz bei der Tierhaltung aufzuklären und eine tierschutzkonforme Haltung, unabhängig davon, zu welchem Zweck die Tiere gehalten werden, zu erreichen. Auch sehr konkrete Anfragen über die Haltungsbedingungen von exotischen Tieren, aber auch von Haus- und Heimtieren, werden an den Tierschutzombudsmann herangetragen.

Im Berichtszeitraum war auffällig, dass Fragen in Bezug auf das Zusammenleben von Mensch und Tier vor allem im Hinblick auf mögliche nachbarschaftliche Konflikte aber auch rechtliche Vorgaben zugenommen haben. Der Grund hierfür könnte sowohl eine erhöhte Sensibilität für Tierhaltung einerseits, aber auch ein Verlust an erlerntem, selbstverständlichem Umgang mit Tieren in der unmittelbaren Nachbarschaft andererseits sein.

Gerade dieser natürliche und selbstverständliche Umgang mit Tieren geht zusehends verloren, sodass eine gezielte Aufklärungs- und Informationsarbeit, wie mit Tieren richtig umgegangen werden soll, immer wichtiger erscheint.

Expertise, Beratungstätigkeit und Stellungnahmen

Im Berichtszeitraum wurden von Mag. Alexander Geyrhofer 132 Expertisen im Bereich Tierschutz abgegeben. Die Fachgebiete spannten sich von der Hundehaltung und Hundeausbildung über Nutztier-, Haus- und Heimtierhaltung bis zur Haltung exotischer Wildtiere.

Diese Stellungnahmen wurden auf Ansuchen für den Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg im Jahre 2013, das Landesverwaltungsgericht Salzburg im Jahre 2014, verschiedene Abteilungen der Salzburger Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden abgegeben.

Laufende Projekte

Die von der Tierschutzombudsstelle Salzburg initiierte und betreute Fundtierdatenbank des Landes Salzburg hat sich als äußerst erfolgreich und effektiv herausgestellt. In dieser Datenbank werden aufgefundene Tiere veröffentlicht um den Besitzern die Möglichkeit zu geben in einer zentralen Datenbank nach ihren verlorenen Lieblingen zu suchen. Die Verweildauer von einzelnen Fundtieren in entsprechenden Verwahreinrichtungen konnte so deutlich verkürzt werden.

Die Kastrationsaktion für halbwild und wild lebende Katzen, welche ebenfalls von der Tierschutzombudsstelle Salzburg initiiert wurde und betreut wird, soll hier nicht unerwähnt bleiben. Durch die finanzielle Beteiligung des Landes Salzburg an den Kastrationskosten und einem Verzicht der Tierärztinnen und Tierärzte auf einen Teil ihres Honorars konnten im Berichtszeitraum 1.810 Katzen über diese Aktion kastriert werden.

10.6 Steiermark

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark (TSO) und damit die Tierschutzombudsfrau Dr. Barbara Fiala- Köck war auch in den Jahren 2013 und 2014 eine wichtige Anlaufstelle für Anliegen, Fragen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten.

Der in den letzten Jahrzehnten eingetretene Paradigmenwechsel im Umgang mit den Tieren spiegelt sich auch in der unterschiedlichen Bewertung von Tierschutzanliegen. Letztendlich wird eine humanitäre Gesellschaft daran gemessen werden, wie sie mit ihren Tieren umgeht.

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 392 Anzeigen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen und an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Magistrat Graz zur weiteren Veranlassung übermittelt. Diese Anzeigen betrafen sämtliche Bereiche der Tierhaltung und es waren Heim-, Nutz- und Wildtiere betroffen. Das bedeutet eine Steigerung um 118 % gegenüber dem Jahr 2010. 243 dieser Anzeigen erwiesen sich als tatsächlich tierschutzrelevant und es konnten durch die Überprüfungen der zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte vor Ort die Haltungsbedingungen der jeweiligen Tiere entscheidend verbessert werden. Die TSO wird im Rahmen nachbarschaftlicher Auseinandersetzungen auch immer wieder für Eigeninteressen anzeigender Personen benützt. Zur Überprüfung der in der Regel schriftlich erhobenen Vorwürfe ist daher in jedem Fall eine Vor-Ort-Kontrolle nötig.

Eine GIS-gestützte Darstellung der Tierschutzanzeigen in der Steiermark 2013/2014 zeigt, dass es in manchen Bezirken kaum angezeigte Übertretungen gibt, während sich insbesondere in den Ballungsräumen Graz und Graz-Umgebung Tierschutzanzeigen häufen.

Die Basis für einen gelingenden Tierschutz begründet sich jedoch zumindest in der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen.

In § 41 Abs. 4 TSchG ist festgelegt, dass die Tierschutzombudsfrau in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung hat. Daraus ergibt sich der Hauptaufgabenbereich der TSO.

Die TSO war im Berichtszeitraum 2013/2014 in insgesamt 387 Verwaltungsverfahren eingebunden, insgesamt wurden 169 Stellungnahmen zu Verwaltungsverfahren verfasst. Von den 169 im Rahmen von Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bezogen sich 91 auf behördliche Bewilligungsverfahren nach dem TSchG. Gemeinsam mit den zuständigen Behörden wurden zahlreiche Lokalaugenscheine vor Ort durchgeführt, um sich ein jeweiliges Bild von den vor Ort herrschenden Gegebenheiten machen zu können.

Die Anzahl der im Jahr 2013 zu Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bedeutet eine Steigerung um 127 % gegenüber dem Jahr 2010; 2014 betrug die Steigerung 85 %. Die Verwaltungsverfahren betrafen sämtliche Bereiche der Tierhaltung. Es ging um Kleintierausstellungen, Hunde- und Katzenhaltungen, Zoos, Wildtierhaltungen, landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Zirkusse, Zoofachhandlungen und gewerbliche Tierhaltungen, Greifvogelflugschauen, Tierheime etc. Im

Berichtszeitraum war die Tierschutzombudsfrau in insgesamt 267 Verwaltungsstrafverfahren eingebunden, davon wurde in 95 Fällen eine Stellungnahme abgegeben. Von den Strafverfahren waren u.a. landwirtschaftliche Nutztierhaltungen, Haustierhaltungen sowie Schlachtbetriebe wegen Übertretungen der Tierschutz- Schlachtverordnung betroffen.

Betrachtet man sämtliche Verfahren im Jahresvergleich, so zeigt sich im Berichtszeitraum 2013 eine Steigerung um 46 % gegenüber dem Jahr 2010, 2014 betrug die Steigerung 34 %. Beim Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark (UVS) fanden im Berichtszeitraum 2013 insgesamt 21 Verhandlungen, beim seit 2014 zuständigen Landesverwaltungsgericht 26 Verhandlungen statt. In den Jahren 2013/2014 war es als Interessensvertretung des Tierschutzes in 6 Verwaltungsverfahren erforderlich das Rechtsmittel der Berufung bzw. der Beschwerde zu ergreifen.

Die Tierschutzombudsfrau ist auch Leiterin der ständigen Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren (stAG HHS) im Tierschutzrat und es wurden im Berichtszeitraum 2013/2014 insgesamt 3 Sitzungen der stAG HHS abgehalten, das Thema „Pflegestellen“ diskutiert und ein Lösungsvorschlag erarbeitet.

Als Leiterin der Adhoc Arbeitsgruppe Schalenwild wurden nach 2 umfassend geführten Diskussionen und 2 AG Sitzungen im Jahr 2013 in der 3. AG Sitzung 2014 konkrete Beschlussvorlagen zur Haltung ausschließlich männlicher Tiere in landwirtschaftlichen Wildgehegen, zum Führen von Gehegebüchern und zu Fragen der Kennzeichnung ausgearbeitet. Diese im gemeinsamen Diskurs konsensual erarbeiteten Anträge wurden in der 28. TSR Sitzung eingebracht und einstimmig beschlossen.

Weiters organisierte die Tierschutzombudsfrau eine Betriebsbesichtigung, um Fangeinrichtungen für Schalenwild in der Praxis zu sehen.

Die Tierschutzombudsfrau ist auch Mitglied bei der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“, der ständigen Arbeitsgruppe „Tierschutzförderung gemäß § 2 TSchG“, der Adhoc Arbeitsgruppe „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“, der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ und der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“.

Die Teilnahme an den Arbeitsgruppen bringt wichtige fachliche Erkenntnisse bzw. auch die Erkenntnis, dass die Lösung von Tierschutzanliegen unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen letztendlich immer nur über einen Interessensausgleich zwischen den einzelnen Betroffenen möglich ist. Für einen gelingenden Tierschutz sind daher auch die Menschen mit ins Boot zu nehmen.

Die Tierschutzombudsstelle arbeitet mit in der Steiermark und auch innerhalb Österreichs tätigen Tierschutzvereinen zusammen und es werden die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Vereine einmal pro Jahr zu einem gemeinsamen Gedankenaustausch eingeladen. Dem Land Steiermark ist die finanzielle Unterstützung div. Tierschutzanliegen von großer Wichtigkeit.

Festzuhalten ist jedoch, dass der Tierschutz letztendlich auch durch die Arbeit vieler unermüdlicher freiwilliger Helferinnen und Helfer lebt, welche sich selbstlos in der Freizeit und ohne Ersatz für aufgewendete Kosten und Mühen dafür einsetzen, Tierschutzprobleme bestmöglich zu lösen.

Der Tierschutzombudsfrau ist es besonders wichtig, in Vorträgen sowohl Grundkenntnisse über gesetzliche Grundlagen des Tierschutzes in Österreich als auch Wissen über neue tierethische Kenntnisse bzw. um den Wandel der Mensch-Tier-Beziehung zu vermitteln.

Die tägliche Bearbeitung von telefonischen und/oder schriftlichen Anfragen oder Anliegen spielt im Arbeitsablauf der TSO eine wichtige Rolle. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 495 Anfragen einer schriftlichen Erledigung zugeführt. Die Anfragen bezogen sich auf die verschiedensten Bereiche der Tierhaltung.

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark sieht eine ihrer Aufgaben darin, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Wissen zum Thema Tierschutz und das Bewusstsein der Bevölkerung verantwortungsvoll mit dem Mitgeschöpf Tier umzugehen, zu fördern und zu intensivieren.

An Aktivitäten wurden der Preis der Tierschutzombudsstelle für tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum, das Projekt „Streuner“ (In Zusammenarbeit mit der Stadt Graz, der mobilen Sozialarbeit der Stadt Graz, der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark und der TSO), das eine basismedizinische Versorgung der Hunde eines bestimmten Personenkreises beinhaltet, die Unterstützung des Projektes „Kastration von Streuerkatzen in der Steiermark“, ein Stand an der Messe Mensch-Tier, ein Flohmarkt, die Unterstützung des Vereins Tierschutz macht Schule, ein Folder zur Katzenkastration, sowie die Initiative für Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark - Basismodul“ gesetzt.

In der ersten Funktionsperiode der Tierschutzombudsfrau von 2010 bis 2014 wurden 839 Anzeigen und 787 schriftliche Anfragen bearbeitet, die TSO war in insgesamt 1469 Verfahren eingebunden.

Tierschutzarbeit und Glaubwürdigkeit in Tierschutzanliegen erfordern Mut zum Hinschauen und Mut zum Handeln. Da Tieren selbst die Stimme fehlt, brauchen sie Menschen, die sich für sie einsetzen.

Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2013/2014 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar:

<http://www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at/cms/ziel/50074656/DE/>.

10.7 Tirol



Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Landesveterinärdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung, von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1.1.2005 zum Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung wurde von der Tiroler Landesregierung 2009 und 2014 jeweils für weitere 5 Jahre verlängert.

Neben der Tätigkeit als Tierschutzombudsmann ist Dr. Janovsky als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion als Sachbearbeiter für Tierschutz und Tiertransport tätig sowie als Sachverständiger für Fragen zum Management von Bären und Wölfen beauftragt. Aufgrund der direkten und guten Kommunikation und dem damit verbundenen entscheidenden Informationsfluss mit der Tierschutzbehörde in der ersten Instanz kann diese Kombination als sehr vorteilhaft und effektiv bezeichnet werden.

Nach den ersten 10 Jahren der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes kann eine eindeutig positive Zwischenbilanz gezogen werden. Die Institution „Tierschutzombudsmann“ ist mittlerweile gut eingespielt und sowohl von Seiten der Vollzugsbehörden als auch der Bevölkerung einschließlich der im Land maßgeblichen Tierschutzorganisationen als Instrument der Qualitätssicherung in der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben voll akzeptiert.

Als herausragende Erfolge des bestellten Tierschutzombudsmannes sind aus Sicht der Verwaltungsbehörde die bei den Verfahren (Bevollziehungsverfahren, Strafverfahren, Berufungsverfahren) erreichte Strukturiertheit der Sachverständigentätigkeit und der Verfahrensabwicklung einerseits sowie die hohe Anerkennung der fachlichen Arbeit des Tierschutzombudsmannes andererseits zu nennen.

Der Tierschutzombudsmann ist weiters kompetenter Ansprechpartner für Tierschutzanliegen von Privatpersonen, Tierschutzvereinen sowie Medienvertretern und stellt so eine Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten dar.

Die weitere Entwicklung der Einrichtung „Tierschutzombudsmann“ ist zweifellos verbunden mit den Ressourcen, die für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden können. Das tendenziell weiter ansteigende „Tierschutzbewusstsein“ in unserer Gesellschaft, die wachsenden Herausforderungen für Tierhalter und der für den Vollzug zuständigen Behörden in Hinblick auf neu dazu kommende bzw. aktuell gewordene Tierschutzregelungen und das Auslaufen von Übergangsbestimmungen sprechen dafür, dass es auch in nächster Zeit erforderlich sein wird, sich mit dem Thema „Tierschutz“ intensiv auseinanderzusetzen.

Gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten. Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2005 bis 2012 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar: <http://www.tirol.gv.at/themen/gesundheits/veterinaer/tierschutzombudsmann/>
Der Bericht für den Zeitraum 2013/2014 wird in Kürze veröffentlicht werden.

10.8 Vorarlberg



Mit 12.3.2013 hat die Vorarlberger Landesregierung eine klare, umfassende und einheitliche Richtlinie zur Tierschutzförderung in Vorarlberg beschlossen. Eine derartige Richtlinie ist österreichweit bisher einmalig. Das Land Vorarlberg gewährt im Rahmen der im Voranschlag zur Verfügung stehenden Mittel Förderungen im Bereich des Tierschutzes an Förderungswerber, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in

Vorarlberg haben. Mit diesen Förderungen sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der im Tierheim des Vorarlberger Tierschutzverbandes in Dornbirn gehaltenen Tiere, sonstige Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohles dienen, und die Schaffung von Verständnis und Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema Tierschutz, finanziell unterstützt werden.

Im Jänner 2013 fanden die ersten Besprechungen zum Vorarlberger Tierschutzpreis in Zusammenarbeit des Landes Vorarlberg und der Tageszeitung „Vorarlberger Nachrichten“ statt. Ziel des Vorarlberger Tierschutzpreises ist es, einerseits einen herausragenden, besonderen ehrenamtlichen Einsatz oder Einzelbeitrag für den Tierschutz, andererseits einen vorbildlichen, besonders tiergerechten beruflichen Umgang mit Tieren auszuzeichnen.

Am 16.03.2013 wurde der Vorarlberger Tierschutzpreis erstmalig präsentiert und zur Teilnahme eingeladen. In den beiden Kategorien wurden jeweils ein Haupt- und ein Anerkennungspreis ausgeschrieben. Die Wahl wurde von einer Jury getroffen.

Am 4.10.2013 (Welttierschutztag) und am 3.10.2014 konnten im Rahmen einer festlichen Veranstaltung die Preise überreicht werden. Über die Preisträgerinnen und Preisträger und ihre herausragenden Tierschutzleistungen und Tierschutzleistungen wurde jeweils mehrseitig in der Tageszeitung „Vorarlberger Nachrichten“ berichtet.

Gehobenes Tierwohl, gelebter Tierschutz und das Tierschutz-Bewusstsein sollen positiv besetzt und entsprechend in der Öffentlichkeit dargestellt werden. Dies ist mit dem Vorarlberger Tierschutzpreis dank breitester Unterstützung vorbildlich gelungen.

Trotz Wegfalls der großen finanziellen Unterstützung durch eine Liechtensteiner Stiftung wurde die Katzen-Kastrationsaktion des Landes Vorarlberg in Zusammenarbeit mit der Vorarlberger Tierärzteschaft auch 2013 und 2014 weitergeführt. Dabei wurden im Jahr 2013 gesamt 887 und im Jahr 2014 gesamt 1.131 Katzen, denen kein Tierhalter zugeordnet werden konnte, Katzen von landwirtschaftlichen Betrieben und Katzen von einkommensschwachen Personen gratis bzw. zum halben Tarif kastriert und entwurmt.

In diesen Zahlen sind die herrenlosen Katzen, die im Tierheim des Vorarlberger Tierschutzverbandes in Dornbirn aufgenommen und kastriert werden, nicht enthalten. Die Kastrationskosten werden bei diesen Katzen zur Gänze vom Land Vorarlberg übernommen. Durch diese Form der „Geburtenkontrolle“ kann nachfolgendes Tierleid durch schlecht versorgte Jungkatzen und die Gefahr des Ausbruchs und Verschleppung von Katzenseuchen vermindert werden. Durch die Weiterführung der Katzen-Kastrationsaktion werden dem Land Vorarlberg höhere Folgekosten erspart.

Die Meldungen von angeblich tierschutzwidrigen Tierhaltungen sind stetig steigend.

Die Meldungen werden in Vorarlberg mit einem eigens dafür entwickeltem Webformular entgegen genommen bzw. direkt durch die meldenden Personen online eingebracht. Die Meldung ergeht direkt an die zuständige Behörde. Dadurch ist jede eingehende Meldung aktenkundig. 2013 sind mit diesem Webformular 136 Meldungen, 2014 gesamt 236 Meldungen bei den zuständigen Behörden in Vorarlberg eingelangt. Das Webformular stellt einen zeitgemäßen Kommunikationskanal zur Verwaltung dar. Ziel ist, dass in Vorarlberg alle Meldungen standardmäßig mit diesem

Webformular erfasst werden. Das Webformular wird automatisch in die elektronische Aktenverwaltung eingespielt und kann dort weiter bearbeitet werden.

Durch das intern vereinbarte Ausfüllen eines Notizfeldes ist es Zugriffsberechtigten ohne weitere Nachfragen und ohne Verwaltungsaufwand möglich, zu erkennen, ob und in welcher Weise einer Meldung nachgegangen wurde.

In der Arbeitsgruppe „Tierschutz“, in die der Tierschutzombudsmann Dr. Pius Fink eingebunden ist, wurden 2013 und 2014 erste Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt. Mit dieser aus Tierschutzsicht sehr zu begrüßenden Landwirtschaftsstrategie sollen das Tierwohl und der Tierschutz in Vorarlberg, dem darin ein sehr hoher Stellenwert beigemessen wird, gesteigert und gefördert werden.

Am 6.11.2013 unterbreitete der Tierschutzombudsmann dem für Landwirtschaft und Tierschutz zuständigen Landesregierungsmitglied und den befassten Fachabteilungen Vorschläge zur Steigerung des Tierwohles von in Vorarlberg gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren.

Er ersuchte zur Steigerung des Tierwohles beizutragen, indem in Vorarlberg weitere Begleitmaßnahmen zur möglichst lückenlosen Umsetzung der Ferkelkastration unter Vollnarkose bzw. Beruhigung und örtlicher Betäubung, für die bereits vorbildlich Kostenbeiträge aus Landesmitteln bereitstehen, ergriffen werden. Ein weiterer Vorschlag betraf das erlaubte, aber sehr schmerzhaft, betäubungslose Enthornen von Kälbern innerhalb der ersten beiden Lebenswochen. Ähnlich wie bei der Ferkelkastration, sollte zur Steigerung des Tierwohles durch Förderanreize und Kostenbeiträge aus Landesmitteln beigetragen werden, diese Praxis zu reduzieren.

Für den Tierschutzombudsmann sollte Tierschutz präventionsbasiert und anreizorientiert sein.

Im Rahmen der Betriebserhebungen durch den Tiergesundheitsdienst, die alle Rinderhaltenden Betriebe in Vorarlberg erfassen, wurde 2014 erhoben, in welchen Betrieben enthornt wird und ob dies mit Betäubung erfolgt. Jenen Betrieben, in denen Kälber nur nach Betäubung oder gar nicht enthornt werden, erhielten für 2014 im Rahmen der „allgemeinen Gesundheitsmaßnahmen“, je im Betrieb gehaltenem weiblichen Kalb, einen Tierschutz-Beitrag in Höhe von 8 Euro. Dies soll in den kommenden Jahren fortgeführt werden.

In Vorarlberg wird, was mit der Übernahme der Kosten zur Betäubung bei der Ferkelkastration begonnen wurde, in der finanziellen Unterstützung der Enthornung mit Betäubung bzw. des Verzichts auf die Enthornung fortgesetzt.

Diese Maßnahmen sind ein klares Signal: Das gesellschaftlich Gewünschte, die Vermeidung von sehr schmerzhaften Eingriffen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren, kann umgesetzt und ermöglicht werden.

In der 28. Tierschutzratssitzung am 23.4.2014 im Bundesministerium für Gesundheit wurde durch den Tierschutzombudsmann der Antrag gestellt, dass die betäubungslose Kastration als vermeidbarer, schmerzhafter Eingriff bei Ferkeln und die betäubungslose Enthornung als vermeidbarer, schmerzhafter Eingriff bei Kälbern durch eine entsprechende Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung verboten werden sollten. Der Antrag wurde ausführlich diskutiert und als Kompromiss einer Arbeitsgruppe unter Einbindung des Tiergesundheitsdienstes zugewiesen.

Die dazu eingerichteten drei Arbeitsgruppen (Kastration und Schwanzamputation bei Ferkeln, Kälberenthornung, Ziegenenthornung) des Bundesministeriums für Gesundheit sollen bis Mitte 2015 die wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen sammeln. Auf diesen Grundlagen ist dann eine politische Entscheidung gefordert.

10.9 Wien



10 Jahre Arbeit für den Tierschutz – die Wiener Tierschutzombudsstelle

Mit dem Bundestierschutzgesetz wurden die einzelnen Bundesländer per 1. Jänner 2005 verpflichtet, unabhängige und weisungsfreie Tierschutzombudsleute einzusetzen. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes als sogenannte Legalpartei in Verwaltungs-, beziehungsweise Verwaltungsstrafverfahren, entsprechende Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedschaft im Tierschutzrat.

Die Einrichtung der Funktion der Tierschutzombudsleute stellt ein Novum sowohl im Rahmen des österreichischen als auch des internationalen Tierschutzrechtes dar. Nach den ersten 10 Jahren Erfahrung in dieser neuen Funktion und einem neuen Tierschutzgesetz ist es an der Zeit, die Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen dieser Funktion zu beleuchten.

Mit 1. Jänner 2015 wurde der bis dahin bestellte Tierschutzombudsmann Mag. Hermann Gsandtner durch Frau DI Eva Persy abgelöst.

Seit ihrem Bestehen hat die Tierschutzombudsstelle Wien (TOW) über 20.000 Anrufe in Sachen Tiere entgegen genommen und über 3.000 tierschutzrechtliche Verfahren bearbeitet. Zentrale Maßnahmen waren die Etablierung des Wiener Hundeführscheins und diverse Informationsoffensiven rund um Hund, Katz & Co. Zentral ist auch die Bewusstseinsbildung bei Kindern und Jugendlichen für aktiven Tierschutz in der Millionenstadt.

Erfolgsmodell Wiener Hundeführschein

Der freiwillige Hundeführschein legt als Sachkundenachweis das Hauptaugenmerk auf das tiergerechte, gesetzeskonforme und rücksichtsvolle Führen von Hunden in der Großstadt. Wie verhalte ich mich, wenn Kinder in der Nähe sind oder Jogger den Weg queren? Was tun bei Begegnungen mit anderen Hunden? – all diese Fragen rund um Alltagssituationen für Hund, Frauchen und Herrchen in der Großstadt beinhaltet der Hundeführschein. Bereits 2005 startete die Tierschutzombudsstelle dieses große Projekt - mit der Erstellung der Lern- und Prüfungsunterlagen sowie der Auswahl und Vorbereitung der Prüfer und Prüferinnen. Über 8.200 Hundehalterinnen und Hundehalter haben mittlerweile die Prüfung absolviert - sie erhalten für ihr Engagement sowohl eine einmalige Befreiung von der Hundeabgabe als auch ein Gutscheineffekt. 2010 wurde in Wien der verpflichtende Hundeführschein für sogenannte Listenhunde eingeführt – auch hier hat die TOW an der Umsetzung mitgearbeitet. Fast 6.000 Personen haben den verpflichtenden Schein bisher absolviert.

Bewusstseinsbildung und Informationsaustausch

Großer Beliebtheit erfreut sich die Homepage der Wiener Tierschutzombudsstelle (www.tieranwalt.at). Sie stellt jede Menge wichtige Informationen über Heim-, Wild- und Nutztiere bereit, informiert über gesetzliche Grundlagen des Tierschutzes in Österreich und bietet einen Überblick über andere tierschutzrelevante Einrichtungen und Vereine. Die Ombudsstelle hat seit ihrem Bestehen außerdem zahlreiche Fachtagungen veranstaltet, die dem Informationsaustausch und der Bewusstseinsbildung dienen. Zuletzt die internationale Fachtagung zum Thema Streunerkatzen im Oktober 2014.

Die Tierschutzombudsstelle setzt sich auch international für die Interessen der Tiere ein. So hat sie z.B. 2006 das österreichische Vorzeigemodell „Totalverbot der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen“ vor der Tierschutz-Arbeitsgruppe des Europaparlaments (Intergroup on the Welfare and Conservation of Animals) vorgestellt und verschiedene Lobbying-Aktivitäten (Tiertransport, Singvogelfang, etc) gesetzt. Auch regelmäßige Treffen mit NGOs stehen am Programm.

Informationskampagnen und die erste "faire Tiermesse"

Mit ihren Aktivitäten zu „Mehr Tierschutz im Einkaufskorb“ widmet sich die Tierschutzombudsstelle auch neuen Ansätzen der Bewusstseinsbildung. So können z.B. Verhaltensänderungen bei Konsumgewohnheiten (Reduktion von Produkten aus konventioneller Massentierhaltung) als wichtiger Beitrag zu Umweltentlastung und Gesundheitsförderung – und somit als Gewinn an Lebensqualität – vermittelt und empfunden werden. Bezüglich Jugendentierschutz entstanden im Laufe der Jahre verschiedene Materialien zur Bewusstseinsbildung über die Ansprüche der typischen „Bauernhoftiere“ (wie das Tierquartett „Schöner Leben für Schwein & Co – Was macht diese Tiere froh?“), die Kindern die Bedürfnisse und Haltungsbedingungen der Tiere in der Landwirtschaft näher bringen und die Unterschiede in den Haltungsformen aufzeigen sollen. Im Zuge der Kampagne „Tiere sind kein Spielzeug“ informiert die Tierschutzombudsstelle über die Verantwortung der Eltern/Betreuungspersonen beim richtigen Umgang mit Heimtieren.

Außerdem hat die TOW die PetExpo (www.petexpo.at) mitinitiiert – die erste "faire Tiermesse", die ganz ohne Tiere als Schauobjekte auskommt. Dabei steht das eigene Haustier und alle damit verbundenen Themen, Fragen und Bedürfnisse im Mittelpunkt. Für die Produkte und Dienstleistungen, die bei der PetExpo präsentiert werden, sind über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Kriterien formuliert worden. Die Angebote sollen nicht nur qualitativ hochwertig sein, sondern auch hohen Standards von Tiergerechtigkeit und Nachhaltigkeit genügen.

Animal Hoarding und illegaler Tierhandel

Wichtige Themen der letzten Jahre waren die Problematik des ‚Animal Hoardings‘ - das krankhafte Sammeln und Halten von immer mehr Tieren - und der Kampf gegen den illegalen Tierhandel.

Allein geschätzte 100.000 bis 200.000 Hundewelpen werden jährlich illegal aus Osteuropa in den deutschsprachigen Raum geschleust. Um von Seiten der zuständigen Behörden erfolgreiche Maßnahmen gegen den illegalen Tierhandel setzen zu können, hat die Tierschutzombudsstelle Wien eine Studie mit dem Ziel der Evaluierung der

Situation illegaler Handelsaktivitäten mit Landtieren in der Stadt Wien erstellen lassen. Seit 2014 sagt eine großangelegte Kampagne der Stadt Wien unter maßgeblicher Beteiligung der TOW Kofferraum- und Internet-Verkäufen sowie "Mitleids-Käufen" den Kampf an.

11 EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG

11.1 Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben

Gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., hat die Behörde mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2013 und 2014 geben die Tabellen gemäß Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, wieder.)

11.1.1 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2013

ANHANG IV EdK 2006/778/EG

Tierkategorie		Legehennen				Kälber	Schweine
		Freilandh	Bodenh	ausg	nicht		
Anzahl/Haltungssystem							
1	Betriebe kontrollpfl.	993	708	0		69347	29162
2	Betriebe kontroll.	788	227			1407	1239
3	Betriebe o. Beanst.	778	222			1277	1160
Zahl der Verstöße wegen							
4	Personal					9	
5	Kontrollen					6	10
6	Aufzeichnungen					4	8
7	Bewegungsfreiheit					41	
8	Besatzdichte					19	2
9	Gebäude und Unterbringung	3	4			50	19
10	Mindestbeleuchtung					10	5
11	Böden (Schweine)						5
12	Einstreu						21
13	Automat. und mech. Anlagen					2	5
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	3				47	41
15	Hämoglobinwert (Kälber)					1	
16	Faserhält. Raufutter					4	
17	Verstümmelung					8	2
18	Zuchtmethoden					2	
19	Verstoß A	4	2			95	49
20	Verstoß B	0	2			10	11
21	Verstoß C	2	0			47	58

*Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle Rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten

Tierschutzbericht des BMG

Anzahl/Tierkategorie		Rinder (ausg. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel(*)
1	Betriebe kontrollpfl.	69347	16142	10699	31101
2	Betriebe kontrolliert	2756	968	374	136
3	Betriebe o. Beanst.	2364	938	349	136
4	Personal	13	3		
5	Kontrollen	8	1		
6	Aufzeichnungen	6	3	4	
7	Bewegungsfreiheit	78		5	
8	Gebäude und Unterbringung	25		12	
9	Autom. und mechan. Anlagen				
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	67	6	1	
11	Verstümmelungen	2			
12	Zuchtmethoden				
13	Verstoß A	95	10	20	
14	Verstoß B	36	3	0	
15	Verstoß c	57	0	2	
(*) Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausnahme von Legehennen (von einigen Bundesländern wurden Gänse und Enten subsumiert!)					

Anzahl/Tierkategorie		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1	Betriebe kontrollpfl.	69	7212	1921	707
2	Betriebe kontrolliert	1	94	56	47
3	Betriebe o. Beanst.	1	94	55	47
4	Personal				
5	Kontrollen				
6	Aufzeichnungen				
7	Bewegungsfreiheit				
8	Gebäude und Unterbringung				
9	Autom. und mechan. Anlagen				
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe			2	
11	Verstümmelungen				
12	Zuchtmethoden				
13	Verstoß A			2	
14	Verstoß B			0	
15	Verstoß c			0	

Nach § 25 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist in Österreich die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung verboten!

11.1.2 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2014

ANHANG IV EdK 2006/778/EG

Tierkategorie		Legehennen				Kälber	Schweine
		Freilandh	Bodenh	ausg	nicht		
1	Betriebe kontrollpfl.	819	764	13	----	53903	34974
2	Betriebe kontroll.	676	188	0		1053	1365
3	Betriebe o. Beanst.	672	186	0		969	1283
Zahl der Verstöße wegen							
4	Personal					2	
5	Kontrollen						4
6	Aufzeichnungen					4	2
7	Bewegungsfreiheit					35	6
8	Besatzdichte					14	1
9	Gebäude und Unterbringung	1	2			25	17
10	Mindestbeleuchtung					16	1
11	Böden (Schweine)						9
12	Einstreu						17
13	Automat. und mech. Anlagen						
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	3				18	15
15	Hämoglobinwert (Kälber)						
16	Faserhält. Raufutter						
17	Verstümmelung						2
18	Zuchtmethoden						
19	Verstoß A	2	2			63	50
20	Verstoß B	0	0			5	7
21	Verstoß C	2	0			46	17

*Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten

Tierschutzbericht des BMG

Anzahl/Tierkategorie		Rinder (ausg. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflü- gel(*)
1	Betriebe kontrollpfl.	65121	16255	10440	29321
2	Betriebe kontrolliert	2900	1197	569	100
3	Betriebe o. Beanst.	2479	1160	537	100
4	Personal	10			
5	Kontrollen	5	2		
6	Aufzeichnungen	8	4	4	
7	Bewegungsfreiheit	98	5	10	
8	Gebäude und Unterbringung	43	9	9	
9	Autom. und mechan. Anlagen	4	7		
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	64		10	
11	Verstümmelungen		3		
12	Zuchtmethoden				
13	Verstoß A	135	18	14	
14	Verstoß B	33	8	16	
15	Verstoß c	64	4	3	
(*) Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausnahme von Legehennen (von einigen Bundesländern wurden Gänse und Enten subsumiert!)					

Anzahl/Tierkategorie		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1	Betriebe kontrollpfl.	150	8179	2660	1337
2	Betriebe kontrolliert	1	86	42	31
3	Betriebe o. Beanst.	1	85	41	31
4	Personal				
5	Kontrollen				
6	Aufzeichnungen				
7	Bewegungsfreiheit				
8	Gebäude und Unterbringung				
9	Autom. und mechan. Anlagen				
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe		1	1	
11	Verstümmelungen				
12	Zuchtmethoden				
13	Verstoß A		1	1	
14	Verstoß B				
15	Verstoß c				

Nach § 25 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist in Österreich die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung verboten!

11.2 Kontrollen gemäß §§ 4 und 5 der Tierschutzkontrollverordnung

Gemäß § 4 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., hat die Behörde alle gemäß § 23 TSchG bewilligten Zoos, Tierheime und Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Zirkusse, Varietes und ähnliche Einrichtungen sind mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungsorte auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG hat die Behörde stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Die Tabellen 1 bis 10 geben eine Länderübersicht für die Berichtsjahre 2013 und 2014. Eine Gesamtübersicht ist in den Tabellen 11 und 12 dargestellt.

Tabelle 1 - Zookontrollen 2013

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	2	2	1	1	0
K	11	10	1	1	
NÖ	13	24	9	9	0
OÖ	11	12	0		
S	3	3	0		
ST	7(2xA,4xB,1xC)	7	7	7	0
T	8	6	7	4	0
V	2	4	0		
W	4	9	0		

Tabelle 2 - Zookontrollen 2014

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	3	3	0		
K	11	9	1	0	1
NÖ	16	24	24	3	0
OÖ	10	30	15	15	
S	6	5	5	0	1
ST	7(3xA,3xB,1xC)	8	8	8	0
T	8	9	12	12	0
V	2	5	0		
W	4	14	0		

Tabelle 3 - Tierheimkontrollen 2013

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	4	4	1	1	0
K	6	7	---	---	---
NÖ	20	45	3	2	0
OÖ	10	13	1	1	
S	3	2	0		
ST	11	16	5	4	1
T	6	6	1	1	0
V	1	3	0		
W	4	4	0		

Tabelle 4 - Tierheimkontrollen 2014

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	4	4	1	1	1
K	6	6	---	---	---
NÖ	21	34	8	8	0
OÖ	11	11	1	1	
S	3	3	0	0	0
ST	10	13	2	2	0
T	5	5	5	5	0
V	1	3	0		
W	4	5	0		

Tabelle 5 - Kontrollen der gewerblichen Tierhaltung 2013

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	14	16	4	4	4
K	18	12	---	---	---
NÖ	94	90	27	12	
OÖ	55	40	9	9	
S	19	13	1	1	
ST	57	65	1	0	0
T	29	20	5	4	
V	12	12	1	0	0
W	64	115	18	14	4

Tabelle 6 - Kontrollen der gewerblichen Tierhaltung 2014

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	10	7	1	1	0
K	17	12	1	0	1
NÖ	102	100	18	13	2
OÖ	55	47	10	10	
S	16	11	1	1	0
ST	91	57	5	5	0
T	32	25	12	10	0
V	13	13	1	1	0
W	66	107	13	11	2

Tabelle 7 - Kontrollen von Zirkussen und ähnl. Einrichtungen 2013

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	8	6	1	0	0
K	5	4	---	---	---
NÖ	37	15	1	1	0
OÖ	8	7	2	2	
S	5	5	3	2	0
ST	0*	15	1	0	0
T	6	5	4	4	2
V	2	2	0		
W	23	35	7	7	0

*Kein Zirkus mit Winterquartier

Tabelle 8 - Kontrollen von Zirkussen und ähnl. Einrichtungen 2014

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	5	5	0		
K	8	7	---	---	---
NÖ	4	24	3	3	0
OÖ	14	14	4	4	
S	6	5	2	1	0
ST	1	14	0		
T	9	6	3	3	0
V	3	3	1	1	0
W	16	24	3	3	0

Tabelle 9 - Kontrollen von Veranstaltungen 2013

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs-auftrag	Anzeigen
B	26	20	0		
K	46	21	2		2
NÖ	227	94	6	5	1
OÖ	172	114	2		2
S	48	30	8		0
ST	89	75	0		
T	84	68	10	9	0
V	9	0			
W	54	37	10	10	5

Tabelle 10 - Kontrollen von Veranstaltungen 2014

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs-auftrag	Anzeigen
B	41	35	0		
K	39	16	---	---	---
NÖ	237	83	5	5	1
OÖ	192	183	1		1
S	42	26	3	3	0
ST	120	109	0		
T	134	63	8	8	0
V	10	0			
W	63	42	5	5	2

Tabelle 11 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2013

	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs-auftrag	Anzeigen
Zoo	61	77	25	22	
Tierheim	65	100	11	9	1
Gew. Tierhaltungen	362	383	66	44	8
Zirkusse u. ä. Einrichtungen	94	94	19	16	2
Veranstaltungen	755	459	38	28	6

Tabelle 12 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2014

	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
Zoo	67	107	65	38	2
Tierheim	65	84	17	17	1
Gew. Tierhaltungen	402	379	62	52	5
Zirkusse u. ä. Einrichtungen	66	102	16	15	
Veranstaltungen	878	557	22	21	3

11.3 Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz

Gemäß § 7 Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007) haben die Bundesländer dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich bis 31. Jänner einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführten Tiertransportkontrollen zu übermitteln.

Vorgaben zur Anzahl und Dokumentation der Tiertransportkontrollen liefert das BMG im jährlich zu erstellenden Kontrollplan Tiertransport gem. § 6 TTG.

11.3.1 Tiertransportkontrollen in Österreich 2013

		am Versandort	auf der Straße	am Bestimmungsort	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		11.777	1.218	123.455	136.450
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden		104	326	1.665	2.095
	davon: Verstöße, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren	0	0	94	94
durch die Behörden gesetzte Maßnahmen	Abmahnungen	101	128	1.631	1.860
	Organmandate	0	51	3	54
	Anzeigen	1	148	56	205
	Abladungen	0	2	0	2
	Gesamt	102	329	1.690	2.121

11.3.2 Tiertransportkontrollen in Österreich 2014

Tierschutzbericht des BMG

Anzahl und Art der durchgeführten Tiertransportkontrollen	Art der Kontrolle	Bestimmungsort		Versandort		während des Transportes		Retrospektivkontrolle	Summe
		Schlachthof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	TT Kontrollen ohne Exekutive ⁴	TT Kontrollen mit Exekutive ⁵		
	Anzahl der Kontrollen	122.201	3.168	1.418	11.979	165	1.003	151	140.085
	Anzahl der kontrollierten Tiere	57.532.914	3.118.064	1.614.555	4.855.242	7.871	338.223		67.466.869
	Anzahl der kontrollierten Transportmittel ¹	86.320	2.565	1.231	9.934	165	1.005		101.220
	Anzahl der Dokumentenkontrollen ²	121.304	3.064	1.273	10.762	161	1.000	149	137.713
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden³		1.342	84	19	41	2	269	0	1.757
Kategorie und Anzahl der Verstöße	1. Transportfähigkeit der Tiere	194	4	9	17	0	19		243
	2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	258	54	8	9	9	42		380
	3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen	59	0	8	0	3	56		126
	4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	12	0	4	0	3	12	0	31
	5. Dokumente	236	24	3	9	3	124	0	399
	6. Sonstige Verstöße	754	11	11	18	5	74	0	873
	Gesamtzahl der Verstöße	1.504	93	34	53	23	377		2.084
Anzahl der Transporte, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren		84	1	9	0	2	3	0	99
gesetzte Maßnahmen	Abmahnungen und Aufforderung zur Verbesserung	1.394	77	20	43	15	81	0	1.630
	Organmandat	0	0	0	0	6	53	0	59
	Anzeigen	57	4	9	2	2	130	0	204
	Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen	1.451	86	29	45	23	264	0	1.898

11.4 Bericht gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)

Die Zollverwaltung vollzieht im Hinblick auf § 7 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, folgende EU-Regelungen:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. Nr. L 308 vom 09.11.1991 S. 1);
2. Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 343 vom 27.12.2007 S. 1);
3. Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. Nr. L 286 vom 31.10.2009 S. 36).

Die **Verordnung (EWG) Nr. 3254/91** sieht für die Einfuhr von Pelzen und daraus hergestellten Waren von bestimmten Wildtierarten Einfuhrverbote und –beschränkungen vor. Verboten ist die Einfuhr solcher Waren aus Ländern, die Tellereisen oder andere, den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden.

- Aus Ländern, die nach Feststellung der Kommission Fangnormen anwenden, die international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen, dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in einem dieser Länder gefangen oder in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden.
- Aus allen anderen Ländern dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden. Wildfänge sind aus diesen Ländern verboten.

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 enthält eine Liste jener Waren, für die die Einfuhrverbote und –beschränkungen gelten. An Hand dieser Liste wird die Regelung im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft.

In den Jahren 2013 und 2014 erfolgten keine Einfuhren mit derartigen Bescheinigungen und es wurden auch keine Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 festgestellt.

Die **Verordnung (EG) Nr. 1523/2007** sieht ein Verbot des Inverkehrbringens in der Union sowie der Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Union von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die diese Felle enthalten, vor. Unter dieses Verbot fallen auch Waren mit Applikationen oder Teilen aus Katzen- und Hundefellen oder Waren, auf denen solche Felle angebracht sind.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Ein- und Ausfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Ein- bzw. Ausfuhrverbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

In den Jahren 2013 und 2014 wurden keine Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 festgestellt.

Auf Grund der **Verordnung (EG) Nr. 1007/2009** sind die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen für

1. Robbenerzeugnisse aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften,
2. Nebenprodukte aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen und
3. Robbenerzeugnisse, die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind, wenn dies gelegentlich erfolgt und die Art und die Menge dieser Waren nicht solcherart sind, dass sie auf eine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken hindeuten.

In den Fällen der Z 1 und 2 gelten die Ausnahmen nur dann, wenn eine von der Kommission anerkannte Stelle das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen bescheinigt.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Einfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Verbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

Im Jahr 2014 wurde eine Sendung mit Robbenerzeugnissen, die aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften stammten, mit den entsprechenden Bescheinigungen eingeführt. Ansonsten erfolgten in den Jahren 2013 und 2014 keine Einfuhren unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen. In diesem Zeitraum wurden keine Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 festgestellt.

12 ANHANG

12.1 Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

12.1.1 Republik Österreich

Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, Änderung BGBl. I Nr. 54/2007, Art. II, Änderung BGBl. I Nr. 2/2008, Änderung BGBl. I Nr. 35/2008, Änderung BGBl. I Nr. 80/2010, Änderung BGBl. I Nr. 114/2012, Änderung BGBl. I Nr. 80/2013)

1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004, Änderung BGBl. II Nr. 25/2006, Änderung BGBl. II Nr. 530/2006, Änderung BGBl. II Nr. 219/2010, Änderung BGBl. II Nr. 61/2012)

2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004, Änderung BGBl. II Nr. 26/2006, Änderung BGBl. II Nr. 384/2007, Änderung BGBl. II Nr. 57/2012)

Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004, Änderung BGBl. II Nr. 29/2006, Änderung BGBl. II Nr. 409/2008)

Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 312/2015)

Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)

Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)

Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004, Änderung BGBl. II Nr. 30/2006)

Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004, Änderung BGBl. II Nr. 28/2006, Änderung BGBl. II Nr. 5/2008, Änderung BGBl. II Nr. 220/2010)

Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004, Änderung BGBl. II Nr. 27/2006, Änderung BGBl. II Nr. 80/2007, Änderung BGBl. II Nr. 70/2008)

Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)

Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)

Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012)

Fachstellen-/Haltungssysteme-Verordnung (BGBl. II Nr. 63/2012)

Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)

Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen, TTG 2007 (BGBl. I Nr. 54/2007)

Tiertransport-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 92/2008)

Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. II Nr. 114/2012)

Tierversuchs-Verordnung (BGBl. II Nr. 522/2012)

Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (BGBl. I Nr. 47/2013)

Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl. I Nr. 111/2013)

12.1.2 Europäische Union

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. L 165 S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3 S. 1)

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 113 S. 26)

Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (Abl. L 343 S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 286 S. 36)

Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 216 S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 S. 1)

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Abl. L 221 S. 23)

Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Abl. L 203 S. 53)

Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Abl. L 30 S. 44)

Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung, Abl. L 47 S. 5)

Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung, Abl. L 10 S. 7)

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (Abl. L 340 S. 21)

Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren (Abl. L 276 S. 33)

Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. L 94 S. 24)

Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestanforderungen zum Schutz von Masthühnern (Abl. L 182 S. 19)

Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG)

12.2 Empfehlungen des Tierschutzrates der Jahre 2013 und 2014

- **Weiterführung des Tierschutzarbeitsplan**

Die Arbeitsgruppe (AG) Tierschutzförderung nimmt sich nach einstimmiger Beauftragung des Themas an und der AG-Leiter setzt für Anfang September 2013 eine Sitzung der AG fest.

- **Antrag der Tierschutzombudsleute zu den Pflegestellen**

Der Tierschutzrat beschließt, dass der vorliegende Antrag der Tierschutzombudsleute zu den Pflegestellen in die stAG Heim-, Hobby- und Sporttiere (HHS) zur weiteren Diskussion und Bearbeitung weitergeleitet wird.

- **Ergänzungen der Leitlinien der Arbeitsgruppen des Tierschutzrates**

Den Zusätzen zu den AG Leitlinien betreffend Vertreter des Vollzugs zur Protokollführung sowie zur Übermittlung von Meinungsbildern wird zugestimmt.

- **Verbot von Erwerbsbörsen**

Der TSR ersucht das BMG bzw. wendet sich die AG Wildtiere direkt an die anwesende Vertreterin des BMG, ein Verbot von Erwerbsbörsen für Reptilien, Amphibien und Fische zu verankern. Die Anlagen 5 und 6 der Tierschutz-VeranstaltungsVO sollten dahingehend geändert werden, dass hinsichtlich der Anforderungen an die Unterkünfte für Wildtiertauschbörsen die Mindestanforderungen der 2. THVO eingehalten werden müssen. Für Wildtierarten der Vögel und Säugetiere soll eine äquivalente Regelung beschlossen werden.

- **Tierschutz-VeranstaltungsVO**

Der TSR ersucht das BMG bzw. wendet sich die AG Wildtiere direkt an die anwesende Vertreterin des BMG, den § 17 der Tierschutz-VeranstaltungsVO dahingehend zu ergänzen, dass der Veranstalter von Wildtiertauschbörsen zusätzlich zu den jetzt schon verpflichtenden Meldungen eine Bestätigung der Anzeige der Wildtierhaltung nach § 25 TSchG bzw. eine Bestätigung über die Meldung der Zucht nach § 31 Abs. 4 TSchG für jeden Aussteller vorzulegen hat.

- **Notwendige gesetzliche Änderungen zu den Pflegestellen**

Der Tierschutzrat beschließt die vorgeschlagenen Anpassungen zu Pflegestellen durch Konkretisierungen im Tierschutzgesetz und in der Tierheim-Verordnung, um unter den globalen Begriff „Pflegestellen“ fallende Einrichtungen besser zu regeln.

- **Novellierung der 2. THVO**

Die AG Wildtiere wird beauftragt, in einem ersten Schritt die „Fehler“ in den Anhängen der 2. THVO zu sammeln und dem TSR bzw. dem BMG zu übermitteln. In einem zweiten Schritt wird die AG die verschiedenen Modelle und Denkansätze zur Novellierung der Anhänge (Vorschlag Lamboj, Modell Ökotypen, Vorschlag Essmann etc.) diskutieren und eine diesbezügliche Empfehlung für die Überarbeitung vorbereiten.

- **Leitfaden „Ausstieg aus der Qualzucht“**

Die AG Qualzucht wird beauftragt, eine Vorgangsweise (samt „Fahrplan“) zur Erstellung eines Leitfadens „Ausstieg aus der Qualzucht“ für die betroffenen Akteure/Stellen auszuarbeiten und dem TSR bzw. dem BMG bis zur nächsten TSR-Sitzung vorzulegen.

- **Stromeinsatz in der Pferdehaltung**

Der AG Nutztiere wird aufgetragen abzuklären, inwiefern Stromeinsatz in der Pferdehaltung zulässig ist. Dabei sind Rahmenbedingungen für jene Fälle auszuarbeiten, wo Stromeinsatz als möglich angesehen wird.

- **Mindestmaße bei Trennbügeln im Kurzstand**

Der TSR fragt beim Vollzugsbeirat an, ob und wo es tatsächlich ein Problem mit dem Überschreiten von Mindestmaßen von Trennbügeln im Kurzstand gibt und wie groß die Tierschutzrelevanz eingeschätzt wird.

- **Muchsen**

Die TSR-Mitglieder ersuchen die AG mittels ad hoc Antrag, sich nochmals mit der Frage des Muchsens zu beschäftigen und insbesondere die Fragen abzuklären, ob es sich wirklich um eine Kastration handelt bzw. warum das Muchsen in der Schweiz verboten ist. Das BMG möge die Finalisierung der Überarbeitung des Handbuchs Rind bis zur Abklärung dieser Fragen noch aufschieben.

- **Deklarationspflicht Pelze**

Der Tierschutzrat ersucht den Herrn Bundesminister für Gesundheit, sich aus Tierschutzgründen für eine gesetzlich verankerte Deklarationspflicht von Pelzen und Pelzprodukten, die an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, einzusetzen.

- **Ferkelkastration**

Der TSR unterstützt den Antrag der Tierschutzombudsstelle Vorarlberg sinngemäß und ersucht die AG Nutztiere, sich gemeinsam mit der zuständigen AG des TGD mit den Fragen zur betäubungslosen Ferkelkastration und dem betäubungslosen Enthornen von Rindern zu befassen. Insbesondere zum Thema Ferkelkastration sollen verschiedene Lösungsansätze diskutiert werden sowie unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Literatur klare Empfehlungen zu beiden Themen ausgearbeitet werden.

- **Anstiftung zur Tierquälerei und Änderung des § 38 Abs. 1 TSchG**

Im § 5 Abs. 2 TSchG soll eine Ziffer 18 eingefügt werden, die auch die Anstiftung oder Anleitung zu einer Tierquälerei unter Strafe stellt.

Der Tierschutzrat ersucht Herrn Bundesminister, eine dahingehende Änderung von § 38 Abs. 1 zu veranlassen, dass eine mit der Übertretungsnorm korrespondierende Strafnorm geschaffen wird.

- **Zuchtprogramme und Information bezüglich Qualzucht**

„Um zu gewährleisten, dass nur Züchtungen vorgenommen werden, die Verstöße im Sinne § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG ausschließen, wäre es notwendig von den Verordnungsermächtigungen in § 31 Abs. 4 TSchG und § 22 Abs. 2 TSchG Gebrauch zu machen und festzulegen, dass zumindest bei der Zucht von Hunden bei der Meldung der Haltung von Zuchttieren auch ein entsprechendes Zuchtprogramm vorgelegt wird.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, sollte eine fachliche Überprüfung dieser Zuchtprogramme durch den Vollzugsbeirat erfolgen, der sich dafür auch eines Expertengremiums bedienen sollte.

Ebenfalls sieht die Arbeitsgruppe bzw. der Tierschutzrat die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit vermehrt über die Qualzuchtproblematik aufzuklären. Dies könnte

einerseits durch Broschüren und/oder Plakat-Aktionen erfolgen und die Jugend könnte über die Einbindung des Vereins „Tierschutz macht Schule“ für diese Thematik sensibilisiert werden.

- **Anträge/Beschlüsse aus AG Schalenwild**

Es wird um Klarstellung des § 25 TSchG in dem Sinn ersucht, dass die Anlage 8 für die Haltung von Schalenwild ausnahmslos zur Anwendung kommt.

Der Bundesminister wird um Neuformulierung von Ziffer 1 in Anlage 8 der 1. THVO ersucht. In der 1. THVO Anlage 8, sollte Z 1 folgendermaßen lauten:

1.1. Die Haltung muss in Gehegen erfolgen. Schalenwild ist in Gruppen zu halten, die zumindest aus einem männlichen Tier und drei weiblichen Tieren bestehen

1.2. In Abweichung von 1.1. sind die gemeinsame Haltung ausschließlich männlicher Jungtiere (Tiere bis zu einem Alter von 18 Monaten) zur Fleischgewinnung sowie die zeitlich begrenzte Absonderung männlicher während der Brunftzeit zulässig.

Der TSR ersucht das BMG, eine Novelle der Anlage 8, 1. THVO dahingehend vorzunehmen, dass die Vorgaben zur Führung eines Gehegebuches konkretisiert werden. Die 1. THVO Anlage 8, Z 5 sollte lauten: Um eine Nachvollziehbarkeit des Tierverkehrs zu erreichen, ist es erforderlich Zu- und Abgänge von Wildtieren um Name und Anschrift des Herkunfts- bzw. Zielbetriebs zu ergänzen.

Der Tierschutzrat schlägt eine Überarbeitung der Z 7 (Kennzeichnung der behandelten Tiere) des TGD-Programms GZ.: 74.200/0026-IV/B/5/2008 vor und ersucht das BMG diesbezüglich um Unterstützung. Insbesondere wird eine Änderung der derzeitigen Formulierungen dahingehend vorgeschlagen, dass die Kennzeichnungsmöglichkeit mittels Scherenschlag gestrichen wird und lediglich die Kennzeichnung mittels Ohrmarke zulässig ist.

- **Einziehen von perforierenden Nasenringen**

Der Antrag wird gestellt, das BMG aufzufordern, die Frage des Einziehens von perforierenden Nasenringen bei weiblichen Rindern bei der nächstmöglichen Sitzung des Vollzugsbeirats zu behandeln.

- **Besatzdichte bei Junghennen**

Die Vorsitzende des Tierschutzrates wird ersucht, in der nächsten Vollzugsbeiratsitzung folgendes Anliegen des Tierschutzrates vorzubringen: Die Länder werden um Mitteilung ersucht, welche Besatzdichten in Vollzug und Kontrolle von Junghennen in Volierenhaltung zur Anwendung kommen.

- **Haltungsempfehlungen für Futtertiere**

Die AG Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen wird ersucht Empfehlungen für die Haltung der gängigsten als Futtertiere gehaltenen Insekten ausarbeiten.

- **Änderung von § 38 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 5 TSchG**

Gemäß § 7 Abs. 5 TSchG ist das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, verboten. Das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.

Gemäß § 38 Abs. 1 Z 3 TSchG ist lediglich die Vornahme des Eingriffs strafbar.

Der Tierschutzrat ersucht Herrn Bundesminister, eine dahingehende Änderung von § 38 Abs. 1 zu veranlassen, sodass eine mit der Übertretungsnorm korrespondierende Strafnorm geschaffen wird.

13 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG – Arbeitsgruppe

Abl – Amtsblatt

Abs – Absatz

Abt – Abteilung

AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

ahAG – ad hoc Arbeitsgruppe

Art – Artikel

ausg – ausgestaltet/ ausgenommen

AVN – Amtliche Veterinärnachrichten

B – Burgenland

BMG – Bundesministerium für Gesundheit

BMGFJ – Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BGBl – Bundesgesetzblatt

BKA – Bundeskanzleramt

BMASK – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

BMI – Bundesministerium für Inneres

BMVIT – Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

BOKU – Universität für Bodenkultur

BVD – Bovine Virusdiarrhöe

B-VG – Bundes-Verfassungsgesetz

BH – Bezirkshauptmannschaft

d.h. – das heißt

Dok – Dokument

DSB – WTO Streitbeilegungsgremium

EA – Entschließungsantrag

EG – Europäische Gemeinschaft

EU – Europäische Union

gem. – gemäß

GewO – Gewerbeordnung

GIS – Geographisches Informationssystem
GVE – Großvieheinheit
GZ – Geschäftszahl
HBLFA – Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
iVm – in Verbindung mit
iSd – im Sinne des
idgF. – in der geltenden Fassung
K– Kärnten
Kap – Kapitel
NGO –Non Government Organisation
NMS – Neue Mittelschule
KOM – Kommission
NÖ – Niederösterreich
NR – Nationalrat
Nr – Nummer
OIE– Office International des Epizooties
OÖ – Oberösterreich
ÖFEK – Österreichischer Verband für die Zucht und Haltung von Edelkatzen
ÖHU – Österreichische Hundeunion
ÖKV – Österreichischer Kynologenverband
ÖVVÖ – Österreichischer Verband für Vivaristik und Ökologie
QGV – Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung
RAG – Ratsarbeitsgruppe
RL – Richtlinie
RÖK – Rassezuchtverband österreichischer Kleintierzüchter
S – Salzburg
St – Steiermark
stAG – ständige Arbeitsgruppe
StGB – Strafgesetzbuch
StPO – Strafprozeßordnung
T – Tirol
TTAusbVO – Tiertransportausbildungsverordnung

TGD – Tiergesundheitsdienst
TH-Gew-V – Tierhaltungsgewerbeverordnung
TKZVO – Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
TRACES – Trade control and expert system
TSR – Tierschutzrat
TSchG – Tierschutzgesetz
TSchKO – Tierschutz-Kontrollverordnung
TSchSchlachtV – Tierschutzschlachtverordnung
TTG – Tiertransportgesetz 2007
u.a. – unter anderem
UVS – Unabhängiger Verwaltungssenat
V – Vorarlberg / Verordnung
Vet. Med. Uni Wien – Veterinärmedizinische Universität Wien
VfGH – Verfassungsgerichtshof
VO – Verordnung
VÖS – Verband österreichischer Schweinebauern
Vs – versus
VwGH- Verwaltungsgerichtshof
W – Wien
Z – Ziffer
ZAR – Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter
1.THVO – 1. Tierhaltungsverordnung
2.THVO – 2. Tierhaltungsverordnung

www.bmg.gv.at

Der vorliegende Tierschutzbericht an den Nationalrat informiert u.a. über Novellierungen im österreichischen Tierschutzgesetz, die Arbeit der Tierschutzgremien und der Tierschutzobleute sowie über Tierschutzprojekte des Bundesministeriums für Gesundheit.